Werk

Titel: Visitation abschiede: Aller Vnd jeder hochlöblichen Keyserlichen Chammergerichts ...

Verlag: [Lechler] Ort: Franckfurt am Main Jahr: 1570 Kollektion: Juridica Werk Id: PPN629817596 PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN629817596|LOG_0006 OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=629817596

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Der Erste theil des Renserlichen Shammergerichts ordnung/ von Personen Des Chammergerichts.

Bey dem 1. und 11. Tittel.

Diffeig wie ond mit wie vielen Richtern ond Bra theilern oder Benfittern / und von wem jeder zeit/ auch mit was Perfonen das Renf. Chammergericht jetziger zeit befett fen.

Als weilandt der durchleuchtigft und großmechtigft Surft und Sert/Spert Starimilian der erft difes Namens Romifcher Ronig/Des Reiche Chammergericht mit der Churfurften/Surften und Stende rhat ond willen off dem Reichstag ju Bormbe/ im Jar nach onfers Herm und einigen Seligmachers Jefu Chrifti geburt 1495. auffgericht/haben ir SRai.fampt gemeinen Stende des Reichs verordnet/ Daß es mit einem Richter/Der ein Surft/Beifilich oder weltlich/oder ein Graue oder Freyhert/vnd 16. Drtheilern/die alle Deutscher Nas tion/redlichs erbars wefens/wiffens ond obung/Darunder der halb theil der Recht gelehrt und gewürdigt/und der ander halb theil auffs Gerichts ord geringft auß der Ritterschafft geborn/folt a befest werden.

Zuß der Wormbfi=

b Rubr. 3. am abschiedten.

76. blat des 1. theils.

Biewol nun darauff ir Mai. in berurtem 1495. Jar zu Francto 1. am is. blat furt ein Chammerrichter ond etliche Benfiger verordnet / foift doch von der zeit an biß auff den Reichftag zu Augfpurg b Unno 1500. Die

beftelte anzal derfelbigen niemals erfullet/ Darumb auff gedachtem Jug der Reichftag beschloffen/daß die angezeigte zal der Benfiter fürderlich forn Cham= erftattet/ond Das hinfur zween verftendige Grauen oder Frenherm/ mergerichts auß prfachen under angezogener 3. Rub. vermeldt/ fo fere man die has 1500. Jahrs ben moge/an ermeldts Chammergericht gefetzt werden folten.

Dieweil aber vor dem Reichftag zu Softents weder folcher vererfte theils/ ordnung mit den Prafidente nachgefeist/noch die beftimpte anzal der der sufamen Benfitser ergentst worden/habe fich auff fetst gedachtem Reichftag Reichs ord= im 1507. Jar/die Rom. Ron. Mai. und der gemeine des Reichs ftend nungen und der præfentation gedachter Benfiger halbe / der gestalt mit einander verglichen/daß auß difen 16. Benfitern ir Ron. SRai. zween/die feche

Churfürften 6. ond die feche Rreiß fo auff gedachtem Coftenbifchem Reichstag zu der prefentation ernendt ond verordnet / die obrige 6.

Zuß der perfonen/halb von den Belerten vn halb von der Ritterschafft folten Coftengifde ogeben. Demnach aber mitler zeit weiland Ronig Maximilian hoch Cammerge= 1 oblichfter gedechtnus Unno 1519. mit tod abgangen/hat weiland der nung des durchleuchtigft und hochgeborn Sers Pfaltzgraff Ludwig Churfurft 1507. Jars/ etc. als des Rom. Reichs in Francken/Schwaben/Benern/und am am 70. Dund Rheinftrom Bicarius/Das Gericht Durch feine Rath on einen Bens end derfelbe fitzer/biß auff des netwen ertvehlten Rom. Renfers/weiland des aller am 75. vand durchleuchtigften großmechtigften Seren/Seren Rarls des fünfften Diefes Namens ins Reich antunfft/verfehen. Von

Der Erste Theil/des Renf. Cham. Ord.

Bon hochgedachtem Renfer Rarl ift Das Chammergericht mis Dormbfis der auff dem reichstag zu Wormbe mit willen der gemeinen Reiche jars Chams Renden befest/vn den 16. Benfigern noch 2. zugethan/auch geordnet mergerichts worden/das ein Weltlicher vor einem Beifflichen feines Stands mo under der 1. Der zubetomen/Chammerrichter/ond auß den 18. Benfitern zween und 4. Rub. Grauen oder Frenheren jum wenigften/ vñ auß den andern der hals des 1. theils. be theil der Recht gelehrte und gewürdigt/ vn der halbe theil auß der Ritterschafft geboren fenn. Darunder die Renf. Mateft. fampt den Zugfpurgis Stenden Des Reichs Damals Den Chammerrichter/ und giveen auß ichen Reichs den Grauen oder Frenhern/vn denn hochgedachte Renf. SMai.zween 30. Jars. S. von den Rechtgelehrten/als Romi. Renf. und zween von der Rittere Dieweil etc. fchafft von wegen irer Erblands die fie under oder vom Reich habe/ des 1. theils. Die 6. Churfurften 6. ein jeder Beiftlicher einen der Recht gewurs 5. 14. ferner Diat/ ond ein jeder weltlicher Churfurft ein auß der Ritterschafft ges 2. 14. gerner born/ond die 6. Rreiß oder Birchel zu Goftents benandt/Die obrige 6. Dnd dieweil dren der Rechtgelehrten / vnd dren auß der Ritterschafft erwehlen/ Elat des ers ond ernennen a folten.

Darnach ift die angeregte zal ber 18. Benfitzer auff dem Reichs 6. 14. gerner taa au Augfpurg Anno 1530. noch mit 6. Perfonen/Die von den feche am 236. blat. Rreifen/nit auß gunft/practice oder fonft : fonder von irer tuglichent Und 6. des und aefchicflichent halben prefentiert werden b folten/aemehret mor, De. Belcher ordnung auch in der Reformation oder Bifitation abe fchied des 31. Jars meldung gefchicht.

Bber Diefes find auff ermeldten Reichftag zu Augfpurg Ertraordinarie 8. Doctores/von der Renf. SRai. zween/von den Churfure ften dren/ond von den Surften und Stenden dren/in eins Jars frift/ Die alte beschloffene fachen zu referiern/ond mit rath Chammerrich 2100 44.ab ters ond Bepfitzer zu ortheilen d verordnet. Deren auch fieben auff fdiedt. S. So Die anaefeste zeit 21nno 31. erfchtenen/on frem habenden befehl nach. Das nun ze. tommen. Folgende/als die von gemeinen Stenden bewilligte des am 322. vnd Chamergerichts underhaltung ir endschafft gewonnen/ hat die Ren. 1. theils. SPlai. biß auff zufünfftige Reichstage fernere berathfchlagung den Chammerrichter/ond etlichen Benfitern (Dern allein vier gewefen) Reichs abs auff iren eigen Roften beftelt ond onderhalten.

Dieweil fich aber die gemeine Stend von wegen gedachter on, 2inno 45. 5. Derhaltung vnd befetsung auff den nechft hernach gehalten Reichfe tag ju Bormbe Unno 45. ond ju Regenspurg Unno 46. auß allerlen des 1. thenie. prfachen ond verhinderung nit haben verglichen find von der Renf. Brd gu Res Stai.ermeldter Chammerrichter/vn im zugeordnet 4. Benfiger/big no 46. S. Dn. auff damals zu Regenspurg serfirectten on prorogierten Reichstag Dnd 5. Dnd in irem befehl und administration continuiert worden.

s In ermeldten Regenfpurgifden Keichs abs dieb 6. Dieweil zc. am 322. blan

N iiii Ш Ing der

Zuß dem

b

ften theils.

Auß obges festem Abs fciedt. S. Di dieweil/ etc. am 113. blat. Juß des Reichstag

311 Speyr

Auf des fcbiedten gu Dormbs/ Dieweil etc. am 329. Blar Dnd gu Res darmit etc. am 333. blat

Sernacher des 1, theils,

Der Erste Theil/des Renf.

Sernacher ift auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 48. die ob In dem ers ften und ans gesette Bormbsische ordnung mit besetzung und benemung Chams bern Tittel/ merrichters und Bensitzers des 1521. fampt der obberürten addition des 1. theils. mit den 6. Bensitzern des Augspurgischen Reichs abschiedt des 1530.

Luß des Jars wider ernetvert/ auch darauff das Chammergericht mit einem Reichs abes Richter und 24. Benfitgern/ a durch die Renf. Maieft. im namen und Jugspurg von wegen der gemeinen Stend besetzt worden / deren auff dasselbig des 48. jars. 6. Dund die= maß/daß dardurch in den Stend besetzt worden / deren auff dasselbig weil 2c. mit maß/daß dardurch in den Stenden an ihren Gerechtigtenten/ so sie etlich necht nachfolgen= der pr#sentation halber von alters hergebracht nicht b entsogen/ abs den 8.6.am s gebrochen/oder benommen senn sollten.

theils. Es ift auch auff demfelbigen Augspurgischen Reichstag geordenet wir beschloffen worde/daß neben den 24. ordentlichen Bensitzern/ Aug necht noch zehen Extraordinaris zu erörterung der alten sachen auff zwen gesegtem ab Jar/oder im fall die alten sachen in derselbigen zeit zum beschluß der seitet. endortheil nicht berathschlagt werden mochten/auch auff das 3. Jar

weil etc. folten vnderhalten werden/ welche pr*fentation gleicher massen und d gestalt/ wie der Ordinarien damals der Reyf. Mai. czugelassen und jars Difita= heimgestelt.

tion \$.1. Erst Diefe Extraordinarij Uffessores feind von wegen der menge Reichstag rechthengiger Sachen/nicht allein das dritt/ sonder auch das vierdt su Ung: spurg S.Vie= Jar ben dem Gericht blieben/doch in deren Extraordinarien statt/so ben diefem in die Ordinarien gezogen/oder sonst abkommen/keine andere anges am 72. blat. nommen d worden.

abschiede. Ferners als sich in dem deputation tag zu Spepr Unno 1557. beluß der des funden/daß viel beschlossener Sachen in nicht geringer anzahl vnerputation vn ledigt vorhanden/haben sie zu erledigung solcher Sachen zu den or-Distration abschiedet zu Spepr/ In= tvo die notdurfft erfordern wurde/ gedachte Ertraordinari noch lenno 57.6. Die ger zu behalten/ sie nach gelegenhent der sachen fürthin ein halb oder weil auch ze. gen zu behalten/ sie nach gelegenhent der sachen fürthin ein halb oder nechstolges den s. am 206. vnd 207. fürsten/vnd schig. Maiest. vier Personen/vnd dann die schur. Bat des ans dern theils. Ond wiewol in berürten deputation f Abschiedts/ der Artickel

von der prefentation der Churfürsten / in der Chammergerichts 5 Ordnung der gestalt declariert / vnd erkleret / da die Geistlichen

S.14. weiter. Shurfürsten der Recht gewürdigt / vnd die Beltliche Churfürsten g auß der Ritterschafft geboren / zu zeiten da sie zu præsentieren has 2.5. Eiten vin ben / solche Personen nach muglichem / angewandtem fleiß / nicht bevdem 1.5. befommen möchten / daß als denn einem jeden beuor vnd frey stehen Eit.3. des ers soll / auß der Ritterschafft geborne/ ob die gleich der Necht nicht ges würdigt/

f

würdigt / oder aber araduirte Derfonen / ob die aleich nicht auf der Ritterfchafft geborn / Darzu geben / Go haben fich Doch Chammer, richter ond Benfiter diefes Artictels " beschivert / und auß prfachen Inden graburch fie angezogen/fur rathfam gehalte/ daß von weltlichen Chur, uaminibus fürsten vermög der alten Dronung/ onnd Reichs abschieden/ allein ten deputa Perfonen auß der Ritterschafft geborn/folten prafentiert werden.

Beiter aedachte Ertraordinarien Benfiger betreffend / haben dern foriffe bernach in der Bifitation des 59. fars/ Die verordnete Renf. Commif. farien/ond Bifitatores nicht allein vermog mehr angezogener depu. tation Abfchiedts/fonder auch auß befelch der Renf. Maieft. und ac. meiner Stenden/fo damale off dem Reichstaa zu Quafpura ben ein auder verfamlet/verabschiedet/daß berurte Extraordinari Benfis. er / biß auff den angeregten Augfpurgifchen Reichstag/ zu berathe fchlagung etlicher Urticfel/das Chammergericht betreffend/ond on, Der andern der Continuation Diefer Extraordinarien verordneter Renf. Commiffarien onnd deputierten/Churfurften/Surften/ ond Stend / oder dero Rhate zu Spenr ankunfft / ben dem Gericht zu Zuß des 59. bleiben/ond frem b Ampt auß zuwarten. Ind wiewol in berurter Reichs abs Deputation handlung des 60. Jahrs/auß prfachen die in dem proros fdiedt. S. gation Abschiedt derfelbigen vermeldt / auch in der anzeig/ von den am ende des Bifitationen Daroben angeregt ihr geburliche erorterung/nit hat er, 221. Dnnd 6. reichen mogen/Go ift doch vielgedachter Extraordinari Benfitzer am 222. Dnd halben/bif auff weitere Renf. Maieft. und gemeiner Gtend verglei. S. 2118 wiezu chung/beschloffen/ daß die/ fo damals ben dem Bericht/ weiter Gons 6. Dan wie. tinuiert/ond blieben/21ber fonft da gleich noch mehr/ond ferner przo fentiert/ daß diefelbigen nit folten angenommen " werden.

Letzfilich darmit die beschloffene Gachen in mehr anzal/ zu recht Drorogierte erortert/fenn auff dem Reichftag ju Augfpurg Unno 66. ju den 24. bandlug des Drdinari Benfiger noch 8. Perfonen als Ordinarif zugethan/ vnd So Jabrs. 6. baben geordnet worden/daß an den die Churfurften 2. und Die fechs Rreiß/ wir/ etc. Die vbrige 6. jeder Rreiß einen für fich pr=fentiern/darunder der Er. traordinaril Benfister/fo von wegen des Befiphalifchen Rreiß/21n. no 57.angenomen/von neuwen durch denfelbigen Kreiß prafentiert/ ond die zween damals obriae Alfeffores/fo durch die Renf. Stateft.in Jug dem zahl der mehrgedachten 16. Ertraordinarien dem Chammergericht Reichs abs bengefest/auch ben iren Stenden/wie die Ordinari bleiben d folten/ 66. 3abre. 6. welche gleichtvol zu diefer zeit/nit mehr ben dem Gericht vorhanden/ Vlach dem zc alfo das berurte Gericht jesiger zeit mit einem Chammerrichter/ vn 5. Darmitze 30. Benfisern/darunder ein Braue ond ein Frenbert/befest. Bey

auffermelds tionabidics des 6.3. und fonst in ans

Dnd feind 20

Jußdem ab fcbiedt der

d am 25. vnnd 26. Blat.

Der Erfte Theil/des Kenf. Ben dem III. Tittel. Son geschitklichhent der Personen des Chammerrichters und der Benstiger.

Bodem 1. 6. Diefes Tittels anfahend: Deßgleichen follen die Benfitzer etc.gehört der 7.6. anfahend: Bnd dieweil für notwendig 2c. der Bistiation abschiedts des 57. Jars.

Bnd dieweil für notwendig geacht/fürnemlich den beschloffenen fachen ab zuhelffen/ond in dem oberigen fo viel mehr fchleuniger die Proces ju fürdern/diefe Extraordinarios/wie vor vermeldet an das Chammergericht neben den Ordinarijs zuftellen/folch wolmeinend fürnemen den Rechthengigen partheien/ju ende irer rechtfertigung defter onuerlengter zu verhelffen/ins wercf zu richten. Go follen ond wöllen wir an fatt der Renf. Snat. onfers lieben Bruders und Syerm für ons/auch die feche Churfürften und Rreiß/ein jeder für fich felbft allen muglichen fleiß anteren/ dermaffen/ wie obberurt/ geubte ond erfarne perfonen darzu geben/die in referendo & votis fich der ordnung gemeß erzeigen tondten. In dem wir va fie vns diefer befcheidenhent ju verhalten/daß die jenigen/ fo vorhin an diefem Chammergericht Brtheiler gewefen/oder aber andere an onferm und fren Sofen und diensten/oder sonft wo die zu erlangen/ an Gerichten/ Rechten/ ond in Rechten gebraucht/ond geubt/für geschicht on tauglich befunden/ durch ons/ond fie beftelt/ond an das Chamergericht bracht werden.

Sieher gehört auch der 14.6. anfahend: Beiter tc. der deputation vnd Bisitation abschiedte des 57. Jahre / dessen Inhalt in der anzeig ben dem 1. Tit. daroben gesetzt ift.

IIIL

da 212

33%

IIL

ATTENT OF

Cart Se

Bey dem IIII. Tittel. Sie an der abkomenden Cammerrichter und Benfüßer statt andere geordnet

werden/ond wie diefelben geschicht fenn follen.

Bodem 2. S. diefes Tittels anfahend: Wo auch alfo der Benfiher Beiner etc. gehört der 14. S. anfahend: Ferner/als durch Romifche Renf. Maieft.etc. der Bisitation abschiedt des 31. Jars.

Ferner/als durch Rom. Renf. Maieft. auch Shurfürften/Fürften ond Stende des Reichs mit hochbetrachtlichem embfigem gemut erwegen / daß das Renferlich Shammergericht das hochft ond letzt Bericht / auch hohe groffe wichtige fachen / daran zu rechtlicher erorterung fommen/ond darumb nicht geringe beschwerung bißher gehabt/

gehabt/ baßie zu zeiten junge onerfarne Derfonen/auch die erft auß den Ochulen tommen/nicht lang fudiert/dahin durch practicf oder fonft gefordert. Bii darumb auff jungft gehalten reichftag zu a Auge Zinno 1 530. fpurg geordnet und gewehlt/daß nu hinfurter gelehrte/geschicfte/vn S. Dieweil/ erfahrne Perfonen Daran / vermög der ordnung præfentiert werden. Blat des ers

Bu dem 3.9. Diefes Tittels anfahend: Qufs demfelben/fo alfo pres ficn theils. fentiert etc. gehort der 15. ond 16. 9. anfahend: Und Damit diefelbigen etc. Der Bisitation abschiedt Des 31. Jars.

Und Damit Diefelbigen Defter baß zu finden/ und Dabin zu betve. gen/nicht Die geringft vrfach gewefen / daß Die Befoldung der Uffef. foru mit hundert gulden gebeffert. Demnach ond auß diefem arund ordnen wir in namen ond an ftatt/ wie obaemeldt/ fo hinfurter dem Shammerrichter ziveen oder dren Alfessores / vermoa der ordnuna nechft gehalten Reichftags zu b Wormbs auffgericht / under dem 15 21. 3abr/ Tittel: Db Gammerrichter oder Benfiger mit todt verschieden/prz, am 119. Blat fentiert werden/es fen von wem es wolle/ foll er der Chammerrichter des t. theils. fleiflig nachforschung haben/welcher under denfelben prefentierten Der gelehrteft/geschichteft/ ond zu der Affefforen am tuglichften ond breuchlichften fen. Bud fonderlich daß der/fo von ihm erforn in Bnis uerfiteten gelefen/oder zum wenigsten 5. Jar lang in Rechten fudi. ret/ auch in Gerichtlichen hendeln aduociert ond practiciert hab.

Bu diefem 3.9. achort auch der 16.9. anfahend: 20 aber onder den smenen etc. der Bifitation abschiedt des 31. Jars.

2Bo aber under den zwenen oder drenen feiner obaemeldter maß gelert ond tuglich befunden/das als denn diefelbigen irer Serefchafft von dero fie prefentiert/widerumb durch den Chammerrichter zugefchicft ond gefchrieben werd/andere an ihr ftatt zu pr=fentiern.

Bu diefen zwenen 5. gehort auch Der 1. 5. anfahend : Nemlich und sum erften etc. Der Bifitation abfchiedt des 1533. Jars.

Nemlich ond zum erften/daß Die ordnung nechft gehaltnen reichs tags ju Bormbs/ auffgericht / das hinfurter dem Chammerrichter gween oder dren Uffeffores an dem abgangnen oder abgeftanden ftat angezeigt follen werden/nit nachgegangen/ fondern einer allein prz, fentiert wirdt. Saben wir diefem Articfel/auf beweglichen vrfachen Die meffigung gethan/ das/ wo in folchem fall/ der alfo allein przfen, tiert wirdt/ vermoa der auffaerichten ordnuna ond reformation/ac. foidt befunden / Das Chammerrichter ond Benfiger Denfelben ans nemen mögen. Bo aber ein frembder/inen onbefandt und zu einem Benfiger nicht geschicht geacht/pr=fentiert/ fol der Chammerrichter ond Benfiter folchs den Stenden oder Kreiß/ fo denfelben przfenti. ret hette anzeigen/vñ bitten einen andern geschichten zu przsentiern. Zudem

Der Erste Theil/des Renf.

Judem 4. 6. diefes Tittuls anfahend : Ind wo vber folches etc. gehört der 2. 6. anfahend : Jum andern/als in jessiger Visitation etc. der Visitation abschiedt des 33. Jars.

Jum andern/als in jeßiger Bisitation befunden / daß etliche Stend und Kreiß vermög der ordnung ire Affessores nit præsentiert/ welche den Rechthengigen partheien/ond iren sachen/zu verzugs/zu verlengerung/ vn mercklichem schaden thut reichen. Nach dem dann dieses fals in den Shammergerichts ordnung und Reformation kein außtrücklich versehung befunden/sollen Shammerrichter und Bensitzer ietzo und hinfuro dieselben Stend vn Kreiß beschreiben / in den dritten Monat/den nechsten nach dem ihnen solchs schreiben zusommen wirdt/vermög der ordnung zu præsentiern/ mit dem anhang: Bo solchs nit beschehe/daß sie / nach außgang der zeit / ein geschickte Person/nach Inhalt der Reformation/annemen wolten/etc. Bo sie dann darin seunig/sollen Shammerrichter vnd Seyssie denselben Kreiß Land/orth vnd zugk (wie obsteht) anzunemen macht haben. Bie dann in seinem fall das Keyserlich Negiment/vormals auch gethan hat.

Bu diefem 4. 9. gehort auch der 17. 9. anfahend : Als auch mit ane nemung etc. der Bisitation abschiedt des 56. Jars.

Als auch mit annemung ond prefentierung der Benfiter fich etwan zutregt/ daß Derfonen von einem Kreiß przfentiert werden/ fo nicht auß demfelben Rreiß/fonder auß andern Landen dauon ges boren und erzogen / alfo ob wol diefelbig der Rechten erfahrn und verstendig / doch deffelben Rreiß von dem fie prafentiert gebrauch und gewonheit nicht wiffen. Go follen hinfurter in denen fellen/da Die Kreißstenden feine qualificierte Derfonen fo auß irem Kreiß ge. born przfentieren/fondten andere taugentliche Perfonen / auß den nechften und nicht auß den weithern daruon gelegen Rreiffen/ver. mog der ordnung prefentiert und angenommen werden. Deßgleich. en foll es auch gehalten werden/ wann Chammerrichter und Ben. figer ex officio etliche Affeffores annemen/ welche dann nach verlauf. fung der feche Smonaten zum für derlichften und onuerzüglich gefches hen/auch teins wege underlaffen / und der Religion halben vermög Des jungften Reichs abschiedts fein underschiedt gehalten werden folle/ Doch der jetzundt vacierenden Benfiter ftenden halben fol ben felben Stenden wnd Rreiffen nachmals und zum oberfluß zugelaffen feyn in feche Bochen nach diefem abschied taugentliche Perfonen zu pr=fentieren/

pr=fentieren / ond wo fie in folcher zeit nit pr=fentiert wurden / fo follen Chammerrichter und Benfiter als Dann fürderlich wie obstehet ex officio , annemen.

GleichBfals ift bernacher auff dem Reichstag zu Regenfpurg Inno 57. den Stens den/deren Stell damale mit Beyfigern nit befent/diefelbigen in zeit der ordnung zu pras fentiern von newem zugelaffen worden / Doch wo fie abermals bierinn feumig feyn wurs den/daß Chammerrichter und Beyfigern Inhalts der Ordnung die erledigte und auff fie deuoluierte Stend befegen follen. Im fall aber fie fich hierinn feumig erzeigten / daß als dann die Bey. Commiffarien und der Stend Difitatores macht haben follen zu folcher Beys figern Stend andere zu putieren/wie foldes der 6. Dieweil etc.mit den nechft zwegen nach folgenden deffelbigen Abfchiedts fol. 201. Dar. 2. außweifen thun.

Sicher gehört auch der 25. 5. anfahend: Beiter ben etc. der depus tation und Vifitation abschiede des 57. Jare der auß dem 17.5. nechft obverzeichneten Verf. Dergleichen etc. ift gezogen.

Beiter ben dem 6. Bnd wo ober folche obgemeldte Stende oder Soldes ift Rreiß zc. Titulo quarto im Ersten theil/da von der præfentation exofficio auch verfebe geordnet / fetsen ond wollen wir / Das deffwegen der beider Religion 216fcbiedesu halben vermöge des Augspurgischen im 55. Jar auffgerichten Abs & g. Dand da fchiedt/fein underschiedt gehalten werden foll. abermalozc.

fol.zor.pag. 2. par. 2.

VII

Ben dem V. Tittel. son vntuglichent der Bey= fißer/ond wie die abgeschafft follen werden.

OB diefem Tittul gehort der ander theil des 16. 5. anfahend: Bnd Diefer 5. ift Jobschon einer etc. Der Visitation abschiedts des 1531. Jars.

Bnd ob fchon einer angenommen ond volgendts in votis ond res des 66. jars. feriern ongelehrt ond ongeschicht befunden / foll fich der Shammer. S. Erftlich richter gegen Demfelben prafentaten jetgemeldter maß erzeigen/ond fol. 20. pag. 1 zu prlauben macht haben.

Sieher gehort auch der 9.5. anfahend: Als weiter ete. der Bifitas gen Setwas tion abschiedts des 64. Jars.

2118 b weiter in der ordnung Eit. 5. in prima parte, gefest/fatuiert Perfonedes und geordnet/ welcher gestalt fich Sammerrichter und Benfiter ges Cammerges gen benen fo angenomen/ond frem fand ond Umpt in verrichtung gefest/ fo ad was die ordnung aufflegt und erfordert nicht gemeß erfunden wer- Tit. 50. 6. 1. Den/bers borig. (x)

dem Reichs abschiedt zu 2lugipurg/ einnerleibt/ doch ift zum end deffelbis ond Macht der Difitato= ren ober die

Der Erste Theil/des Renf.

den/verhalten follen/ond Inhalt diß Tittels auß hochbewegten pro fachen/fürnemblich geftelt/auch Chammerrichter ond Benfiter mit fonderlicher special vermeldung ben ihren pflichten eingebunden/da auch nicht mit ernft hierüber gehalten/fonder etwas nachgeben were den folt/wo nit die gange ordnung/ jedoch deren furnembften haupts artictel/darauff das gants Bericht fundiert ond begrundt in onrich. tigfent gebracht / auch genßlich vernichtet wurd / welches der Repf. Maieft.auch Churfurften/Furften on Stend ontreglich/Go feten/ befehlen und wollen wir/daß hinfuro von Dato diß Abfchiedts allem Inhalt under berurtem 5. Titul verfasst / ftatuiert und gefest / Sur. nemblich durch den Chammerrichter auch die Benfiter fo vil fie dies fes belangt/mit fleiß ernftlich ond onnachleßlich durchauß nachtom. men/ond Derfelbig gehalten werde ben den pflichten darin außtruct. lich bearieffen.

VII.

111

Ben dem VII. Tittel. Von vrlaub nemung des Chammerrichters und der Benfiter.

ER anfang diefes Tittels ift gezogen auß dem 23. 9. anfahend: S Rach dem etlich zeit ber etc. der Bifitation abschiedts des 1531. Jars/ ond 3.5. anfabend: Mach dem auch etc. der Bifitation abschieds 33. Jars.

Nach " dem etlich zeit her / Shammerrichter und Affeffor neben 4.23. der Dis der vacants im Jar feche wochen gehabt / Darinn fie frer gefchefft hale fitarion des ber haben abweßlich fenn mogen/vnd fich aber befunden/daß folches 31. Jars. groffe vnordnung vnd verhinderung geberet / So ordnen wir / daß diefelbigen fechs Bochen gefallen und abfenn: und foll hinfurter fein 21ffeffor/es fen in oder aufferhalb der vacants/on erlaubnus/ hintveg siehen/auch feinem durch den Chammerrichter/ on redliche brfache/ Die er jeder zeit dem Chammerrichter onnd Benfitzern anzeigen foll/ auch vorwiffen ond rath der Affefforn / erlaubt werden. Go auch eis nem alfo erlaubt/on ober die zeit feiner erlaubnus außbleiben wurd/ foll im die bbrige zeit/nach anzal/an feiner Befoldung laut des jung. ften Augfpurgifchen babfcbiede abgezogen : on derfelbig abzug onder Ь jars/ fol.213. Die gegenwertigen Chammergerichts 21ffefforn/Dieweil fie in feinem 6.Der Cam= abwefen die arbent thun ond den laft tragen muffen/getheilt. Siemis folauch dars der auch demfelben abwefenden tein fürfchrifft oder forderung / von an feyn etc. wem oder wie die erlangt/zu flatten fommen oder angefehe werden. Nach

Des 1530. merrichter

VIII

. Rach dem auch in jungfter Reformation geordnet/ daß Cam. merrichter on vorwiffen und rath der 21ffefforn/und ohn redliche pro fatio des 31. fachen feinem Benfiter erlauben fol.

Jars.

Der ander theil diefes anfangs: Doch follen die etc. ift aezogen auf dem letften theil des 24.9. anfabend: Doch follen die etc. der Bilis sation abschiedts des 31. Jars.

So follen die fo in der vacants in faffung der Brtheil ben handt bleiben / oder fonft fleiffig fenn ond vor andern vortheil thun / in er. lauben vor andern bedacht werden.

Der lette theil des anfangs diefes Tittels/Berfic. Go auch alfo einem erlaubt etc. ift gezogen auß dem andern theil des 3. 6. Berf. ans fahend: 2Bo fie aber einem oder mehr erlauben etc. der Bifitation abo fcbiedt des 33. Jars.

Bo fie aber einem oder mehr erlauben / ond der oder diefelben ober Die zeit irer erlaubnuß außbleiben/Die Befoldung abgezogen vi onder die gegenwertigen Uffeffores getheilt werden / follen die Dros thonotarien / wenn und zu welcher zeit er wider ankommen/fleiffig auffzeichnen:folchs dem Dfenningmeister anzeigen: derfelb foll ihnen alfo lana fie ober erlaubte zeit auffen bleiben/ire befoldung abzieben/ Bnd furter jedes quartal / vermog auffgerichter Reformation/vn. Der Die andern/ fo nicht abwefend/ theilen.

Stieher achort auch der 24.5. anfahend: Nach dem fich zc. der Bis fitation abschiedts des 59. Jars.

Nach dem fich auch in gegensvertiger Visitation die Extraordie narif Benfiser beschwert / daß zwischen den Ordinarien und ihnen für zweiffentlich bißhero gehalten worden/Db auch inen den Ertras ordinarien die fechs Bochen (fo einem Ordinari Benfiker in feinen priuat fachen jedes Tar inclusisferijs bom Gericht zu erlauben verord. net) zugelaffen werden folle. Go wollen wir/daß hinfuro diß fals die vielgemeldten Extraordinaris Benfiser den Ordinarijs gleich gehalten werden/wie wir es auch in andern fellen ben der aleichhent in Der Deputations abschiedt bemeldt bleiben laffen.

21 Der 1.5. diefes Tittels anfabend: Und fol folche erlaubnuß etc. ift gezogen auß dem 2. theil des 24. 9. anfabend : Auch eigentlich auffges zeichnet etc. der Bifitation abschiedts des 31. Jars.

Auch eigentlich auffgezeichnet werden/auff welche zeit einem je. Den erlaubt / vnd wenn er wider antommen.

12 Der 2.5. Diefes Tittels anfahend: Es fol auch nit vielen etc. ift ges jogen auß dem 25. 9. anfahend: Es foll auch der Shammerrichter etc. Der Bifitation abschiedts Des 1531. Jars.

*

23 Esfol ii

Der Erste Theil/des Reyf.

Es fol auch der Shammerrichter nit vielen / und fonderlich ober gween oder dren Affefforn zu einer zeit nicht erlauben.

Sieher gehort auch der 8.5. anfahend: Inder andern ete. der Bis fitation abschied des 64. Jars.

Bnder andern felt auch beschwerlich fur/daß etlich mal zu einer seit seit soder sieben Bensither von dem Gericht zu verrheisen erlaus bet worden son sol/derwegen denn die Rathe/ wie sich geburt/ nicht haben können oder mögen gehalten werden/ alles zu abbruch vn vers hinderung der Erpedition caufarum, fürnemlich ad definitionem conclufarum. Golchen beschwerlichen auffzugt zu verhüten / soll hinfuro die ordnung vnder dem siebenden Tit. des 1. Theils/im S. Es foll auch etc. bunachleßlich/ Nemlich/ daß zu einer zeit vber zwenen/dreyen/ oder vieren Affesson nicht zu erlauben/gehalten werden.

Der 3.9. diefes Tittels anfahend: Beiter fol auch der Shammers richter zc. ift gezogen auß dem 24.6. anfahend: Bnd fol der Shammers richter etc. der Bisitation abschiedt des 31. Jars.

Bnd fol der Chammerrichter/fo einem erlaubt/ einfehens habe/ ob er etlich Ucta hunder ihm hett/fo die ent erforderten/ond feiner wis der anfunfft nit erwarten möchten / Diefelben folt er von im nemen/ ond den Lefern/biß auff fein widertunfft/befehlen.

Der letzste 5. dieses Tittels anfahend: Bnd dieweil der Gammer. richter etc. ift gedogen auß dem andern theil des 25.5. anfahend: Deßgleichen dieweil der Chammerrichter 2c. der Bisitation abschiedt des 31. Jars.

Deßgleichen dieweil der Chammerrichter das Saupt/ durch welche alle fachen und hendel/vermög der ordnung/dirigiert und geschafft werden/und alfo an im hoch und viel gelegen/fol er fich iets gemeldter ordnung/feines abrheifens halber/auch halten. Doch foll im neben oder zu der Bacants im Jar vier wochen zugelaffen fenn/die er auß Ehehafften vrfachen/welches er den Affefforn jedes mals anzeigen fol/und mit derfelben wiffen und willen abfenn mag.

Bu diefem Tittel die zeit der erlaubnus betreffend/gehort auch Den vrlaub nemung der 1551. Jars.

2duocaten. Bnd demnach durch langwirige abrheifen der Aduocaten des Repf.

Renf. Shammergerichts zum offtermal der Parthenen fachen verzogen werden / fo follen hinfürter die Aduocaten des Kehf. Shammergerichts/fo ben denfelben feßhafftig und heußlich wohnen/on erlaubnuß des Kehf. Shammerrichters ober vier Bochen nicht verrheifen oder auffen bleiben/Ind wo folches von etlichen vberfahrn/follen fie nach gestalt der vberfahrung vom Shammerrichter gestrafft werde.

Sieher gehört der 14. 25. anfahend: Bir fegen etc. der Bisitation abschiedts des 64. Jars.

Don vrlaub nemung des Beyf. fifcals

Bir fetten und wöllen / daß der Fifcal nicht abrheifen foll / es fen Berf. Sifcals dann daß er zuwor von dem Chammerrichter und bende im zugeord, nete Benfittern erlaubnuß erhalten hab.

Alls fich auch befunden/daß durch absentierung vnd lang außbleiben/ der Chammerrichter/Przsfidenten/Alfesson/Verwalters/ Aduocaten/Procuratorn/ vnd anderer Chammergerichts personen von dem Gericht / die Sachen bißher mercklich verhindert worden/ So sollt hinfurter denselben vber seche Bochen incluss ferijs im gantzen Jar hinweg zuziehen/nit gebüren noch erlaubt/ oder zugelassen werzden / Es weren dann solche Ehehasste vn onder erlaubt/ oder zugelassen vnd notdurfft verhanden/ daß einem auß ermessang Chammerrichter vnd zwener Bensitzer lenger außzubleiben vergünstigt worden/ b dieses Zwensen dans sollten befoldung der zeit/so er vber seches Boche wurde außbleiben/abgezogen werden / Aber den andern so ohne erz laubnuß vber die seche Bochen außbleiben / foll nicht allein thre bewis Beyssiger solfteht) von Chammerricher vnd Beysiger gestrasst werden.

Deßgleichen der 21.5. anfahend: Nach dem fich tc. der deputation foiedt/ Dnd bann im ans bud Bifitation abschiede des 57. Jars/der auß dem nechst obgeschries dern Theil benen 12. 5. der Bistation abschiedt des 56. Jars gezogen.

^b Nach dem sich nu dann auch befunden/daß durch absentierung tation Inno vnd lang aussenstein der Chamerrichter/Presidenten/Usselforn/ vnd für rach Verwalter / Uduocaten / Procuratorn / vnd anderer Chammerges richts Personen von dem Gericht/die Sachen bißhero mercflich verse Chammers hindert worden/Go sol hinfurter denselben vber sechs Wochen inclufis ferijs im gantzen Jar hinweg zu ziehen nicht geburen noch erlaubet / wder zugelassen vond notdurfft verhanden / daß einem auß erse meidenliche vrsachen vnnd notdurfft verhanden / daß einem auß erse wolftende Weissen Sammerrichter vnd Beysitzer lenger auß zubleiben vergung Chammerrichter vnd Beysitzer lenger auß zubleiben verwerde.

b Diefes Irs ricfels habë fich Chams merrichter vn Beyfigee in jren grauaminibus, im 5. §. auff diefem 2bs fchiedt/ Dnd dann im ans dern Cheil der handläg in fürgenos mener Difis tation 2lnno s8. befchwere vnd für rach fam gebals tē / daß dem Chammers richter vnnd Beyfigern einem jeden nach geleges heyt aller vmbstendt zu erlauben beimgestells

Der Erste Theil/des Rens.

gunftigt wurde / vnid foll doch demfelben fein befoldung der zeit / foer ober fechs Bochen wurde aufbleiben/abgezogen / Aber den andern fo ohne erlaubnuß ober die feche Bochen außbleiben/foll nicht allein ibre Befoldung abgezogen / fonder auch diefelben nach ermeffung Chammerrichters und Benfiters geftrafft merden.

Sieher gehort auch der 34. 2 9. anfahend : Es follen auch etc. der Don vrlaub Bifitation abschiedts Des 56. Jars.

nemung der Iduocaten ond Procus ratorn.

Es follen auch Aduocaten onnd Procuratores des Renf. Chame mergerichts/wo fie vrlaub von dem Chammerrichter ober feldt zu rheifen bitten wöllen / daffelbig vermög der Ordnung perfonlich thun/200 fie aber in der Stadt bleiben/daffelbig in zufallender nots durfft durch andere zu thun macht haben.

Item Der 45.5.anfahend: Bu dem etc. Der Deputation ond Bifita. tion abschiedts des 57. Jahrs/ der auß dem nechft obgeschrieben 34. 5. Der Bifitation Des 56. Jars ift gezogen.

Bu dem follen Uduocaten onnd Procuratores des Repf. Chame mergerichts/ wo fie vrlaub ben dem Chammerrichter ober feldt ju verrheifen bitten wöllen/ daffelbig vermög der Ordnung perfonlich thun/Bo fic aber in der Stadt blieben/daffelbig in zufallender not. Durfft durch andere zu thun macht haben.

Sicher gehort auch Der 38. 6 9. anfahend: Es foll auch etc. Der Die Don erlaub= fitation abschiedts des 57. Jars.

Beley perfos nen.

Ь

Es foll auch fürter den Cantilen perfonen durch den Chammer. richter mit vorwiffen des Bermalters/ als dem jedes mals fundtlich/ ob man der Perfon fo vrlaub begert/derfelbige zeit Sanglen geschefft halben entrhaten moge / erlaubt werden.

VIII.

Charles and

Ben dem VIII. Tittel. Von Rleidung und anderem wandel der Benfiger.

Er anfang Diefes Tittels ift gezogen auß dem 27. 5. anfahend: Es follen fich auch infonder etc. der Bifitation abschiedt des 1531. Jars.

Es follen fich auch infonder die Uffeffores / in betrachtung / daß fie von Renferlicher Maieft. auch Churfurften / Surften und Stene De/des heiligen Romifden Reichs / an folch boch Jufitien verord. net/

net / ond an ihrer fatt figen/ mit zierlicher/ehrlicher Rleidung/auch fonft allem wefen ond wandel / vor andern / alfo ftattlich / erbarlich/ ond Dapfferlich halten on erzeigen/ Damit fie Renferlicher Maieftat/ und Stende des Reichs ju ehren/gegen mennigflich in eufferlichem fcbein darfür angefehen / wie fie billich geacht ond gehalten werden/ fich auch irem Stand wol zimpt und geburt.

Ben dem I X. Tittel. Jon des Reyserlichen Chammerrichters ampt in der gemein.

Seher gehört der 50.5. anfahend: Serner etc. der deputation ond Bilitation abschiedts des 57. Jahrs / Darinn verordnet / daß er fampt den Benfitern fich dem/in den grauaminibus, fo in der Bifitati on abschieds des 56. Jars eintommen/gethanen bericht und erbieten/ fich in fürfallender fachen mitler zeit biß diefelbigen grauamina fampt Den Memorial zedel des Augfpurgifchen Reichstags Anno 55. auff ein zufunfftige Reichs verfamlung bedacht wurden/gemeß balten sollen.

Sieher gehort auch der 33. S. anfahend : Caulasiniuriarum &c. Der Bifitation abfchiedts des 64. Jars.

a Caufasiniuriarum belangen die ben dermeilen zwischen den Pers Diefer 5. ift fonen des Chammergerichts einfallen/ ond da die in rechtfertigung dem Reiche gezogen/wie bißhero etlich mal geschehen / vn fich noch zum theil vn. abschiedt zu entfcheiden an Diefem Gericht nit zu geringer verhinderung vn auffe Zinno 15 66. halt anderer Parthenen rechthengigen Gachen erhalten/ folche ver. &. Caufas inhinderung nach möglichhent abzuschaffen/fetsen/ordnen ond wöllen fol.34.pag.1. wir / daß in verbalibus iniurijs die ben derweilen auß onbedachtlichen bey dem end higigen bewegnuffen des gemuts on onbefunner weiß außgegoffen/ on andern geringern thatlichen fchmehungen der Chammerrichter/ nach fürbrachter flag und gehörter verantwortung / aufferhalb ges richtlichs Drocef ex officio inquisitionem furnemen / ond nach befurdes rung der Sachen/Bnd da der Iniuriant zuniel ond onrecht gethan/ nach geftalt der Derfonen den Iniurianten mit dem Thurn ftraffen/ oder ein buß ond freuel an Belt abnemen mogen/onnd die ergangen fchmachreden darüber fein theil an feinen ehren ond gutem leumuth verleglich oder nachtheil fenn follen / 21ber in atrocioribus iniurijs fo auß vorfas ond bedåchtlichem gemut entftehen / onnd zu groffem hohen nachtheil des geschmechten gelangen mochten / auff den fall die Dar. 23 iii thenen

Der Erfte Theil/des Renf.

theyen nit fondten vertragen werden/vn der flåger beharlich Rechts begeren wurde/foll ihm daffelbig auch nicht abgeschnitten werden.

Sieher gehort auch der 34.9. anfahend: Ferner etc. der Bisitation abschiedts des 64. Jars.

Diefer 6. ift

· Serner feten/ordnien und wollen wir / daß die jenigen es fenen Dem Reichs in oder außlendische / die fich onder dem schein die Practict zusehen/ abichiedt 3u albero in diß Renf. Chammergericht begeben/ fo jesundt bie in diefer Jugfpurg . Stadt anwefend / oder funfftiglich deß wegen antommen werden/ Wirfegen ze fich ben dem Shammerrichter anzeigen und angeben follen/zu deffen einuerleibt. erfandtnuß vnd gefallen / wir es hiemit ftellen / nach geftalt vnd wes fen der Derfonen / Diefelben für folche under Die Chammergerichts Derfonen anzunemen/ond durch den Dedellen auffzeichnen/ond ime matriculiern zulaffen / Bnd foll ein jeder der fich angibt auffgeschrie. ben und immatriculiert wirdt/dem Pedellen einmal ein halben guls ben ju entrichten fchuldig fenn.

X.

Printer () the Relation

në idachid DEVENDE

The state

And is manif

13 83

A PARTA City in St

Ben dem X. Tittel. Von des Chammerrichters ampt im Rath.

DB bem anfang diefes Tittels/gehort der 1.2.3.4. S. anfahend: Erft. Olich nach dem in der Chammergerichts ordnung etc. der Bifitatio on abschiedts des 50. Jars.

Erfilich nach dem in der Chammergerichts ordnung verschen/ welcher maffen die Uffefforn in ihren relationibus ond votis gefchicft ond fleiffig fenn follen / damit die Relationes ond vota ordentlicher weiß geschehen / vnordnung / vnnotdurfftige ond vberfluffige difpus tationes / ondienfiliche allegationes und repetitiones / Dadurch Die Sachen auffgehalten/ und andere Relationes verhindert/ die Partheyen vernachtheilt/vermieden ond abgehalten werden follen/Bnd aber in vorgenomner Bifitation/wir in die erfahrung tommen/daß etliche Benfitzer in iren Relationen ond votis auß trewer forgfeltige tent/damit fie an aller notdurfft nichts onderlaffen/ nun zuniel fleiß angewendt und gehaben mogen.

Daß hinfürter der Renf. Chammerrichter zum hochften on fleif. figften acht hierob geben foll/daß die Referenten ond Correferenten in diefem fich der ordnung gemeß erzeigen follen/Da aber einer oder mehr \$ Lavisaria

mehr in diefem fich nicht wöllen weissen lassen/vn in angeregter vnnotdurfftiger vberfluffigfent verharren theten / die follen durch den Shammerrichter vnd andere Bensiker geburlicher weise/ furderlich von dem Chammergericht abgeschafft werden/damit die zeit nit also vergeblich hingebracht / vnd die Sachen zu nachtheil der Partheien auffgehalten werden.

Aber die andern Affeffores/welche nit Referenten/doch ben den 2. Relationen fiken/fo dern einem in feiner ordnung zu votiern geburt/ on derfelbig den Referenten in iren meinungen oder opinionen nach zufolgen bedacht were/ der foll fein votum vngefehrlich auff folgende weiß oder form außfagen:

Er fen des Referenten oder Correferenten meinung/ wölle mit im beschlieffen auß den vrsachen und Recht grunden / durch den Referenten und Correferenten außgeführt/ohne einige der vom Referenten oder Correferenten angezogener vrsachen und Rechts grunde repetierung oder erweiterung.

Da er aber andere vrsachen vnd Rechts grunde / die durch den Referenten oder Gorreferenten nit angeregt/ ben im ermessen hette/ die seines bedenckens zu betrefftigung furgelegter opinion oder meinung dienstlich sen möchten / dieselben sollen ihme notdurfftiger-ordentlicher furster weiß für zubringen vnbenommen sen. Da er aber in etlichen Puncten/oder gar nit des Referenten oder Gorreferenten meinung/sonder einer sondern opinion were/als dann sol er dieselbe/ darauff er zu beschliessen bedacht/mit erzelung notdurfftiger vrsache vnd Rechts grunde fürbringen mögen/ doch sich auch in denselbigen vunotdurfftiger vrsachen vberstüssiger disputation enthalten.

Ind wie jets von den Referenten und Correferenten gefagt/daß fie fich zu befleissen haben/in iren Relationen oberfluß zu vermeide/ alfo ordnen wir daß auch die andern fo ben den Relationen fitzen mit oberflussigen vnnotwendigen schreibe/die sachen nit auffhalten solle.

Sieher gehort auch der 1. 9. Unfenglich etc. und der ander 9. Es follen etc. der Bisitation abschiedt des 56. Jars.

· Unfenglich wiewol in der Ken. Maieft. Commiffarien/vnd des heiligen Reichs ftenden Bisitatorn auffgerichten vnd gegebenen abichied/im jar nach Christi geburt 1550. dem Serm Chamerrichter vn Benstigern/ein außtrückliche vn besondere maß vber die auffgerichte ordnung gegeben worden/wie vnd welcher gestalt sie sich in iren relationibus vn votis ordentlicher weiß halte sollen/ vn aber doch jegund in der visitation befunden/daß allerlen vnrichtigkent vn vnordnung sich mitler weil mit de referiern vn votiern der Benssiger zugetrage/ jegen vnd ordnen wir / daß sich die Benssiger hinfürter im referiern vnd

Der 1. 6.

4.

3.

XI

Der Erste Theil/des Renf.

ond votiern/der Ordnung ond des gemeldten Abfchiedts im Jar 50. gegeben/gemeß halten vnd erzeigen/ vnd befonderlich fich aller weits leufftigtent im referiern/votiern/vnd lefen enthalten/vnd allein mas sur Gachen notdurfftig und dienftlich/als nemlich die Rlagartictel/ exceptiones pertinentes, responsiones, probationes, terminos substantiales, ond was fonft merit caufa belangt/ond der Sauptfachen nothwendig ane bangt/fürbringen und auzeigen follen. Daßfie auch die eingebrach. te documenta, privilegia, ond andere Infirumenta und forifftliche pre funden nach lenge derfelben nit gants/ fonder allein durch einen fume marifchen Quegugt/was die notdurfft darauß erfordert/referieren/ auch nit die ganten Acta/ oder den mehrern theil derfelbe/oder auch onnotige disputationes partium lefen oder dictiern/Sonder allein was notwendig darauß/wie obgemelt/anzeigen. Dergleichen follen Die andern Benfiter Diefelbigen Acta/ Difputationes und allegatios nes zu verhinderung der fachen im referieren nit abschreiben / fonder auch allein was immer von nothen/ Darauß furglich inter referendum, legendum & votandum, auffzeichnen.

Der 2. S.

* Es follen auch die Benfither einander in ihre relation oder votä zu reden / ond lenger vnnotdürfftiger allegation vnnd disputation in referendo & votando sich zu gebrauche / auch alles disputierns/zanchs vnd vnwillens gegen einander enthalten/vnd viel mehr aller freunds licher vergleichung gegen einander besteissen / vnd zum anfang ihrer Relation gut achtung haben / ob die Procuratores/ Syndici/Actos res/2c. zu der sachen legitimiert vnd qualificiert sen oder nit.

Sicher gehören auch der 19.9. anfahend: Biewol etc. vnd der 20. 9. anfahend: Sonft abermals etc. fampt dem 21.9. anfahend: Da aber etc. der Bisitation abschiedts des 59. Jahrs.

Biewol auch in der ordnung im ersten Theil under dem 10. Tit. von des Chammergerichts ampt im Rath wol geset/vnd in andern vorigen Disitations Abschieden als des 50. und dergleichen des 56. darzu in Chammerrichters und Bensster vbergebenem Memorial zedel des 57. Jars/alles der wenigern zal/stattlich verordnet/weßsich die Bensster in Rathen referendo & vorando halten sollen / vnnd doch dasselbig vielleicht von wegen der einfallenden reuisionen auß zu viel sorgfeltigen fleiß/oder anderer vrsach halben/nit allein nit vbergangen / sonder auch ein gute zeit hero die Bota der Neferenten/Sorreferenten / vnnd andern Alsels instrumenta/ vnd andere vnnotdurfftige Producta verlesen/dardurch viel zeit vergebentlich hinbracht/auch andere Nelationes vnd Erpeditiones mercflichen auffgehalten vnd verbindert.

So if

So ift abermals in gegenwertiger Vifitation für ein hohe nothe Durfft angefehen ond befunden worden (wo man anders die gericht. liche Expedition furthin etwas mehr denn bißher befurdern wollen) gedachte Benfitser zu abhelffung der fachen ond gewinnung der zeit/ Der in der Ordnung auch in vorangeregten Bisitations abschiedten wolbedechtig vorgeschrieben wegen zu erinnern/ibeen auch hiemit auffzulegen hinfuran im referieren ond votiern demfelbigen ftracts nachzutomen/Db welchem auch der Sert Chammerrichter alfo mit fleiß halten/ond feinem mehr fein Votum anders zu dictiern geftatten foll/als wie das von alters herfomen ift/ nemlich der gestalt/ daß die Prothonotarij und Notarij/auch die obrigen Benfiter fo ben der fa. chen fitsen/ allein die fubstantialia ond was nothwendia Summariz Dars auß verzeichnen mogen. Da aber einer oder mehr auß vrfachen bes forgter Reuision oder fonft fein Votum bon worten ju worten auße fühilich ben dem Prothocoll haben woll/fol jedem ohnbenomen fenn/ bit beuor feben daffelbig dabeim feins gefallens auffe Papier zu brin. gen/ond als baldt alfo fchriffelich auch ad prothocollum ben zulegen.

Bu dem 1. 5. Diefes Tittels anfahend: Damit auch die fachen etc. Berfic. Aber die andern Acta etc.gehort der 8. S.anfabend: Surter fol Der Chammerrichter etc. Der Bifitation abschiedt 1531. Jars.

Surter foll der Chammerrichter alle Sambfrag die Ucta durch Die Lefer einem jegelichen Uffeffoin/nach der ordnung/in feinem benwefen/außtheilen laffen/bnd Damit gehalten werden/laut Der alten ordnung/daß die elteften Ucten/es fenen end oder ben Brtheil/furaes ben / vnd die Acta zwenen Affefforn gegeben werden / alfo das einer nach dem andern diefelben mit ernftem fleiß durchlefen/ und die Res lation famptlich thun follen. Ind fo die zween die 2lcta befichtiat/vñ referiert/follen Diefelbigen Ucta gefehelicher weiß weiter zureferiern nicht befohlen werden/ es were denn/ daß der handel wichtig/ und fo mercflich vrfach verhanden/das folches die notturfft thet erfordern/ ond foll folcher außtheilung halber zwen Regifter gemacht/der eins Der Chammerrichter/ond Das ander Der Lefer haben fol/Darin Dies felben Acten/ond wenn/ond auff welche zeit/fie jedem Alfeffor zu re. feriern vbergeben feien / geschrieben werden / damit der Chammer. richter jeder zeit feben vn wiffen mog/ welcher Uffeffor ein jeden bans del hinder im hab.

Bu diefem S. Berfic. Aber die andern Acta etc. gehort der 4.5.an. fahend: Item wirdt ferner befunden etc. Der Bifitation abichiedt des 33. Jars. studio 1103 dubi Chi 1130 100

Item

12210 2

a distant

112 . L. Trintler &

XII

Der Erste Theil/des Kenf.

Item wirdt ferner befunden / daß die fachen / vermög jüngfter Reformation nach der ordnung/ nicht förderlich außgetheilt werden/welchs doch dermassen geschehen möcht/so der Shammerrichter alle Sambstag die Bensiker fragt/ was ein seder vor sachen hett/ vör welcher wenig/ oder teine sachen / daß demselbigen nach gelegenhent gegeben würd. Doch das die eltesten Ueta/es sehen ben oder end Brtheil/fürgehen. Db solcher ordnung sol der Shammerrichter fireng von fest halten. Dann darumb die Stend des Neichs Doctores anjunemen bewegt / daß sie fleissig arbenten von referieren sollen. Ind ju fördernuß der Partheien vond Sachen sollt teiner sein referiert interlocutorium, zum lengsten vber 14. tag hinder ihm behalten/ er zeiget denn dem Shammerrichter vrsachen/vond größe der vrsachen an.

Bu dem end diefes ersten §. gehort der 2. §. der Bisitation abschieds des 64. jars/fo darunden ben dem 7. 9. diefes Tittels geschrieben stehet.

Bu diefem 6. gehort auch der 3. 6. anfahend : Bnd dieweil etc. der. felbigen Bifitation abschiedts des 64. Jars.

2 Bnd a dieweil in diftributione caufarum fiscalium wir diefen gebrechen Diefer S. ift befunden/daß diefelbigen vor diefer zeit durch den Notarium zu denabschiedt zu felbigen fachen geordnet/ohn vorwiffen des Chammerrichters außs Iugspurg getheilt / Go fetzen vnd wöllen wir das folches hinfuro feim Notario gesses. Jars gestattet vnd zugelassen werden/sonder das gemeldter Notarius mit weitete. fol. 31.pag.a. ein volgen vielen vieles Sperin Chamerrichters die sachen zu gleich vorleiba. volgen vielen vieles Sperin Chamerrichters die sachen zu gleich inder die Assessen und the febl des Sperin Chamerrichters die sachen zu gleich inder die Assessen und the febr die Lefer / in andern sachen auffgericht vond gehalten werden sollen.

Item der 11. 5. furnemlich am end/ Verf. Ind damit etc. fo daruns den ben dem 17. 5. des 13. Eit. diefes Theils gefest ift.

Su dem 2. 5. diefes Tittels anfahend: Es foll fich auch der Shams merrichter etc. gehort der 9. 5. anfahend : Es fol auch der Shammers richter etc. der Bisitation abschiedt des 50. Jars.

Es fol auch der Chammerrichter daran fenn/daß die Ucta fo zus vor einmal in einem Rath interlocutorie ober ein oder mehr puncten referiert werden/ober die nachfolgende Beschluß wider in denselbis gen Rath zu verfertigen/gegeben werden/ darauß onfers ermeffens nicht weniger nut ond befürderung der sachen erfolgen wirdt/als dann sonst die ordnung vermag/daß Referens on Sorreferens auch in einem Rath seyn sollen.

Zu dem

Bu dem 5.9. Diefes Tittels anfahend: Es foll auch der Chammere richter etc. gehort der 10.9. anfahend: Beiter fo haben wir etc. der Bie fitation abschiedt deß 50. Jars.

Beiter fo haben wir in gegenwertiger Bisitation vermercft/ Daß etwan 2leta fo noch nit erledigt'/ auß irthumb oder andern pro fachen der Ordnung zu wider / in das gewelb onerpedirt fommen/ Sterauff ordnen wir / Daß jeder Benfitser die Ucten nit bin und mis Der in der Rath Stuben liegen laffen / fonder bif fie von ihme refe. riert/ond ihr geburend Erpedition erlangt/ ben ime haben/ ond vere warlicher behalten foll. 200 aber folche von einem oder mehr pbers tretten wirdt/fo follen die Lefer/fo bald ihme folche Ucta zufommen ond erinert werden/daß die onerledigt hingelegt / denfelbigen Ben, fißer als baldt dem Chammerrichter anzeigen / welcher der gestalt ernstlichs einfehens thun foll / Damit fich Derfelbig folche zunerfichte lich enthalten.

Bu diefem S.gehort der 6.S.anfahend : Wir wollen etc. der Diffe tation abschiedts deß 64. Jars.

Bir " wollen ond gebieten hieben/ba jemandts ime ad referedum, zugestelte Acta/die noch nicht erlediat/ohn vorwillen und fonder bes Diefer 5. ift fehl des Seren Chammerrichters in die Gewelb wider antworten abfdiedt zu wolt/daß die Lefer folche nicht annehmen/deßgleichen/da einer oder Zugfpurg mehr Acta felbft fordern / vnd ihme zu zufchreiben begern wirdt/ die g. Dir ords Lefer fich Des enthalten follen/welches wir inen biermit in ihre pflicht nen. Sol. 33. eingebunden haben wöllen.

Bu dem 7.6. Diefes Tittels anfahend : Bnd nach dem onfer befehl ond meinung etc. Berf. Bnd da ein Benfiser etc. achort Der 4.6.ans fahend: Bnd follen alte etc. der Bifitation abschiedt des 56. Jahrs/fo Darunden ben dem 2.6. des 47. Tit. des 3. theils gefest ift.

0.2 93 Hicher gehort auch der 1. 5. der Bisitation abschiedts des 64. Jahrs / fo hierunden ben dem 6.5. des 13. Tittels / deß erften theils ger fcbrieben ift. follow ere Nather in current follow

3tem/der z.S.anfahend: Bnnd foletc. Der Bifitation abfchiedte des 64. Jars. 113273131

Ind fol hieben der Chammerrichter fein Regifter ober auf. theilung der Ucten fleiffig halten / vnnd folch auffmerctens haben/ Daß die Eltifte und gefrente Gachen/ und andere in ihrer Ordnung erpediert / geurtheilt / ond die newlich beschloffen / denfelbigen nicht THE M C voraezogen

Dag. 1. cins uerleibt.

Der Erste Theil/des Renf.

vorgezogen werden / In dem er dauon fich der befcheidenhent zuuere balten / daß er jeder jeit von eim Rath ju dem andern auffmerctens hab / damit der Dronung Tit.10, 9. Bud nach dem onfer befehl/ etc. alles inhalts nachgefest werde.

Hicher gehort auch der 9. 5. der Bifitation abschiedt des 67. Jars/ fo hieunden ben dem 47. Eit. des 3. theils verzeichnet ift.

Bu dem 9.5. diefes Tittels Derf. Ind in folcher außtheilung etc. gehort das lette theil des 9. 5. anfahend: Als denn etc. der Bifitation abschiedts des 50. Jahrs/ fo daroben ben dem andern 6. diefes Tittels verzeichnet.

Bu diefem 9. 5. Diefes Tittels anfahend : Serner ordnen wir etc. gehört der 8.5. anfahend: Damit auch die Ordinarij etc. der Bifitas tion abschieds des 57. Jars.

Difer S. mit der 3al der diffinitiff Rathe ift bernach= mals im fdiedt/deß 211s wir am den/dann nitiff Rath perordnet.

TITE

Damit a auch die Ordinarij on funfftige Ertraordinari Ben. fißer defto richtiger fich in ihren Emptern zu erzeigen / und ungehins Dert Der zweiffel/fo etwan onuerfebenlich einfallen mochten in Gas chen fürsugehen. Go fegen/ordnen und mollen wir/daß von benden Reichs ab den Ordinarien onnd Ertraordinarien Benfitern / vier Definitiff 66. Jars/3u Rathe geordnet/der gestalt/ Das in eim jeden vier Drdinarien/ und Zugfpurg & vier Extraordinarien zufammen gefeht werden / under denen zween 25. Blat ge- Rathe beschloffen Acta vermög der Ordnung allein referieren/ endert wors Decidiren/ Brtheil faffen / onnd mit allen Ertraordinari gefchefften Darin 3. Diffi nicht beladen / fonder wie vermeldet des referirens/ onnd decidirens allein außwarten. Uber die andern zween Rathe die follen Ordinas ri onnd Extraordinari / auch Extraindicial Sachen onnd geschefft vermög der Dronung tractiren und verrichten.

> Bu dem 10.5. Diefes Tittels anfahend: Ind fo folche außtheilung ett. gehort der 9.5. anfahend: Jedoch fo follen die Rathe etc. der Bifis tation abschiedt des 57. Jars.

> Jedoch fo follen die Rathe/ zu einem jeden halben Jar gleichene suhalten abgewechfelt werden / Der geftalt/ Das Die zum erften mahl allein die beschloffenen Sachen referiert / nachmals die Ordinas ri/ und Ertraordinari Gachen handlen / und die andern in die Dr. Dinari Rathe allein diefelbigen zu tractieren antretten.

> Stem / Der 10. 5. anfahend: Bnnd follen Doch etc. der Deputation ond Bisitation abschiedts des 57. Jars. 12

2md

Ind follen doch alle Benfißer fedes mals ante publicationem Sententiarum, ju abhörung der Brtheil onnd bescheidt zu gewönlicher fund famentlich in der Rath Stuben erscheinen/onnd nachmals Die acht/fo allein ju den beschlossenen Gachen geordnet/in ihren Rath die Gachen allein zu " referiren / fich als bald begeben / onnd Diefes 21re swo fund benfammen bleiben / aber die andern zween vund dreiffig fich Chams in die audieniz gehen/onnd fo bald die Brtheil und befcheid publicirt merrichter vn Beyfins ond perlefen/ follen Die jenigen / fo von der audients abtretten/ neme er/ in ibren. lich die allein zu den beschloffenen Gachen zureferieren geordnet/ grauaminiauch stoo fund / vi Die andern zu den fupplicationen cin feder in fein fcwert/bas Rath geben. Da fich aber zu nechfitunfftiger Bifitation Durch Die ibnen fold= Commiffarios und Bifitatores befinden wurde / hierunder ein ans tomen ons dere verordnung zu schleuniger abhandlung der beschloffenen Ga, muglich. chen/der Ordinari onnd extraordinarij Benfitser halben/denn hies oben gestelt / furzunehmen / fo follen fie zu befurderung der iufitti. en / vnd abhelffung der Rechthengigen Gachen Darunder verbeffe. runa anzustellen moge ond macht haben.

Sieher gehört auch der 7. 5. anfahend: nach dem fernerer etc. Der Bifitation abschiedte des 64. Jars.

Nach dem fernerer die enderuna der Rath da folche offtermals fürgenomen Den Relationibus ond Correlationibus nicht wenig verbins derlich/fo foll die Ordnung in diefem ondern 10. Tittel/onnd des Shammerrichters ampt im Rath prima partis, Deß inhalts fo Die auf. theilung der Rath einmal geschehen/diefelbige nicht fo balde ohn fondere Brfachen acendert/ oder Die Derfonen abgewechfelt / fonder zum wenigsten ein halb Jar/drey viertheil Jars/oder auch ein gants Jar alfo bleiben follen / dermaffen verftanden werden / daß auff gut achten des Chammerrichters die Rathe/wie die anfenglichen auß. getheilt/auch ober ein halbs Jahr / auff Die feel es Die Correlationen alfo erforderten / etwas erftrecft werden mogen / Jedoch das der Ordnung hierin ju dem wenigsten nicht derogiert/ oder diefelbige als trefflich hoch wind wolbedacht inn diefem auch nicht gentslich zu rud aeftelt werde.

Bu dem 11. 5. Diefes Tittels anfahend: Bund fo folche außtheis lung etc. gehort der 5.5. anfahend : Als auch in der Dronung verfes ben/etc. der Bifitation abschiedt des 1550. Jars.

Als auch in der Ordnung verfehen / daß der Shammerrichter darob C Siller,

XIII

ticfels babe em nachzus

Der Erfte Theil/des Reyf.

darob fenn foll / daß des morgens zu Rathzeit ein jeder Benfitzer an fein orth gehe/ond zuvor in gemeiner Rathstuben nit zusamen kommen / aber in gegenwertiger Visitation sich befunden/ daß diesen nit gehalten/so wöllen wir hiemit Chammerrichter ond Bensitzer erinnert haben/daß sie sich desselbigen in diesem hinfuro auch enthalten.

Bu dem 14. 5. diefes Tittels anfahend: Bo auch etc. gehort der 7. 5. anfahend: Als dann ferner etc. fampt dem 8. 5. Und damit etc. der Bisitation abschiedts des 50. Jars. Bud ist durch angeregte \$5. diefer 14. 5. verendert und gebeffert worden.

2 Als dam ferner der Ordnung einuerleibt ift/ wo ein Benfiker Difirat. des in den zwenen oder drenen diffinitiue Räthen in feiner ordnung difs 50. Jars. finitiue referiert/vnd aber interlocutoriam oder bescheid hinder im hets te/ mit dem er gefast were/Gol ihm als dann der Chammerrichter oder President auß demselbigen Rath in den bescheidt Rath die zeit an fein statt in den diffinitisf Rath verordnen.

> Darauß aber nicht geringe vnordnung vnd frrung erwachfen/ nemlich daß der so diffinitive referiert/ so er folgendts in den bescheid Rath sich verfügt/etwa lange zeit bißhero gehört werden mog/ alda erwarten muß. Entgegen / nach dem er sein habende interlocutoriam daselbst referiert vnd erledigt / vnnd widerumb sein diffinitiss Rath besuchen wil / begibt sich nochmals das lange Ucten ad duffinitive referendum angesangen/ dardurch dieser Referens nicht wider cintoms men mag.

> Colche trennung der Rath zu verhuten/darneben aber auch zu allen theilen die Relation der diffinitiuen und interlocutorien zu befürdern/fetzen und ordnen wir/daß die Affefforn/ in fo viel Rath als zu geschehen möglich / außgetheilt werden / und in ihren Rathen ordentlich mit relation und erledigung der diffinitiuen volufahren follen.

> Doch mit der bescheidenhent/daß zu befürderung der interlocutorien jeder Rath eines jeden Gerichts tags / ein halbe oder ganze stund/mit den Relationen der diffinitiuen still standt / vnd die Ussesforn angeregte zeit die bescheidt ihr jedem zu verfertigen zugestellt/ ordentlich referiern vnd verfertigen.

b Der 8. 6. Bnd damit folche Relation defto fchleuniger ihren fortgang erlangen ond expediert werden mogen / wo dann die bescheidt etwas gerings

geringschetzig/fo fol fich ein jeder diffinitiue Rath in zween bescheidt Rath außtheilen/ Da aber Die interlocutorien anfehenlich wnnd et. was wichtigs/foll die bescheidenhent gehalten werden / daß die 21ffef. forn zum wenigsten fo vil die ordnung erfordert/ diefelbig zu erortern ben einander bleiben / damit die zufamen geordnet ben einander in der ordnung verharren.

Der 16. S. Diefes Tittels anfahend : Es foll auch in falfuna etc. ift gezogen auß dem n.S.anfabend: Es follen auch in begreiffung etc. der Bifitation abschiedts des 31. Jars.

Es follen auch in beareiffung der End und benurtheiln demfelbis gen allein außgewartet / vnd fein Supplication oder fonft andere Sachen dazwischen fürgenomen / oder undergemischt werden / fon. Der foll durch Chammerrichter ond Benfiter zu den fupplicationen ond dem bescheiden ein fonder gewiffe bequemlich zeit und fund fur. genommen/ond furter in folchen gehalten werden / vermög eine 21r. ticfels im abschiedt a fungft gehalten Reichstags zu Augfpurg/anfas Des 153. bend : Item foll der Chammerrichter trewlich etc. fol. 213. ben Deen Jahrs. zweyer aulden.

Bu diefem 16. S. gehört der 5. S. anfabend : Bann auch binfur. ter etc. der Bifitation abschiedt des 56. Jars.

b Bann auch hinfürter bescheidt oder decreta auff Supplicatio. nes gefast / fo follen die Skotiua derfelben durch die Prothonotarien Diefer S. oder Notarien fleiffig neben den bescheidt auffgeschrieben werden/ ner fleinen auff das wo die Procuratores etwan folgendts widerumb durch der. addition ift gleichen Supplicationes anfuchen / Chammerrichter und Benfiter abichied In fich der vorigen Stotiuen zu erinnern/ond nach demfelben gleichhent no 15 66. 3u Zugfpurg 5. su halten ond fich zu richten haben.

Wann auch. fol.31.pag. 2. einuerleibet.

Budem 17. S. Diefes Tittels anfahend: Der Chammerrichter foll auch Darob halten etc. gehort der 5.6. Der Bifitation abschiedt des 56. Jars/der oben ben dem 16.5. verzeichnet.

Bu dem 18. 9. Diefes Tittels anfahend: 3tem es fol der Chammer. richter etc. gehort Der 6. 5. anfahend: Ind wiewol etc. Der Bifitation abschiedts des 50. Jars.

18:1

Alfo wirde Bud wiewol etliche Jar her "breuchig gewefen/daß Shammers diefer seie richter gehalten. E ÍÍÍ

Der Erfte Theil/des Renf.

richter ond Benfiter ju Binters jeiten/bon omnium Sanctorum vig; ad purificationem Mariz virginis erft ju achten ju Rath gangen/Go haben wir boch mit ihnen fo viel gehandelt/ond mit ihrem guten willen ere halten/daß fie hinfürter inhalt der Ordnung die gewönliche Raths funden/von fieben bif zehen vber Jar halten / vnd nicht pbertretten sollen noch wöllen.

Su diefem 18. 5. gehort auch der 8. 5. anfahend : Es follen auch die Benfitzer etc. der Bifitation abschiedt des 56. Jars.

Es sollen auch die Benfiker und deren jeder zu rechter zeit und funden ohne lengern verzug in Rath und der gerichtlichen audients erscheinen / und teine entschuldigung (es were dann gant hohe note durfft) von ihnen angenommen werden/auff das die andern erfchei. mende der aufbleibenden nicht warten dorffen/vnd alfo die Gachen verzogen werde. Auff welche alles (wie obfteht) der Renferlich Chammerrichter und Drzfidenten fleiffig gut achtung haben/und die vber. tretter mit ernft ftraffen follen.

Bu Diefes 18.5. Berfic. Dergleichen etc. gehort der 36. 5. der Bifis tation abschiedts des 59. Jahrs / fo darunden ben dem 1. S. des 28. Zit. Diefes Theils verzeichnet ift.

Bu dem 19. 5. Diefes Tittels anfahend : Item fo in einer Gachein ende etc. gehort der 3. 9. anfahend : Es foll auch der Ordnung etc. der Vifitation abschiedt des 56. Jars.

Es foll auch der Ordnung in dem ftracks nachtommen werden/ Daß Die Uffeffores fo in der Relation einer Diffinitiue figen/derfelben biß fie vollendet/ concipiert/ eingeschrieben / abgehort/ und von den Referenten fubfcribiert ift/ in ihrer ordnung figen bleiben / ond auß. warten/ond fich daruor in andere Rathe interlocutorias oder bescheid gu faffen/ nicht vertheilen oder abwechfeln/ fonder andere fo mit iren Diffinitiuis fertig/oder fonft irer geringen anzal halber teinen diffinis tiue Ratherfüllen tonnen/dasselbig verrichten lassen.

Annualm . COULS HAL

T. 7140 110

matelina

117 Gilla

Bu dem 20.9. Diefes Tit. anfahend: So foll auch fonft der Chams merrichter etc.gehort der 6.9. anfahend: Ind wo einiger etc. der Bifis tation abschiedts des 56. Jars.

Ind wo einiger zweiffelhafftiger verstandt in des beiligen Reichs 30 1 1 GAR conftitutionibus pud Dronung were / oder fich fünfftig zutrüge/ deffen fich

fich Chammerrichter vnnd Benfiger in pleno confilio gemeiner Rechs ten nach nicht vergleichen tonnen / fo follen fie folches an die Renfers liche Maiestat und die Stende des heiligen Reichs/ durch den Ertzs bischoffen und Churfürsten zu Meintz / als Ertzcantzler des heiligen Reichs (den sie derhalben follen ersuchen) gelangen lassen.

Bu diefem 20. 9. gehort auch der 14. 9. anfahend: Bud wiewol etc. der Bisitation abschiedt des 56. Jars.

Ind wiewol in der Chammergerichts ordnung weiter verschen/ Daß die Sachen in ganzem vollen Rath aller Bensizer (es erfordere Dann die höchste nottursti)nicht berathschlagt werden sollen/So befinden wir doch/ daß etlich viel extraordinaris Sachen bishero zum offtermal für alle Alsselich viel extraordinaris Sachen bishero zum offtermal für alle Alsselich viel extraordinaris Sachen nit wenig verhindert/derhalben so sollten bei gerichtliche Sachen nit wenig verhindert/derhalben so sollten bishero zum dinaris gescheft/als annemung der Advocaten/Procuratorn/etc. stewr der armen Leuth/vnd andere extra iudicialia belangend / durch den Chammerrichter oder Przsidenten/ fampt etliche auß den Bensitzern/zu solchen zeiten wann sie mit andern gerichts sachen in Rath oder audientz nicht beladen/verrichtet werden. Defigleichen soll es auch mit annemung der Botten gehalten werden/ doch der gestalt/ daß der Verwalter von Chammerrichter oder Przsidenten darzu genommen werde.

Es follen auch im Rath nit vnnotige ding / zu verlengerung ans derer Sachen/proponiert werden.

Item hieher gehort der 2. S. anfahend : Ferner nach dem etc. der Bistation abschiedt des 57. Jahrs / so auß dem 6.5. hieoben verzeichs net/des 56. Jars gezogen ift.

Ferner nach dem hieben in der berathschlagung eingefallen/daß nicht in allen fellen und sachen in der Chammergerichts ordnung gewisse maß gegeben/oder verschung beschehen/ auch sehundt unuerschenlich und tegliche einfallende fell nicht mögen bedacht werden/280 dann kunsttiglich einiger zweisselhafter verstandt in der Chammergerichts ordnung / nicht den Process / somer andere articulos decisions anlangend/oder sonst in des heiligen Nömischen Reichs constitutionibus sehunder were / oder sich kunsttiglich zutrüge / dessen sich Schammerrichter unnd Benstiger/in pleno consilio, gemeinen Nechten nach ge itig nicht

Der Erfte Theil/des Renf. *

nicht vergleichen föndten/ Go feten/ordnen und wöllen wir/daß fiefolchs an die Renf. Maiest. unfern lieben Bruder und Herm / oder in dero abwesens auß dem Reich an uns/und die Stende des Reichs/ durch unfern Neuen den Ertsbischoffen un Shurfürsten zu Meintze. als Ertscantzlern des heiligen Reichs (deffen liebden fie derhalben follen ersuchen) gelangen lassen / und darüber erflerung und bescheidts erwarten.

Deßgleichen der 23.6. anfahend: Ind wiewol etc. der deputation ond Bistation abschiedts des 57. Jars/ Dardurch der 14. 6. hieroben verzeichnet/der Bistation abschieds des 56. Jars/etwas geendert ist.

Ind wietvol in der Chammergerichts ordnung / Titul. 10. von des Chammerrichters ampt im Rath. 5. So foll auch fonft der Chammerrichter nicht gestatten etc. in dem ersten Theil der Chammergerichts ordnung/daß die Sachen im ganzen vollen Rath aller Benssiger/es erforderts dann die hohe notturfft/nicht zu berathschlagen / verschen. Jedoch so sollen hinfuro/ wie dißhero die Uduocaten vond Procuratores in gemeinem Rath/ doch ausscher die Uduocaten sond Procuratores in gemeinem Rath/ doch ausscher jeder zeit für gut vod raths stunden / wie das den Chammerrichter jeder zeit für gut vod rathsmangeschen wirdt/angenommen/ vond darunder alle Benssiger gehört werden. So viel aber annemung der Botten betrifft/ follen die durch Chammerrichter oder Pr=sidenten / fampt ete lichen auß den Benssigern / auch in benwesens des Verwalters anges nommen werden.

Bu dem 23.6. diefes Tittels/gehoren der 1. 2. 3. und 4. 55. der Bifis tation abschiedts des 50. Jars.

3tem der 1. und 2. 55. der Bifitation abschiedts des 56. Jars.

Bnd dann der 19. ond 20. 55. der Difitation abschiedts des 59. Jars/ fo ben dem anfang diefes Tittels verzeichnet ift.

Bu dem 24.5. diefes Tittels anfahend: Es foll der Chammerriche ter etc. gehort der 2.5. der Bisitation abschiedts des 56. Jahrs / fo hies oben ben dem anfang dieses Tittels verzeichnet ift.

Spieher gehort auch zum theil der 33. S. der Bisitation abs schiedts des 64. Jahrs/fo daroben under dem 9. Tittel verzeichnet ift.

20111 - 102

Ben

Shammergerichts Ordnung. XVII Ben dem XI. Tittel. Von des Chammerrichters Ampt in der gerichtlichen audiens.

Er 1. 5. Diefes Tittels anfahend: Ind nach dem bif bero etc. ift Sgezogen auß dem 1. 5. anfahend : Demnach fegen und ordnen wir etc. Der Bifitation abschiedte Des 31. Jars.

Demnach feten und ordnen wir / als die verordneten Commif. farien/in namen und von wegen Romifcher Repferlichen Staieftat/ auch Churfürsten / Surften vnnd Stende des heiligen Romifchen Reichs: Erfilich nach dem bif anhero in geringen fchlechten Recht. fatsen/als auff begerte Dilation und Termin zc. bedacht genommen/ ond folgendts in Rath gezogen/ vnd Darauff gerathichlagt worden/ Darauß gefolget / Daß fich Diefelben geringen Rechfets geheuffet / Die Parthenen ond Gachen Damit außgezogen/ ond in faffung der end, ortheil groffe hinderung geberet. Daß nun hinfurter der Chammer richter auff folche schlechte geringe Rechtsets/ als begerter dilation/ ond dergleichen fein auffichub oder bedacht nemen/fondern diefelben befcheidt in figendem Gericht/ oder in bedacht genommen / nach der audients/che das Gericht auffachtanden/vermoa des a innaften Quas fpurgifchen abschiedts/als baldt fellen und geben follen. Und wo er Des 1530. auff einigen oder mehr Rechtfat ben ihm felbe nicht entfchloffen oder 3tem follac. bedacht/ foll er ihm folcher zwener oder mehr 21fefforn/ der nechft ben Derfic. Dars ibm figende rath gebrauchen.

213. blat/ deß erfte theils.

XL

Steher gehort auch der 49. 5. anfahend: Biewol auch etc. der Deputation und Visitation abschiedts des 57. Tars.

Biewol auch weiter in der berathschlagung fürbracht/ob gleich ettoan prima dilatio vermog der Ordnung hinc inde bewilligt onnd aus gelaffen/daß nicht defto weniger den Uduocaten onnd Procuratorn tein Sommiß on ferrern fonderlichen gerichtlichen bescheidt erfolge/ dardurch die Sachen nicht wenig verlengert/ und man fich hierüber erinnert/das gleichwol ben vorigen zeiten an dem Chammergericht tein außtructenlich Decret je defmals in diefen fellen ergangen/fons Der als der Richter darzu geschweigen/ für erfandt gehalte. Dieweil aber Diefer Urtickel alfo angezogen / onnd Die Sachen nun mehr an Diefem Gericht Dahin gestelt/daß in dem der Commiffarien Jurifois ction zu fundieren gerichtlich bescheidt ergeben follen / Darmit dann hicher

Der Erste Theil/des Renf.

IZ

andra Balanal hicher durch den Sachen oder Partheyen kein nachtheiliger verzug entstehe/So fol in folchem/wann/wie angeregt/ hinc inde prima dilatio auch die Sommissari/vnd Sommission bewilligt vnd zugelassen/der Richter incontinenti, vnd gleich als baldt mundtlichen bescheidt vnges fehrlich mit den worten/ist erfandt/darüber ergehen lassen.

Der 2.9. diefes Tittels anfahend: Item nach dem fich zum offters mals etc. ift gezogen auß dem 34.9. anfahend: Item nach dem fich zum offtermal zutregt etc. der Bisitation abschiedt des 31. Jars.

Item nach dem sich zum offtermal zutregt/das durch die Procuratores viel vmuther vnd vnnotdurfftiger Rechtsats oder submissiones beschehen/etwan einander zu neidt/damit keiner dem andern seinen willen thun/oder ichts nachlasse: Belches sie/als Rechtgelerten/ billich selbst verstehn/ vnd deß enthalten solten. Solchs zu fürkommen / vnd notdurfftig bescheidt abzuschneiden / so ordnen wir / daß hinfürter ein seglitcher Procurator sein Prothocol/ ben seinen gethanen pflichten besichtigen/vnd deßhalben kein notturfftigen Rechtsaß thun. Ind das dem also nachkommen werde/ der Shammerrichter ein ernstlichs einschens haben/vnd dieselben Procuratores in expensis morz, auß ihrem Seckel / vnd ohne der Parthenen nachtheil zu bezalen/ condemnieren vnd straffen foll.

Der 3. S. diefes Tit. anfahend: In öffentlichen audienten foll etc. ift gezogen auß dem 7. S. anfahend: In folchen beiden öffentlichen etc. der Bisitation abschiedts des 1531. Jars.

In folchen beiden öffentlichen audientzen foll kein gerüff / ges schweiz/oder geschleg/von niemandts (er sen wer er wölle) geduldet/ sonder die audientz stattlich vnd zum stillsten / damit ein Procurator den andern hören/vnd die Prothonotarien den fürtrag desto sleissiger auffschreiben mögen/gehalten werden. Auch der Shammerrichter in notdürfstigen fürtrag die Prothonotarien im auffschzeiben nit vbereilen lassen. Ind sollen die vberfahrer seit ohnnachlessig gestrafft werden/nach gestalt der vberfahrung.

Bu dem 4.6. diefes Tittels anfahend: Als man auch 2c. gehört der 4.5. anfahend: Item fol hinfürter etc. der Bisitation abschiedt des 31. Jahrs.

Item fol hinfurter in ordenlicher audient feim Procurator einiger mundlicher furtrag gestatt werde/ anderst dan fo vil im die ordnung ju Regens

an "Regenspurg auffgericht/onder dem Tittel: Die Procuratores 3m 3abr follen alle handlung in Schifften furbringen/ Ind jungft allhie zu 3m Jahe Beper/durch die Repferliche regierung/ond Darnach Die Stende Procurato = Des Reichs/ auffgericht und angenommen Ordnung / zugeben und les in foriff vermögen/ond fonderlich fol das nicht mundlich repetirt werden/ fo ten bandlen am 77. Blat. in Schrifften oberaeben/iedes ben Deen und ftraffeins aulden. h

Bu diefem S.gehort auch der 6.5. anfahend: 2118 auch in difer Die die procura fitation etc. Der Bifitation abschiedt Des 33. Jars.

Ale auch in diefer Visitation befunden / daß die langen mund, lichen fürtrea unnd Recegnicht die weniaft brfachen der verlenaes rung onnd verzugs/ der Gerichtlichen audients ond Droceft feind/fo follen Chammerrichter bund Benfiger den Drocuratorn folde pn. notdurfftige Recef und mundliche furtrag/fo allen ordnungen pnd Reformationen zuwider/feines wegs/ben vor auffaefaster Deen/ gestatten oder zulassen/ fonder diefelben in offener audients verwerf. fen/ond den Drocuratorn darfür nichts taxirn. Gleicher gestalt fol comit den mundlichen befchluffen / fo barin ben auffaerichten Orde nungen/entacaen gehandelt/gehalten werden.

Sieher gehort auch der n.S. anfahend: Beiter als etc. ond Der 16. 5.anfahend: Dieweil etc. Der Bifitation abschiedte Des 1559. Jahrs. Inder denen der 11. S. bieunden ben dem end des 10. Eit. Des 3. theile: Der 16.9. aber ben dem end des 11. Zittels/ des 3. theils verzeichnet.

Stem der 1. 6. anfahend : Erflich etc. der Bifitation abschiedts des1560. Jahrs.

#1113

Erfilich das die Rechthengige Sachen durch verzugentlichen Proces in vilen Tarn beschwerlichen zu mundliche beschluß gebracht werde mugen/ welches furnemlich auff beschehen anzeig der Chams mergerichts Derfonen / auß dem erfolat/daß aller handt Dilationes, ond Substitutiones, oberfchreitungen der ercufationen zugelaffen / ond ontaugentliche mandata onno producta eingebracht werden / dage. gen dann etliche mittel vund wege wie der Proceszubefürdern/ onnd den Sachen abzuhelffen fenn folt/ durch die eraminierte Per. fonen fürgeschlagen. Darüber von Serm Chammerrichter onnd Benfikern ihren bericht / vnnd rathlich bedencken / wie folchen mengeln zubegegnen begert / Denselbigen von ihnen empfangen ound darauß fouiel befunden / daß die alt wolbedachte / vund Trist in dem

3m Jahr 2527.9.312 tores ic. am 191. Blardes Libeile,

Der Erfte Theil/des Renf.

TINK

in dem Rechten gegründte Ordnung/deß Gerichtlichen Proces in einem oder andern wege nicht wol zu endern fenn mag / denn das diefelbigen/ soutel möglich friede gehalten/den Procuratorn aufferlegt vn eingebunden würde/dern Principal ehehaffte notdurfft / vn was sie fürzubringen in Schrifften zuuerfassen/ darneben auch mit fürzten/ond geschicktlichsten worten es imer geschehen sol vnd fan/ Gerichtlich für zubringen/ vnd vberssuffiger von otdürfftiger reden vn recessen sich zu enthalten/alles ben Peen der Ordnung. Ind auff den fall Shammerrichter vnd Bensster vermerchen oder abnemen föndten/ daß gedachte peen/veracht/nicht gescheucht / vnd in Bind geschlagen/So sehen vnd wöllen wir / daß sie darüber weiter straff nach gelegenhent der Sachen/exarbitrio, für sich vn auff ir messigung den vberfahrern vnnachlessig abnehmen vnd aufflegen.

Dann der 20. 6. der Bisitation abschiedts des 64. Jahrs/fo dars unden zum endt des 23. Eittels geschrieben ift.

Bu dem 5.9. diefes Tittels anfahend : Nach dem auch etc. gehört der 32. 9. anfahend : Es follen etc. der Bisitation abschiedts des 1559. Jahrs.

Es follen auch die Procuratores fich hinfuro etwas mehr/als biß anhero wie fürfomen/besehen in den gerichtliche audientien/der oberflüffigen/hitziger/ond Schimpffwort/dergleichen des neben res dens enthalten/ond aller bescheidenhent in worten on geberden vers mög der Ordnung besteissen/fürnemlich aber sollen sie wider die ers gangenen Bescheidt on Brtheil vor dem Gericht sich nit spötlich ers teigen/sonder hierin des Gerichts ehr/gethaner pflicht nach/ond ben vermeidung der straff/ nach ermessigung bedencté/Da sie aber vers meinen würden sich hierin onbillicher weiß beschwert sen/ist ihnen oder ihren partheien onbenomen / solches hernach gegen den Serun Shammerrichtern ad partem bescheidentlich zuuormelden.

Sieher gehort auch zum theil der 33. 6. der Bifitation abschiedt des 64. Jars/fo hie oben ben dem 9. Tittel verzeichnet ift.

Bu dem anfang des 6.5. difes Tittels/Daß die Procuratores ics der zeit zu der Gerichtsstandt vor der eröffnung der Brtheil im Ges richt erscheinen sollen / gehört was hierunden ben dem anfange des 23. Tittels dieses theils verzeichnet ist.

Bu dem letten S. difes Tittels/ gehort was hierunden ben dem 5. 5. des 23. Tittels/ Bund ben dem 4. 5. des 28. Tittels/diefes erften theils verzeichnet ift.

Bendem

Chammergerichts Ordnung. XIX Ben dem XIII. Tittel. Von der Beysicher Ampt im Rath.

Er anfang Diefes Tittels ift gezogen auß dem 10. 5. anfahend: S Item fol fein fach etc. Der Bifitation abschiedt des 31. Tars.

Rtem foll tein fach fie fen fo gering als fie immer woll / allein auff Der Alfeffor aut beduncten/oder eins jeden erwegen billichent/ fonder mach vermög und außweifung ihres Ends/in der " fungften Bormb. Des 1521. fifchen ordnung begriffen/ onder dem Tittel: Endt Des Richters und 3abrs/ am Der Brtheiler/verfafft und außgefprochen werden.

Der 3. 5. Diefes Tittels anfabend : Die Benfiker follen auch etc. ift gezogen auß Dem 13. 5. anfahend : Item follen die Benfiger etc. der Difitation abschiedt Des 31. Jahrs. Und auß dem 7. S. der Bisitation abschiedts des 33. Jars.

b Stem follen die Benfiter fich feiner andern geschefft underfa-Ь ben/arbenten oder ftudiern/ daß ihnen an befichtigung und fleiffiger 13.5. Difit.31. erwegung des Berichts handel verhinderung bringen mocht / Gon. Dern irem fudiern im Rechten ond referiern/darumb fie denn dabin perordnet/ond inen ire Befoldung gebeffert/mit hochften treuwem fleiß obfenn und außwarten/damit die Darthenen gefördert und ab. acfertiat werden moaen.

. Surter als auch befunden/daß Chammerrichter ond Benfiter Der 7. 5. der in ihren eigen Gachen und Befchefften/als bezalung und anders bes Difitat. abs treffend/viel zeit und tag zubringen / dadurch der Parthenen fachen fdiedts des (Derenhalb Das Shammergericht auffgericht/ond fie/demfelben auß auwarten/dabin verordnet)verhindert. Gollen fie hinfurter zu rath ond gerichts zeiten/die Darthenen ond ihren fachen zum fleifligften/ wie inen geburt/außwarten/vnd obgemeldte ire eigen geschefft/ auf. ferhalb raths und gerichts zeit/bedencten und berathfchlagen.

Sudem 6. 6. diefes Tittels anfahend : 3tem es foll fich auch fein Benfiter etc.gehort der u.S.anfahend: Diemeil fiche auch befindet zc. Der Bisitation abschiedt des 56. Jars.

da (1 1 1 1 1

255. blat des ersten theils.

XIII

33. Jars.

Dieweil

Der Erste Theil/des Renf.

oder Erces ption des jeggemelde sen 6. 9.

.61.61.117

15-1120

635 ANTIONS

.ash Chi

XIX

. Dieweil fiche auch befindt/das zuerörterung der Rechthengie ein limitatio gen fachen/nicht ein geringer verjug Dadurch gefchicht/das die Bene fitzer fo etlich viel fachen zureferieren haben/ ond Diefelben zureferies ren gefafft fenn/ie zu zeiten irer gelegenhent nach ire dienft auffiagen/ ond alfo Die Sachen unreferiert bleiben/ ond den andern bleibenden Affefforibus von newen außgetheilt werden / dardurch dann nicht allein mercflicher ond nachtheiliger verjug / onnd verbinderung der Sachen und Partheyen / fonder auch dopplete mabe und arbent er. folgt. Gofeten und ordnen wir/ daß die Uffeffores fo erlaubnus von dem Renf. Chammergericht begeren/als baldt fie ihre Stend aufffa. gen/anzeigen follen/ mas fie fur Sachen haben/ ond Diefelbigen vor ihrem abscheidt in feche Monaten (fo viel ihnen in derfelbigen zeit muglich) zu referiern fchuldig fenn/auch ongeacht das die Ordnung nicht an ihnen/gehort werden follen/ Doch follen ihnen feine fernere Acta ober diefelbigen zu referiern zugestelt / oder fich mit andern Sachen/als mit abhörungen anderer relationen/ oder fonft/big das fie wie obgemeldt fre Gachen referiert haben/befchwert werden.

> Sieher gehort auch der 20. 5. anfahend : Dieweil auch etc. der Deputation und Bifitation abschiedts des 57. Jahrs/der auß dem nechft obgeschriebenen n.S. der Bifitation des 56. Jahrs ju mehrerm theilgezogen.

> Dieweil auch ju erörterung der Rechthengigen fachen/nicht ein geringer verzug Dardurch entftanden/in Dem Die Benfiger/ fo ets lich viel Gachen jureferieren haben/ onno Diefelben zu referiern ge. fafft feind/ je zu zeiten ihrer gelegenhent nach ihre dienft aufffagen/ ond alfo die Gachen onreferiert bleiben/ ond den andern bleibenden Uffefforibus von newen außgetheilt werden / dardurch dann nicht allein mercflicher ond nachtheiliger verzug/onnd verhinderung der Sachen onnd Parthenen/fonder auch doppelte muhe ond arbent er. folgt. Go fegen/ ordnen und mollen wir/daß die abtommende Bene figer feder zeit nach aufftundung irer Benfiger ftende/ als baldt dem Shammerrichter die fachen / die fie gelefen und zu referiern vrbittig/ anzeigen / bund bas ber Chammerrichter jeder zeit nach geftalt ond gelegenhent Derfelben Gachen baraber befcheidt gebe/welche fachen ond in was ordmung diefelbigen zu referiern / furzunemen / Doch Der gestalt/daß der albtommend Benfiger alle acta/die er hinder im hat/ ond auch gelefem//erfchen/fudiert/in Denen er ad referendum ond correferendum gefaffit / vor feinem abscheiden / vor dem Bericht erledige. Daß auch Chaummerrichter ond Benfiter in dem folche befcbeiden. bent hals

bent halten / damit der abkommend nicht eben in einem Rath alle Dleta/fonder nach gelegenhent in andern Rathen zu referieren/zuges lassen werden mog.

Stem Der 22.5.anfabend : 211s auch etc. Der Bifitation abichiedts Des 59. Jars. An tou d'in top mahneteter us to mahneteter and the standing of the stand and the constraint and the things of the

HOM FOR THE ASSOCIATION OF THE

2118 auch in Der Reichs ordnung und Dann im Deputations 216, fchiedt verfehen/daß die ordinarif Benfiter Die fre dienft aufffagen/ fo fern ihre plats nicht zeitlicher mit andern erfest wurden ein beftim. pte zeit nachdienen/ bud die ihnen ondergebene Gachen / Darinn fie zu referieren gefafft/vor irem abscheiden von Bericht fouiel moalich referiern und erledigen follen/und aber folchem zu entaegen fich feid. bero zugetragen/daß etliche vom Chammergericht abgescheiden/ vñ weder Die gehabte Gachen referiert / noch die in der Ordnung befimpten feche Sylonaten nachgedienet haben/dardurch dann denfel. ben ond andern Sachen beschwerliche verhinderung erfolgt. So fol Der Sert Chammerrichter vnnd Benfiger nun hinfuran / wann ein Benfiter feinen dienft aufffagt/ Darob fenn/ vn Denfelben fleiffig an. halten/ Daß er laut gedachter Ordnung fein geburliche zeit nachdies ne/ond permog ernandts deputation abschiedts die gelefene Sachen erpediere/ond auch on erhebliche anugfame orfache anderer gestalt/ oper onder dem fchein das er folchs felbs gegen der Renferlichen SRa. ieftat/ond den Reichs Stenden foll verantworten/vom Bericht nit abscheiden lassen. Station and the state of the state of the

DeBaleichen Der 23. 6. anfahend : Ind Damit etc. jestgedachter Bifitation abschiedts des 59. Jars.

Ind damit in funfftig die von newen ankommende Affeffores fich deffen auß onwiffenhent nicht zu entschuldigen / fo foll der Sperz Shammerrichter ond Benfiter anfenglich fo offt ein jeder Benfiter nach beschehener prafentation auffgenommen wirdt / ihme folches neben feinem gewönlichen Jurament auch außtruckentlich einbins Den.

Dann auch der 1.5. anfahend: Erfilich nach dem etc. der Bifitatis on abschiedts des 1564. Jars / Dardurch Die nechft vorgeschrieben \$ 5. auß den Bifitationen abschieden des 56. 57. ond 59. Jars Declariert ond erflert/ auch etwas limitiert werden.

(see 4

Erfilich nach dem in verschiener Bisitation under andern für. fommen/ ií

Der Erfte Theil/bes Renf.

fommen / daß ben der weilen jungere Gachen vor den eltern burch prtheil erledigt vi außgefprochen werden/welches für etwas frembo angefeben und notiert wirdt/Bnd aber fich in den anzeigen erfunde/ Daß folche zum theil auß Diefem/Das Die abfommenden Benfiger alle Sachen fo fie onder handen/die fie auch gelefen/erfeben/ fudfert/ in benen fie ad referendum & correferendum gefafft/vor ihrem abscheiden von dem Bericht/wie in dem abschiedt des 57.ª Jars allhie ju Spepr 5. 20. anfas auffgericht ound begriffen/ erledigen follen/ erfolgen thue. Biewol weilauch ze, nun berürter Abfchiedt des orts feines ganten inhalts dermaffen ges ftelt / daß der Chammerrichter fein felbe ermeffen nach jeder zeit wol in Diefem geburlich einfehens thun ond ordnung geben mag / derives gen bieruon ferner anregen zu thun nicht boch notig / jedoch ond dies meit in berurtem abschiedt deffelbigen orthe onder anderm gefetst/ Daß ein abtommender Benfiker alle Ucta referieren fol/ze. Darauf villeicht verurfacht/das jungere Gachen den eltern fürgezogen wer-Den/Go Declariren vn erfleren wir Diefen Urtictel Diefer geftalt/ Daß ober das jenig darinn gefest der Chammerrichter ond Benfiter folche bescheidenhent halten / damit der abkommend nicht eben in ein Rath alle Acta/fonder nach gelegenhent in andern Rathen zurefes rieren zugelaffen werden mog/ Daß auch der Chammerrichter ond Benfitter folche relationen Dabin richten / Das Dennocht der abfoms mend Benfiter die eltifte vnnd priuilegierte Gachen/auch die wich. tiaften vor den jungften ond geringern expediern/damit ob gleich ges ringe Sachen in bestimpter weil ju end nicht gebracht werden/das Dannocht Diefelben mit menigern verluft der zeit nachmals durch ans Dere Benfiser ad referendum & correferendum widerumb befichtiat ond acurtheilt werden moaen.

> Bum 7.5. Diefes Tittels anfahend : Es fol auch etc. gehort der 6. S. anfahend: Bnd wiewol etc. der Bifitation abschiedts des 50. Jars/fo Daroben ben dem 18. 5. Des 10. Tittels verzeichnet ift.

> Der 10.5 Diefes Tittels anfahend: Bnd follen die Referenten sc. ift gezogen auß dem o.S.anfabend: Bnd fo ein handel etc. Der Bifita. tion abschiedt des 1531. Jars. 113C

> > Present & instit

Bnd fo ein handel wie fest gemeldt in diffinitiuis oder in interlocutorijs referiert/ fo als baldt nach befchehen Votis ond befchluß / Die Bre Ь Des 1500. theil begriffen/wnd widerumb offentlich verlefen / wund in ein fonder Jabrs/ am Buch/che Die DReferenten an andere orth verructen/laut der alten 53. Blat des Augspurgischem ordnung/ b onder dem Tittel: Die Prothonotarien ond

Chammergerichts Ordnung.

XXI

ond Affeffores folle die vrtheil in ein Buch fchreiben/ 2c. geschrieben/ vnd durch die Referenten subscribiert werden / ehe man einig weiter Acta oder Hendel fürnimpt.

Bu diefem 10. 9. gehort auch der 3. 9. der Bifitation abschiedt des 56. Jars/fo hieoben ben dem 19. 9. des 10. Eittels verzeichnet ift.

Der 12. S. diefes Tittels anfahend : Item ordnen wir fo ein Benfiker etc. ift gezogen auß dem 19. S. anfahend : Item ordnen wir fo ein Affeffor etc. der Bisitation abschiedts des 31. Jars.

Item ordnen wir fo ein Affeffor oder Benfitter einer Parthen mit Sipfchafft/Schwagerschafft/oder sonst/dero er deiure mocht recusiert werden/verwandt/soll er solchs Shammerrichtern und Benfittern anzeigen/und sich derselben Gach gentlich entschlahen.

Der letzte theil diefes 12.9. anfahend: Bnd ob einer oder mehr etc. ift gezogen auß dem 20.9. anfahend: Db aber einer oder mehr etc. der Visitation abschiedts des 31. Jars.

Db aber einer oder mehr von Affefforn folchs vmbgehen/mögen Die Procuratores die verstandtnus dem Chammerrichter zum fugs lichsten vnd in geheim anzeigen/der als dann gebürlichs einschens thun fol.

Der 13.5. diefes Tittels anfahend: Ind damit allerlen nachred ic. ift gezogen auß dem 18.5. anfahend: Item damit allerlen nachred etc. der Bisitation abschied des 31. Jars/doch in diefem 13.5. gebeffert.

Item damit allerlen nachred und verdacht fürfommen und vermitten/fo follen die Uffeffores fich teglicher gemeinschafft und familiaritet mit den Procuratorn gentslich enteusfern : auch kein Procurator ben den Affefforn zu kost gehen / fonder fich in dem der alten Ordnung gemeß halten. Deßgleichen foll kein Procurator ben den Prothonotarien kost haben.

Hicher gehört auch der 20.5.anfahend: Ferner u. der Bisitation abschiedts des 56. Jars.

Serner follen allerley vnrichtigkent vnnd verdacht zu verhüten D tij binfår

Der Erfte Theil/des Renf.

hinfür zween gebrüder/ deren einer Affeffor/ der ander Procurator? am Renf. Shammergericht nicht zugelaffen werden.

Defigleichen der 21.9. anfahend : Es follen etc. der Bisitation ab. schiedts des 56. Jars.

Es follen auch Chammerrichter vnnd Benfitzer die Parthenen/ die rechthengige Sachen am Renf. Chamergericht haben/in dienft/ behauffung/oder zu toft nicht ben fich haben.

Item der 27.5. anfahend: Ferners etc. der deputation ond visitas tion Abschiedts des 57. Jahrs/ der auß dem obverzeichneten 20.5. der. Bistation abschiedts des 56. Jars gezogen ist.

Serners fo follen allerlen vnrichtigkenten vnnd verdacht zu vers huten/hinfurter zween gebruder/deren einer Uffeffor/der ander Procurator/am Renf. Shammergericht nicht angenommen wers den.

Der 16. 9. diefes Tittels anfahend : Item es follen die Affeffores etc. ift gezogen auß dem 26.9. Berfic. anfahend: Dergleichen die Acta etc. der Bistitation abschiedt des 31. Jars.

Item follen die Uffeffores die Rathftuben jeder zeit/ nach gehaltenem Rath nach ihnen zuthun laffen / aller handt vnrath zu fürtommen. Dergleichen die Acta vnd gerichtlichen Spendel/so ihnen zu referieren gegeben / in ihrer behauffung nicht vor den Dienern vnd Saußgesinde liegen laffen/ sonder in guter geheim vnnd verwarung halten. Ind sol also vnd dermaß durch alle Person versehung geschehen/ damit die Parthenen vnd Procuratores nicht erfahren mögen/ twer die Referenten sond mas die Ortheil vor eroffnung inhalt/ sondern sollen Shammerrichter/Iffessors vnd Prothonotarien alle rathschleg auffs geheimest ben inen behalten.

Bu diefem 16.5. gehort der 7.5. anfahend : Ferner follen die Bens fiser etc. der Bifitation abschiedt des 56. Jars.

Ferner follen Die Benfitzer die Acta fo ihnen ad referendum zuges felt mit fleiß verschlieffen vnd verwaren/ond nicht an ongewarfamen

Chammergerichts Ordnung. XXII

men örthern / dadurch die Namen der Referenten / denen fo co nicht geburt/abzunemen fenn möchten/liegen/ noch diefelben oder daben obergebne informationes iuris abcopiern oder außschreiben lassen/Bud ober das ihre Diener beendigen/ daß dieselbige sie (ihre Sperren) als Referenten nicht vermelden / vnd wo sie für sich felbst/ oder etwan ongesehrlich/die heimlichkent der gerichts Ucten oder des Gerichts erführen/dasselbig zu verschweigen vnd nicht zu offenbaren.

Spieher gehört auch der 19.5. anfahend: Bir ordnen etc. der depus tation und Bisitation abschiedts des 57. Jars.

Bir ordnen und wöllen auch/ daß dem 5. in der Chammerges richts ordnung anfahend: Item/es follen die Affeffores die Acta etc. Titul. 13. von der Benfither ampt im Nath/ im ersten Theil zu ende wie folgt/ zugesetzt werde. Ind vber das ihre Diener beendigen/daß dieselbigen sie (ihre Sperren) als Referenten nicht vermelden/Innd wo sie für sich selbst/vnd etwan ungeschrlich/die heimlichkent der ges tichts Ucten oder des Gerichts ersühren/ dasselbig zu verschweigen ond nicht zu offenbaren.

Bu dem 17. 6. diefes Tittels anfahend : Damit auch die Sachen etc. gehört der 3. 6. anfahend : Item nach dem etc. der Bisitation ab. schiedts des 1531. Jars.

Item nach dem die Spenrische ordnung vermag / daß auff die gebetten Process/wenn die wider Parthen die anderst zu verhindern begert/alle zeit ad proximam audientiam foll gehandelt werden/ und deß halb beschluß beschehen / und sich solch bescheidt zum offtermals lang verzogen/ Go ordnen wir/ zu förderung der Sach/das auff solch beschluß / nun hinfürter zum lengsten ad secundam audientiam bescheidt gegeben / und nicht lenger auffgehalten werden soll.

Ju dem andern theil diefes 17.9. anfahend: Bas aber sonft etc.ge. hort der 12.9. anfahend: Item/dieweil den Parthenen etc. der Bistas tion abschiedts des 31. Jars.

Item/dieweil den Parthenen hochpfendtlich und mercflich bes schwerlich/so die sachen durch lange zeit/mit schwerlichem fosten und Darlegen/auch grosser muhe on arbent/zu beschlußbracht/daß sie erst mit dem außspruch in die leng auffgehalten werde sollen: Bn aber ein D iiij Urtictel

Der Erste Theil/des Renf.

Des 1530. fonderlich

Urtickel im "jungft gehalten Augfpurgifchen Reichs abschiedt / ons Jars/ vnnd in fonder auffgelegt/in der Reformation der maß ordnung fürzus nemen / damit in einer jeden Gach/ nach endtlichem befchluß Derfele des 1. theile. ben/in dem nechften halben Jar/ die Brtheil außgefprochen werden

mögen. Demnach ordnen wir / zc. nach guter gehabter erfundigung ond erfarung/ fo in einer interlocutori befchloffen / Daß in drepen Stos naten den nechften darnach/ vnnd in einer diffinitiue oder hauptfach Die Brtheil in feche Sylonaten zum lengften außgefprochen/den Dar. thenen mitgetheilt/ond darüber nit verjogen oder auffgehalten wers den sollen.

Bu diefem 17.5. gehört der 8.5. anfahend: Und damit etc. der Bifis tation abschiedts Des 50. Jars.

Ind Damit folche Relation defto fchleuniger ihren fortgang ers langen onnd erpediert werden mogen/wo dann die bescheidt erwas gering fcbetsig/fo foll fich ein jeder diffinitiue Rath in zween befcheidt Rath außtheilen/ Da aber die interlocutorie anfehenlich und etwas wichtigs/fol die bescheidenhent gehalten werden / Das die 21ffefforen/ sum meniaften fo viel die ordnung erfordert/diefelbig zu erortern ben einander bleiben/ damit die zufamen geordnet ben einander in der ordnung verbarren.

Hicher gehört auch der 16.9. anfahend: Dieweil auch etc. der Die fitation abschiedts des 56. Jars.

Dieweil auch auff geringe fubmiffiones die fchlechte bescheide als Termini ond anders belangt zu verzug Der Sachen/zum offters mal viel zu lang auffgehalten werden / fo follen hinfurter dicfelben fclechte bescheidt/auch etivan prorogationes & dilationes probationum ex. iudiciali prothocollo, als baldt den andern tag nach der audients/ darin Die fubmiffiones geschehen/ ohne fernere tomplierung ber Utten (cs fen dann befonderlich von noten)gefafft/oder durch den Renf. Chame merrichter / onnd zum wenigsten zween 2ffeffores gegeben werden/ Doch wo die Procuratores orfunden in folcher dilation und proros gation begern/follen inen diefelben auff befehl des Chammerrichters in der Santzley verfertigen zulaffen/dardurch onbenommen fenn.

Item der u.S. anfahend : Als dann etc. der Difitation abschiedts des 64. Jars. 216

Chammergerichte Ordnuna. XXIII

Ils Dann ferrer ben etlichen Jarn her alle und jede audients mehr als zunor Submissiones ond beschluß einfallen/fo fich bernacher beufe fen/ond aber diefelbigen Submissiones nicht meniger als andere Relationes zu befurdern von noten / da beneben die geringe Submifionen bio Gachen/als Da ratione termini, defertionis, fupplicationis, inhibitionis, respontionis, dilationis Commiffariorum, Scc. zu befcheiot geftelt / folche ace ringe Submissiones ben der meilen in relationibus interlocutoriaru ordinarijs auch eingezogen/ond onder habentibus vim definitiuara interlocutoriarum auffgezetchnet werden / welches den wichtigen interlocutorijs verbine Derlich/ Gofeten und wollen wir/das obuermeldte geringe Submitsiones, ond dergleichen / am Sambftag extraordinarie, ond fonft in Den befcheidt und andern onuolfommen Rathen erpediert ond erlediget. Bnd Damit folche fein fürgang erlangen ond gehalten werden moa/ fo follen in diftributionibus actora folche geringe Submilsiones bon andern Alten/ Darin definitive befchloffen/feparatim on abgefondert den Bene fißern ondergeben werden.

Bu dem letften 5. diefes Tit. gehort auch der 10. 6. der Bifitation affchiedts des 50. Jars/fo Daroben bey dem 5.5. Des 10. Eit. Diefes theils verzeichnet ift.

and dimetric flot along a dologing to the

Item was daroben ben dem 5.5. des 10. Eit. gefchrieben fichet.

Su Diefem Tittul gehört der 3. 5. anfahend : Serner etc. der Biffe tation abschiedts des 60. Jars.

* Ferner feten/ordnen on wollen wir auß bewegenden vrfachen/ Diefer & in Daff die manualia Prothonotariorum ond Notariorum niemandts auß den dem Keide Bewelben zu tragen gegeben/Da aber ein Benfitzer Darin fich zu ers abidiede zu feben/follen folche manualia mit vorwiffen des Sperren Chammerrich, Serner. Sol. ters demfelbigen durch die Lefer in den Bewelben / zu befichtigen/bes 32. pag.1. 2n hendigt werden / Da aber diefes ober folches oberfcbritten/foll der verleibt und Sere Chammerrichter Dagegen exarbitrio geburliche ftraffe furnem de Beyfiger men.

Item der 4. S. anfahend: Ils dann etc. Ind der 5. S. anfahend: Es fichugen bes follen etc. Der Bifitation abschiedts des 64. Jahrs. Darunder in dem bendigt wer 4. 5. von eim Puncten gehandelt / fo zudem 16. 5. diefes Zittuls mag geschrieben werden. Beiler aber mehr fluct in fich begreifft / die ju bem angeregten 16.9. nit gehören/ hab ich denfelben 4.9. mit einander bieher verzeichnet.

folde manu alia auch im den mögen.

26

Der Erste Theil/des Rens.

a Ils dann zu der gewönlichen außtheilung der Ucten / Diefelben Der 4. 5. fo Die außgetheilt mehrmals in Der Rathftuben liegen bleiben/onnd Die auffgeftectte Bedel / den fenigen fie zugefchrieben dauon abgefals len/berwegen man nachmals nit wiffen mag/ wem Die ad referendum sugeftelt/ Budem auch Referens und Correferens hierdurch ben der weilen offenbart / oder zum wenigsten nicht gar in geheim gehalten werden mogen / Bu dem ben der weilen die Acta fich verlieren / auch Producta onno Confilia Daruon fommen/onno gleicher geftalt Die Supplicationen ad referendum vbergeben/ auch liegen bleiben/Bnnd Da folche Supplicationes nit Decretiert / nachmals auch nicht befuns Den werden fan/wem die zugestelt oder befohlen/ folches funfftiglich zu verhuten / fatuiren vnnd fegen wir / das hinfuran die Benfiger gleich als baldt nach beschehener außtheilung ein jeder ihm zugestelte Alcta ju Sauß tragen/verwarlich behalten/die Supplicationen ben fich nemen/fürderlich erledigen / onnd dergleichen fürter nicht mehr in der Rathfuben liegen laffen. Bu dem die Ucten dahin fie gehoren mit iren Productis und Confilijs ergenist jedes mals widerumb ober antworten/ Darüber Dan Der Chammerrichter auch aufffehens has ben/ond den oberfahrenden zu geburender ftraff anzuhalten nit ons derlassen foll.

6 Der. s. 6.

XIIIL

Gard 1 and the 16 CONTRACTOR

aust shows with and an addition

and remy black 10 11 270 10 AN

stop and and

No.

b Es follen auch die Serm Benfiter / fo fie Concepta aufganges ner Citationen/Mandaten/onnd ander Proces auß der Cantelen/ Deßgleichen bentweilen die Confilia fo von den partibus pro informatione in Rath obergeben zu befichtigen / fordern ond nemen / hinfuro wis derumb ein jedes an fein orth oberantworten.

Beydem XIIII. Tittel. Vonder Beysitzer Ampt reaction to the Alla dia im Gericht. and half matter dirities

D.Bm anfang diefes Tittels/Berf. Aber nach eröffnetem ortheil :c. Sgehort der 9. 5. anfahend: Ind Demnach etc. Der Difitation abo fchiedts des 1556. Jars.

> Ind demnach die Chammergerichts ordnung vermag / das in gerichtlicher audients nach eröffnung der ortheil und bescheidt neben dem Chammerrichter acht Benfiker / und under denen der Grauen oder Serren einer/volgende in der audients contumatiarum ein Graue oder

Chammergerichts Ordnuna.

oder herran des Chammerrichters fatt unnd vier Benfiter follen figen bleiben / ond aber die menge der Gachen erfordert / daß neben Der audients andere gerichtliche Sendel auch verfehen werden / Co follen nun mehr ben dem Chammerrichter oder pr=fidenten nach er. öffnung der ortheil ond bescheidt nit meht Dann 2 vier/ond volgendts in der ombfrage der Gontumatien nicht mehr dann zween Benfitter Der sabl der biß zu gewönlicher zeit fißen bleiben/ ond die andern Benfitter follen Bepfiner fo als baldt im Rath zu befürderung und abhelffung ber Gachen fup, finen bleiber plicationes/geringe bescheidt/ ond andere extraordinaris Sendel fur verendere die handt nemen/ vnd die fo viel muglich ervedieren.

Dieles mit worden.

XXIII

Ben dem XVI. Tittel.

XVL

Von des Reyf. Histals ampt aufferhalb des Gerichts/ond von feinen deputaten.

Sifer des Fiscals deputaten betreffend gehort Der 47. 9. anfa-Shend : Mach Dem etc. Der Bifitation ond Deputation abichiedts Des 57. Jaro.

nach dem dann weiter des Fiscals halben in der Bifitation fürtommen/ob wol zween deputaten / zu feinen Gachen inhalt der ordnung im zugeordnet/ fo befindt fich doch daß die bescheidt indiffe. renter referiert merden/ barauf andern Sachen verhinderung ent. fteht/ daß auch je zu zeiten die gedachten deputaten auß der ordentlis eben relation zu verfertigung der Sifcalifchen bescheid/erfordert/vnd Dero wegen Diefelbigen relationen impediert werden / Derohalb fo ordnen ond wollen wir/daß hinfuro zu den fesigen zwenen noch zwo Derfonen / Der gestalt zugeordnet werden / Daß Diefelben aufferthalb. Der Diffinitiuen fonft alle andere interlocutorien in Sifcalifchen Gas chen/ boch extra ordinem, wie von alter berfommen durch diefe vier ale lein begriffen ond ber gemein Rath Darmit nit befchwert / oder auch Die ordentliche relation bierdurch verhindert / fonder alfo eins neben bem andern gefürdert/ond daß in eim jeden halben Jar einer der als ten/ond einer der neuwen deputierten abtretten/ond geen andere newen an Derfelben flatt geordnet/auff das alfo durch folche abwech. felung der Perfonen/ ein jeder Benfiter der Fifcalifchen Gachen vit Proces bericht empfahen / vnnd nicht allein zween barmit beladen werden. AD 299

Budica

Der Erste Theil/des Renf.

Bu diefem Tittul gehort auch der 14. 5. der Bisitation abschiedts Des 64. Jars/fo daroben zum end des 7. Tittels verzeichnet ift.

Ben dem XVII. Tittel. Sondes Renf. Histals ampt in der gerichtlichen audiens.

B diefem Tittul gehört der 8.5. anfahend: Db auch wol ete. der vis

Db auch wol der Kens. Fiscal/so offt vnd viel es desselben notturfft erfordert in nouis anzuruffen mög vnd macht hat/im auch die Procuratores darauff zu antworten vnnd einzulassen schuldig/So ist doch in dieser Bisitation weiter fürfommen/daß sich vielfaltig begibt / ob gleich die Procuratores mit ihrer handlung gesassen zu verlengerung ond auffhalt der schen/wenn die ordnung in przfixis au sie fompt/die selben einzubringen sich erbieten/vnd dardurch des Siscals contumaeiren eluvieren. Sierauff ordnen vnnd wöllen wir / daß hinfüro die Procuratores/wenn sie und ung gesassen gebürlich aurüffen/gleich fals in nouis einbringen/oder sich derwegen gebürlich entschuldigen sollen.

Sieher gehort der 26.5. anfahend: Der Renf. Fifcal etc. der Bifis tation abschiedts des 56. Jars.

Der Renf. Fifcal fol fein Prothocol fleiffig und in guter ordnung halten/ alfo das in den eltiften Gachen zum erften procediert/ gleichs hent gehalten/und feiner vor dem andern beschwert were / ungeachs tet aller Extraordinari befelch so im zufomen oder zufommen mochs ten.

Defigleichen der 39.5. anfahend: Der Kenf. Fifcal etc. der visitas tion und deputation abschiedts des 57. Jars / welches erster theil auß nechst obverzeichneten 26.5. der Bisitation des 56. jars gezogen. Doch mit einer in diesem 5. herzu gethane limitation.

Der Renf. Fifcal fol auch fein Prothotol fleiffig vnd in guter orden nung halten / alfo das in den eltiften Gachen zum erften procediert/ gleichhent gehalten/vnd keiner vor dem andern beschwert werde/vna geacht

Chammergerichts Ordnung. XXV

geacht aller Extraordinari befehl / aufferhalb vnfer vnd gemeiner ftende des Reichs bewilligung in gemeiner Reichs verfamlung außs gangen/fo ihm zukommen/oder zukommen möchten. Uls auch in die berathschlagung gezogen/das von wegen des Fiscals proces die legs fiedt Monatlich ihm zu erkennen geben solten / was ben ihnen in des Reichs anlagen/die Stende auff ihr anschlege erlegt hetten. Uber den legstedten etwas beschwerlich son möchte Monatlich solche ans zeige zuthun / Go sehen vnd stellen wir die anzeige auff zween Mos nat/ daß also dem Fiscal von einer jeden legstadt / was vnd wer ben ir erlegt/ Jarlich sechs anzeige geschehen sollen. Unff dem fall aber ein legstadt zu bestimpter zeit kein anzeig thete/ so soll er Fiscal darfür halten/daß ben derfelben legstadt auff die nechst vorgehende ihr ans zeige nichts erlegt were/sch in feinen Processen darnach zu richten.

Budem letften S. diefes Tittels gehort der 36. 6. anfahend : Da aber etc. der deputation und Bisitation abschiedts des 57. Jahrs.

Da aber der Cantilen ihre labores oder andere schulden auff eis ner Parthenen außstünden / vnnd der Procurator so derselben Pars thenen gedient/nicht noth hette monitoria außgehen zulassen / darmit dannoch der Cantilen das jenig so ir gebürt/auch entricht/vnd sie ben ihren gefellen gehandthabt werde / so soll als dann der Kens. Chammergerichts Procurator Fiscal durch gebürliche Monitoria vn Proceß solche der Cantilen außstendige schulden einzubringen schuldig fenn.

Bey dem XVIII. Tittel.

XVIII,

Son personen der Aduotaten vnd Procuratorn/wie fie geschickt/vnd wie viel deren seyn sollen.

Er anfang Diefes Tittels ift gezogen auß dem 35.6. anfahend: Item es follen hinfürter etc. der Bisitation abschiedt des 1531. Jahrs.

Item es follen hinfürter ober vier ond zwentig Procuratores nicht angenommen/ond die fo angenommen/laut der alten ordnung che ond zuuor fie angenommen/eraminiert werden.

Ben

XIX.

6. 5.

Der Erfte Theil/des Renf. Bey dem XIX. Tittel. Sie man Procuratores vnd Aduocaten bestellen/wie viel/ond was Sachen ein jeder annemen foll.

DB bem 1.5. Diefes Tittels anfahend: nach dem fich teglich begibt :c. Igehort der 5. 9. anfahend : Weiter befindt fich etc. der Bifitation abschiedt des 51. Jars.

Beiter befindt fich / daß der mehrer theil der Procurator ond Aduocaten Des Renf. Chammergerichts/fich Des procurierens allein befleiffen/vn fich mit dem aduociern/auff begern der Parthenen/nit. wöllen beladen / Dardurch Dann Die Darthenen beschwert / ond zum offtermal Aduocaten nicht befommen mogen / auff das dann folcher mangel auch abgeschafft werde/ Go ordnen wir/ der Renf. Stateft. Commiffarius onnd Bifitatores/ Daß Die Procuratores ond 210000 caten hinfurter/ wo fie von Darthepen Denen fie procurieren/ zu ade uociern gebetten und angesprochen werden/ daffelbig nicht follen abe fchlagen/ond fich ehe mit defto weniger Gachen beladen/auff das an Aduocaten nicht manaelfen.

Su diefem 1.5. gehort auch der 27.5. anfahend: Bnd demnach etc. der Bifitation abschiedts des 56. Jars.

Bnd demnach an diefem Renf. Chammergericht onder andern wichtigen Gachen Diefes nicht die geringfte beschwerung ift/ Daß fich Die Procuratores allein des procurierens underziehen/und den Pars thenen in den Sachen zu aduociern abschlagen/ Ind woihnen die Parthenen andere Uduocaten nicht bestellen wollen in der Sachen ju dienen gar weigern/darauf fich dann befindt/daß dem abschied foin der Bifitation im Jar 51. gegeben / bif anher in diefem puncten nit nachgesett. Gofeten ond ordnen wir abermals mit ernftlichem befehl/daß die Procuratores hinfürter ben ihren Enden / Darmit fie dem Chammergericht zugethan/den Parthenen von denen fie neben ber procuration auch ju aduociern erfucht ond angesprochen werde/ Daffelbig nicht follen abfchlagen/ onnd die Parthepen andere 2louos caten zu beftellen befchweren / fonder der Gachen defto weniger and nehmen / auff das fie den Parthenen mit aduociern ond procuriern tonnen behulfflich fenn.

Spieher gehort auch der 40.9. anfahend. Bnd demnach etc. der des putation und Difitation abschiedts des 57. Jars/ der auß dem nechft obacfcbries

Chammergerichts Ordnung. XXVI

obgeschrieben 27. 6. der Bisitation abschiedts des 57. Jahrs gezogen/ Doch mit einer zum end angehenefter limitation.

Ind demnach an diefem Renf. Chammergericht fich befunden/ Daß etliche Procuratores allein des procurirens fich underziehen/ vñ den Parthenen in den Sachen zu aduocieren abschlagen/ond woihn Die Parthepen andere Aduocaten nicht bestellen wollen / in der Gas chen zu dienen gar weigern / Darauf fich dann befindt/ daß dem bes fehl in der Bifitation/im Ein und fünfftsigften Jar gegeben/big an. bero in Diefen Puncten nicht nachgefest. Go fegen und ordnen wir abermals mit ernfilichem befehl/daß die Procuratores hinfürter ben thren Eyden / Damit fie Dem Chammergericht zugethan / Den Par. thenen/von denen fie neben der procuration/ auch zu aduocieren er. fucht/ond angefprochen werden/daffelbig nicht follen abschlagen/vñ Die Parthenen andere Aduocaten zu ftellen beschweren / fonder der Sachen Defto weniger annemen/auff Das fie den Parthenen mit ad. uocieren ond procurieren tondten behulfflich fenn / Es wer bann das fie folche auß fondern vrfachen burch Chammerrichter vn Benfiger erlassen wurden.

Item der 29. 5. anfahend : Dieweil auch etc. der Bisitation ab. fthiedt des 56. Jars.

Dieweil auch die Procuratores die parthenen mit obermeffigen fubarrationibus ond belohnung viel zu hoch beschwern ond vbernemen/ ond folgendte etwan junge Aduocaten fo der gerichtlichen Sachen noch nicht geubt/ohn der Parthenen wiffen und willen gebrauchen/ Dardurch Dann Die Parthenen leichtlich verfürget und vernachtheilt werden mogen / infonders fo die Procuratores die Producten onnd handlung/fo alfo durch die jungen Aduocaten gestelt / mit fleiß nicht reuidiren ond der notturfft nach erwegen. Go fegen bn ordnen wir/ daß hinfurter fein Procurator die Parthenen mit obermeffigen fubarrationibus oder belohnung beschweren/auch ohn vorwiffen der Dar. theyen feinem andern 21duocaten die fach vertramen vnnd befehlen/ fonder ein jeder felbft in denen Sachen die er angenommen aduocies ren fol/oder tvo fie je junge Doctores in Gachen gebrauchen toillen/ daß daffelbig mit vorwiffen der Parthenen geschehen/vn das fie zum wenigsten derfelben Aduocaten fo fie gebrauchen producta on hand. lung mit fleiß erfchen/erwegen/eraminiern/ond der gestalt verfertis gen/ daß einiger mangel / vnfleiß oder verfaumnuß darinn nicht ges fpurt werden moge. E Dann íi

Der Erste Theil/des Reys.

Dann auch der 41.9. anfahend: Bir fegen zc. der deputation ond Bifitation abschiedts des 57. Jars/ fo auß dem nechsten 29. 9. der Bis fitation abschiedts des 57. Jars ift gezogen.

Bir fehen/ ordnen und wöllen auch / daß hinfürter fein Procus rator die Partheyen mit vbermessigen subarrationibus oder belohnuns gen beschweren/auch ohne vorwissen der Partheyen/ feinem andern Uduocaten die Sach vertrawen oder beschlen/ sonder ein jeder selbst in den Sachen die er/darinn zu aduocieren/angenommen/ aduocieren sol/oder wo sie je junge Doctores in Sachen gebrauchen würdé/ daß dasselbig mit vorwissen der Partheyen geschehe/vnd daß sie zum wenigsten derselben Uduocaten / so sie gebrauchen producta / vnnd handlung mit fleiß eraminieren / ersehen / erwegen / vnd der gestalt verfertigen / daß einiger mangel/vnsleiß oder versaumnuß darinn nicht gespürt werden mog.

Sum 2. 5. diefes Tittels/anfahend: Dergleichen etc. gehort auch der 28.5. anfahend: Und wiewol etc. der Bisitation abschiedts des 56. Jahrs.

Ind wiewol vorhin in der Chammergerichts Dronung versehen/daß tein Procurator sich mit zuniel Sachen beladen soll/ und aber daselbst teine gewisse anzal der Sachen gesetzt/darauß erfolgt ist/daß sich etliche mit zuniel Sachen beladen und vbernemen/dardurch die Parthepen beschwerlich auffgehalten/Soseken und ordnen wir/daß tein Procurator hinfürter vber 200. Sachen zum höchsten/ohne vorwissen und erlaubnuß Chammerrichter und zweper Benstiger/annemen solvend daß die so jesunder mehr haben/sich teis ner andern Sachen dann irer Herschafften/von denen sie dienstigelt haben/vonderziehen/Sonder den so sie jesund haben mit stelfs abhelffen/ vnd sich hinfürter varüber nit beladen sollen. Ind auff das auch etwan nach menge der Sachen an Procuratorn tein mangel sol/ so follen Chammerrichter vnd Benssier jederzeit macht haben/ die anzal der Procuratorn nach gestalt vnnd gelegenheyt der Sachen zu mehren.

Hicher gehort auch der 29.5. anfahend: Dieweil etc. der Bifitas tion abschiedt des 59. Jars.

Diesveil auch im der ordnung wolbedåchtlich versehen / daß die Procuratores nit mehr Sachen annemen sollen / dann sie vngesehrlich auße

Chammergerichts Ordnung.

lich außrichten mogen/ vnnd daß zu verhutung desselben der Sere Chammerrichter und die Benfiger ie zu zeiten ben Den Drocuratorn fich erfundigen/auch ihnen ben ihren pflichten aufflegen follen/anzus zeigen/wie vielihr jeder Sachen hab/ Damit fie als Dann den jenigen (Die mit Gachen zuniel oberladen) aufflegen mogen/fo lang bif dies felben Sachen zum theil erortert/Darzu andere neive ohne fonderlich portvillen onnd willen des herren Chammerrichters und Benfiger nicht mehr anzunemen. Bir aber in diefer Bifitation befunden/Daß folchem big anhero nit nachgefest / fonder etliche Procuratores noch sur seit mit der maffen vielen Sachen beladen/ daß fie nicht vermute lich/daß fie denfelben allen der Parthenen notturfft nach der gebur außwarten fonnen. Neben dem daß fie auch etwan in ihren anzeis aungen / wo Die von ihnen erfordert werden / ihren Darthenen ober Seruchafften an fatt der anzal Sachen anzeigen / Bnd alfo da fie von einer Parthen oder Serifchafft viel Gachen haben/diefelben nit mehr als für eine fegen. Go ordnen und fegen wir / daß bochgedach. ter Sper: Chammerrichter onnd Die Benfiter obbemeldter Artictel der ordnung aleichformig halten/denfelben binfuro mit allem ernft nachfommen/ond berurte erfundigung off notwendige verordnung im Jar auffs wenigft zwen oder mehrmal/ben inen den Procuratorn thun/ Darauff fie auch ben den pflichten (Deren fie jeder zeit Darben zu erinnern) die warhent ond nicht allein ihre Darthenen/fonder auch Die anzal aller und jeder Sachen underschiedlich anzuzeigen fchuldig fenn follen. Bnd demnach diß fals die Gachen nicht wol auff ein gute anzal wie viel einem jeden Procuratori zu gestatten zurichten/Go werden fich hierinn der Sert Chammerrichter onnd Benfiger ihrer felbft diferetion und nach gelegenhent der Sachen und Procuratorn wol wiffen der gebur zu halten.

Su dem letsten 5. diefes Tittuls/Versic. anfahend : Ind welchen Uduocaten etc. gehört der 37. 5. anfahend : Item welchem Procuras tor etc. der Bisitation abschiedts des 1531. Jars.

Item welchem Procurator Cause pauperum zugeordnet werden/die foll er behalten/vnd keinem andern auffhencken.

en fass social in the end of the construction and seat of the product of the product of the social in the social i

Station &

E iij Bey

XXVII

5321 B +1

1

att 2 a L

29:22

Sist 3

XX.

YAN N Der Erste Theil/des Renf. Ben dem XX. Tittel. son substituirten und nachae= festen Procuratorn/ond obergebung der Gachen.

Er anfang diefes Tittels ift gezogen auß dem 39. 5. anfahend: Stem fo ein Procurator etc. Der Bifitation abschiedt Des 1531. Jars. Bnd auß dem 10.5. anfabend: Item als in Diefer etc. Der Bifitas tion abschiedt Des 33. Jars.

b Stem als in Diefer Bifitation ferner befimden / daß die Drocu.

ratores ber Partheyen fachen annemen/ vn furter diefelben/in trafft.

der Glaufulen fubftitutionis / den andern jungen Procuratoribus

ganis befchlen vnanheneten/den Parthenen zu vntreglichem toften. Darumb follen hinfurter Die Procuratores / fo fie von dem Cham.

. 3tem fo ein Procurator von dem Chammergericht abfteben/ s. G. der Dis Stelli jo til procuriern wurd/ foll er fein fubstitution zuchun macht haben/ fonder die Parthenen/tero Procurator er gemefen ift/ 31. 3ars. fren fteben/ in fre Sachen andere Procuratores zunemen/ nach frem acfallen.

tion des 31.

h 10. G. der Dis

fitation 31.

Jars.

mergericht abstehen/ oder fich gants entschlagen wollen/ ohn vorwif. fen jrer Parthenen/ zu fubftitutern nicht macht haben. Ind foll bie. mit der Punct/in jungfter " Reformation geordnet / die fubfitution 6. 30. Difita= belangend erflert fenn. Darzu fol fich feiner der Brieff fachen / ober anders fo imnicht zugefcbrieben/ ohn vorwiffen und befehl/ deß dem cs zugefchrieben/oder onderziehen/ fonder an den weiffen / dem cs zus ftehet.

d Sieher gehört auch der 15.5. anfahend: Bud wiewol etc. der Bis Diefer S. ift fitation abschiedt Des 50. Jars.

Ind wiewol den Procuratoribus vermög der Ordnung ohne 21nno 66. 5. portviffen der Parthenen zu fubftituiern nit geburt/ Mach dem onnd Dand wies wol etc. Sol. Damit Der priuat Derfonen Rechtfachen mitler weil biß fie erinnes 30. pag.2. 30 rung empfahen/daßihr Procurator vom Gericht abgeftanden/ ond endt einuers rung empfahen/daßihr Procurator vom Gericht abgeftanden/ ond fich wider umb in andere weg mit einem Procurator verfehen moge/ in nachtheiligen fillftandt nicht erwachfen / Go ordnen wir/daß in dem fall die Procuratores gentlich von ihrem Procurator fand am Renf. Chammergericht abftehen/ fo ferz fie in iren gewalten claufulam fubftituendi haben/mit pormiffen des Chammerrichters onnd zwegen Benfiber/

Jare.

d abidicos 3u Lugipurg leibr.

Chammergerichts Ordnung. XXVIII

Benfiker/biß auff der Parthenen wolgefallen ond verenderung ans Dern fubftituiern mögen.

Deßgleichen der 31.5. anfahend: Und wo etwan etc. der Bifitatio on abschiedt des 56. Jars.

Bnd wo etwan ein Procurator von zwenen herischafften deren beider Diener er were / Sachen gegen einander hett/ so foll er dieselbige ohne vorwissen vn verwilligung seines Principals andern Procuratorn oder Aduocaten nicht zustellen.

Item der 43.5 anfahend: Bnd wann etc. der deputation ond Bis fitation abschiedts des 57. Jars / der auß dem nechft obgeschrieben 31. 5. der Bistation des 56. Jars gezogen.

Ind wann etiwan zwo herischafften die fich eines Procurators am Shammergericht gebrauchen / Sachen gegen einander hetten/ oder bekemen / so foll derfelbig Procurator ohne vorwissen vnnd verwilligung feines principals keinem andern Procuratorn oder Uduocaten solche Sachen zustellen.

Ind dann der 30.9. anfahend : Biewol auch etc. der Bisitation abschiedts des 59. Jars.

Biewol auch in offt angezogenem deputation Abschiedt bedecht. lich statuiert und gesetst / wo den Procuratorn substituierns von noten/daß sie dasselbige mit gnugsame bericht thun / vnnd ohn solche gnugsame information der Sachen sich feiner von dem andern substituiern lassen sollen/vnd aber dasselbig biß anhero nicht der gebür gehalten/So sol hinfuro mit allem ernst darob gehalten werde / daß gedachte Procuratores den bemeldten deputations Abschiedt / vnnd fürnemlich diß Puncten halben stracts nachsehen / vnd wo dasselbig nit beschehe/als dann bende der Substituens vnd Substitutus vnabläßlich gestrafft werden.

Bu dem 1.5. dicfes Tittels/ Berf. Belche Substitution zc. gehört der 13.5. anfahend: Und nach dem wir etc. der Bistation abschiedt des 50. Jars.

Ind nach dem wir in folcher Bisitation auch in erfahrung fommen/daß die Procuratores durch ir vielfaltig vnd etwan vnnotturfftig substituiren den Process in gerichtlicher audients nit wenig auffgehalten/darauß den Prothonotarien vnd Notarien viel vergebenlicher muhe vnd irrunge in dem complieren auffwachst / Diesem zu E siij begegnen/

Der Erste Theil/des Kens.

begegnen/seken vnnd ordnen wir / daß hinfürter fein Procurator in einiger Gachen vigore substitutionis alterius handlen sol/cs sey dann dies seldig substitution vor einem Prothonotarien oder Notarien zuvor geschehen/ ben einer jeden Gachen sonderlich vermeldt und repetiert. Bo aber die substitutio nit vor einem Prothonotario oder Notario des Shammerrichters beschehen were / als dann soll der Procurator der sich ver handlung als substitutus underninpt/ derselbigen substinution Sopen/ darauff gezeichnet son sollt in was sachen die Original substitution einsommen sollt vier sollt in was sachen die Original substitution einsommen sollt einer sollt in Bas sachen die Original substitution einsommen sollt der mehr Procurator/diefes wie ses richt einlegen/ Bo aber einer oder mehr Procurator/diefes wie ses schet obertretten würde/der sollt als offt es geschicht ein gulden siraff gest obertretten würde/der sollt als offt es geschicht ein gulden siraff gest sollt sollt sollt sollt sollt ein sollt ein gulden sollt sollt sollt sollt sollt sollt ein sollt so

Sicher gehört auch der 33.9. anfahend: Und wo etc. der Bifitatio on abichiedts des 56. Jars.

Ind wo inen je vom Chammerrichter wie obsteht (nemlich fechs Bochen im Jar inclusis ferijs, vnd nicht darüber erlaubt wurde) vnnd alfo inen substituirens von noten/so sollen sie iren substituirten gnugs samen bericht thun/vnnd an solchem gnugsamen bericht soll sich fein ander substituiren lassen/ auff das vnnötige Submissiones verhutet werden.

Deßgleichen der 44. 5. anfahend: Wo auch etc. der deputation ond Bisitation abschiedts des 57. Jars/der auß dem nechst obgezeichs neten 33.5. gezogen.

Wo auch von dem Chammerrichter wie obsteht (nemlich sechs Bochen im Jar inclusis ferijs, vnd nicht darüber) den Procuratoribus erlaubt würde / derwegen ihnen substituirens von nöten / so sollen sie iren substituirten gnugsamen bericht thun/vnd vhue solchen gnugsamen bericht soll sich kein andrer substituiren lassen/auff das vnnötige Gubmissiones verhutet werden/ben straff der ordnung.

Item der 6.9. anfahend: Betreffen ett. der Difitation abschiedts des 60. Jars/ dadurch diefer 1. 5. etwas geendert und gebeffert ift.

Betreffen die Substitutiones fo für den Prothonotarijs ond Notarijs durch die Procuratorn beschehen/sollen die hinfuro ausserhalb der Ganzlen nicht mehr angenommen/sonder gleich als baldt in die Prothotolla eingezeichnet / ond sonst berürte Substitutiones für nichtig geachtet werden. Auch sollen die Prothonotarien und Notarien

Chammergerichts Ordnung. XXIX

rten von folchen substitutionen gebürliche Relationen ben den Prothocollis zu thun schuldig senn.

Bu dem letften 5. diefes Tittels/anfahend: Bnd foll furhin kein Procurator etc. gehort der 14. 5. anfahend: Gleicher gestalt foll ben straff etc. der Bistiation abschiedt des 50. Jars/darinn die straff außgetruckt wirdt.

Bleicher gestalt foll ben straff eines Buldens ein feder Procuras tor einigen Reces fub fpe ratificationis von eines andern wegen zu hals ten vermeiden.

Bey dem XXI. Tittel.

XXI.

Mie Proturatores mit gnug=

famen gewalt/ratificierung/ond fonft in ans dere weg verfehen fenn follen.

B dem anfang diefes Tittels gehoren der 25. 5. anfahend : Beis dters etc. Der 26. 5. anfahend: Deßgleichen etc. Bnd der 27. 5. anfas hend: Bnd dieweil etc. der Bisitation abschiedts des 59. Jars.

Beiters und nach dem uns fürtommen/wie in allerhandt rechts 6. 25. schwebenden sonderlich aber in vielen alten beschloffenen Sachen auß mangel der gewält auff die Darinn fubmittierten Puncten viele malen weder bescheidt noch auch endt Brtheil ergehen mogen / vnnd Diefer vrfachen halben die alte beschloffene Sachen liegen bleiben/ ond die newen denen vorgezogen onnd erortert werden muffen / ond vermög gemeiner Rechten auch Shammergerichts ordnung im er. ften Theil onder dem 2 21. Eit. Bie Procuratores mit gnugfamen ge. walt/ratificierung/ vñ fonft in andere weg verfehen fenn follen. Bnd 3m anfang. Dann im dritten Theil jetst bemeldter Drdnung ben b dem gwolfften Ь Tittel/von dem erften Termin/wie und was in demfelben gehans 6. 8. delt werden foll/in Berfic. Souiel dann für das dritt die gewalt bes trifft / etc. Dergleichen in eadem parte, Eit. 26. von dem dritten Ter, min ° in Dilatorijs, 9. So foll auch hinfurter fein Procurator etc. Dars 5. 4. ju in angeregtem dritten Theil ben dem dren vnd zwentzigften Eit. von mundtlichen beschluffen / wie und wann diefelbigen geschehen follen/d Derfi. Es fol auch fein Procurator zc. Derhalben fattliche on d g. 8, State . gute

Der Erfte Theil/des Renf.

gute verfehung befchehen/wann ond wie die Procuratores fich zu les gitimiern fchuldig/denen doch bif anhero (onangefehen daß inen fole ches durch Sperm Chammerrichter onnd Benfitser zu etlichen malen aufferlegt) nicht nachgefetst worden. Go feten und ordnen wir/ daß nun hinfur an folchen angezogenen Urtickeln ber Dronung einuer. leibt/ in allen ond jeden ihren Puncten wurchlich ond fleifig nachges fest/on die Procuratores im fall der oberfahrung beiderfeits etwan nach gelegenhent der Gachen ond ermeffigung gestrafft werden.

5. 26. verleibt.

. Dergleichen da in einiger Sachen durch ber Procuratorn Diefer S. ift abtommen vom Gericht / oder aber durch derfelben oder ihrer Dare des Reiche thenen absterben / oder auch fonft anderer vrfachen halben ferner les abichiedt ju gitimation von noten/follen die Procuratores ibres theils die fachen Inno 66. 5. Dabin richten / vnd anhalten / Damit vnuerzüglich widerumb ander ger etc. fol. gnugfame gewalt und legitimation ju den Actis fommen. Bnd dero 30. pag. Lein halben / too von noten newe ladungen ad reaffumendam caufam fürder. lich außzichen / ond zu folchem fich nicht erft durch gerichtlichen befcheidt treiben laffen. Go bald auch einiger gewalt alfo gerichtlichen fürbracht wirdt / foll der gegen Procurator denfelbigen befichtigen/ ond wo er in mangelhafft oder ongnugfam befund/als baldt Darges gen ercipiern/ond omb volfommene legitimation anbalten/auff Das nicht erft nach gethanem beschluß die Referenten daffelb durch bes fcheidt aufflegen / vnd die eröffnung der Brtheil derhalben einftellen muffen/on darmit der gegen Procurator Diefem defto bag nachfeten mog/Gollen die Procuratores hinfürter neben iren gemalten / oder Derfelben fignierten Copien auch ein gleichlautende abschrifft (wie es mit andern Producten gehalten wirdt) dauon gerichtlich fürzubrins gen/ond irem gegentheil berauß folgen zu laffen/fchuldig fenn.

6. 17. b

auff dem Reichstag su Jug= abschieder.

b Ind Dieweil etlich Procuratores fo von iren Serifchafften oder Diefer 5. ift Principalen generalia mandata betomen / fich Darauff in etlichen Gas chen gerichtlichen eingelaffen / vnd aber in etlichen andern / vnd fon. derlich in fifcalibus, onangefehen derfelbigen habenden general SRan. fpurg Zinno Daten nicht einlaffen wollen / Go feten und ordnen wir/daß zu ver. weil ex. fol. hutung deß darauß bifhero erfolgten verjugs/auch des ontoftens fo 30. pag. a. ver dem Fifcal und andern priuat Parthenen mit aufzichung und eres quierung netver ladungen/fonft diß fals verurfacht werde mochten/ fich diefelbigen Procuratores hinfuran in aller derfelbigen irer Sperse fchafften oder principaln Rechthengigen fachen / vermög gemeldter gesvält einlaffen/ oder aber glaubwurdigen fchein/ daßihnen folches von iren Sperischafften oder Principaln juthun verbotten/gerichtlie chen fürlegen. 3tem

Chammergerichts Ordnung.

Item der 2. 5. anfahend : Als auch etc. der Bifitation abfchtedts Des 60, Jars.

Alls auch in diefer Bifitation furbracht/daß von wegen mangel Der Mandaten oder gewält/nit geringe verhinderung der Parthen. en Sachen entftehe / vnnd leglich auch Dardurch Endvrtheil gefvart werden/Gleichwol aber die Piocuratores/hieuor vielfaltia vermars net/gnugfam gewalt in jeder Gachen einzubringen/iedoch folchs nit gehalten worden.

Wo dann in diefem hinfuro mangel erschien / die gewält gar nicht/ oder vnrechtmeffig/feumig/vnd nicht zu geburlicher zeit durch Die Procuratorn eingebracht wurden/Go feten/ordnen und wollen wir / daß der Ser: Chammerrichter ond Benfiter / in Diefem gegen Denfelbigen Procuratorn/mit geburender firaff ex officio, ond frer er, meffigung nach vunachleftich procediern vnd volnfahrn.

Sieher und zu dem 1. 6. Diefes Tittels/ gehort auch der 10. 6. anfas hend: Ferner etc. der Bifitation abschiedte Des 60. Jars.

* Ferner/nach dem in gegenwürtiger Visitation auch eingefals serner/nach oem in gegenvurtiger Sintunon und eingener Diefer S. ift len/daß die Procuratores fub fpe rati fich in Gachen einlassen/ mit er, Diefer S. ift bietung zu bestimpter zeit gnugfame Mandata einzubringen / ond abschiedt 318 aber folchem nicht nachfeten/ond wann fie hieruber Contumaciert/ Zugfpurg als dann abermals zu noch mehrerm auffzug furwenden/ fie fenen 211s auch zc. mit gewälten von ihren Partheyen nicht verschen / 200 nun hinfuro fol.29. pag.2. einer oder mehr in angebottener oder bestimpter zeit feinem erbieten verleibe. in diefem nicht nachtommen würde/ fo foll derfelbig exarbitrio Shams merrichters ond Benfiger gestrafft/zu dem in expensas more oder retardatælitis der gegenparth condemniert werden.

Defgleichen Der 23. 5. anfahend: Db Dann gleichwol etc. Der Bie fitation abschiedts des 64. Jars.

Db dann gleichwol fo viel weiter die Aduocaten und Drocura. torn belangt under dem 21. Tittel im erften Theil außtruckentlich fta. tuiert und gesetst/ wie fie mit gnugfamen gewalt/ratificierung/ und fonft in andere wege/verfehen fenn follen/vnd dann in dem Abfchiedt der Visitation verschienens 60.6 Jahrs auffgericht/hieuon weiter verordnung geschehen/als da die gewält gar nit oder vurechtmeffig/ nechsten bie feumig ond nicht zu geburlicher zeit eingebracht wurden/Go auch in obe gefdrie Den fellen die Procuratores fub fpe rati fich in fachen einlieffen/ mit ers ben ftebet. bietung/

XXX

Der Erste Theil/des Repf.

bietung / daß sie zu bestimpter zeit gnugsame mandata vorbringen wolten/vnd aber dem nicht nachseiten/sonder allererst in den Gontumacien fürwenden / wie sie mit gewälten von ihren Partheyen nicht versehen/das in solchen sellen Shammerrichter vnd Benstiter gegen denselbigen Procuratorn mit gebürlicher straff exofficio vnd arbitrio irer messigung nach procediern / volnsahren / zu dem die Procuratores in expensas morz oder retardatzlitis der gegenparth auch condemnieren vnd verdammen sollen. Ind aber nit desto weniger in diesen sellen berürte mengel gleich so wol als vor in den Proces fürfommen/ Go repetieren vnd erneweren wir die vorigen Gonstitutionen/ vnd wöllen daß Shammerrichter vnd Benstiter mit straff inhalt des bes rürten 60. Jars abschiedt gegen den vbertrettern vnnachleßlich fürgehen sollen.

Item der 24.5. anfahend: Es follen etc. der Bifitation abschiedts . Des 64. Jars.

Diefer 6. ift su Jug= Spurg Anno si. f. Klach demmir etc. folio. 73. im Reichstag verabideid/ Aber bers nadmals in dem 4. 6. der Disitati= on abschiede schiedt des 56. Jars mis der erholt/ schiedt des gehaben. Dñ der obge= ernewert worden.

Es follen auch die Procuratores in caufis filcalibus ju gleich in ans dern Sachen fre gewält inbringen.

Bey dem XXII. Tittel. Sonder Aduotaten und Procuratorn ampt vor Nath.

Anno st. abs gethan. Ond dann in dem B. S. der Dis fitation Abs fitation Abs des 50. Jars.

56. Jars wis der erholt/ Aber berwis vielmal vmb Process supplication vnder denen wie gebetten abderumb im 26. 5. der des geschlagen / oder die Supplication vnder denen oder der gleichen putation vn worten (wo die Parthen formlich bitten würde / solt geschehen was recht/) decretiert werden/darauß erfolgen mag das die zeit verlornen s7. jars auff vnd vergeblicher fosten angewendt / auch die Parthenen nicht allem gehaben. Dn der obges meldte 4. 5 gerechtigkent ersisen zulassen. Darauff so ordnen vnd settigkent ersisen zulassen visitatison abschieds die Procuratores mit allem fleiß ordenlich vnd formlich dem Nechsten/des heiligen Reichs ordnungen vnd abschiedten gemeß ire Supernewere plicationen fiellen/vnd ire bitt pnderschiedtlich vnd in setter darauff thun sols

Chammergerichts Ordnung. XXXI

thun follen/ 2Boraber einig Supplication fürfommen wurd/barinn. Das gestelt onderfchiedlich begern nicht auß den furbrachten Narrag ten von Rechts wegen folgen mochte / und boch zu ende Derfelbigen Supplication nachfolgende Glauful/fo mit volgenden oder der aleis ohen worten angehengt (bierüber begerend mit Rechtond Gerech, tigfent / nicht allein gebetner / fonder auch einer jeden andern rechts meffigen form und gestalt/wie das von Rechts wegen am frefftigften defchehen fol oder mag/mit zurheilen) daß Chamerrichter ond Ben, fißer / onangefehen / das dif in specie gethan begeren nicht formlich noch fchlußlich ift/auff die fürbrachte Marrata erfennen follen/spas darauff von Rechts wegen zu ertennen fich geburt/ond er in fpecie Bat bitten follen oder mogen. Ba achina traspad en idatabitading oon Needes progen folgen med

Dieher gehort auch der 4. 5. anfahend: Demnach in voriger etc. Der Bifitation abschiedts des 1551. Jars.

to provide the stars

Demnach in voriger Visitation fo Unno 1550.gehalten/der fup. plicationen halben / Darinnen Die Detitiones auff Die Marrata onformlich gefetst/ein Urtickel fürgefallen / vnnd Darauff tathfamlich bedacht onnd a ftatuiert / wo folchen fupplicationibus claufula falutaris angehengt / daß nicht defto weniger auff die Narrata zu ertennen fitation abs fen/was in Rechten erfennet werden foll oder mag / wie folchs den fdiedes des lungften Reichs abschiedt zu b Augspurg einwerleibt. Go befinden 50. Jars. wir doch das viel Supplicanten fich gemeldter Confiitution boch: 6. Vlach dem tich mißbrauchen/in dem daß fie die fupplicationes dermaffen on pag.1. part.1. formlich onnd ongeschickt fürbringen/ daß durch Chammerrichter ond Benfitter entweder Darauff nichts ertendt werden fan / ober aber ihnen als Richtern nicht wil geburen / 2Bo auch fchon zu zeiten Darauff ertendt/doch die Proces in der Gantsleven Darauf nit forms lich mog geftelt und gezogen werden. Diefem vnrath und unfleiß fo viel möglich zu begegnen / fo wollen wir hiemit den Aduocaten ond Drocuratoribus des Renf. Chammergerichts ernfilich befohlen has ben/baß fie fich hinfurter folches onformlichen fupplicierens enthals ten / ond Chammerrichter onnd Benfiger ju verhinderung anderer fachen / Damit nit beschweren. Wo auch hinfurter folche onformliche pnaeschickte supplicationes dem Renserlichen Chammerrichter ond Benfitzern furfommen / fo foll zu ihrer als Der Richter Diferetion ges fielt fenn/vermög der gemeinen Rechten / auch des fonderlichen ge. brauchs fo pormals ond bif anhero am Repferlichen Chammerge. richt/in diefem geubt und bertommen/ Darauff Proces zu ertennen/ oder ab zuschlagen/ond foldes supplicanten Procurator nach gestalt S der Gitte

Der Erste Theil/des Renf.

der Sachen folches ungefchickten unformlichen fupplicierns halben/ fo offt es gefchicht/von dem feinem von Chammerrichter on Benfigs ern geftrafft werden. Meallownadimanie Claurel formit pelacification

3tem ber 18. 5. anfahend : Ind demnach etc. Der Difitation abe fcbiedt des 56. Jars. mits chan tornel anticht antica anti ก แรกรอย่างให้ระวันและ ของร่างการไรก็ออก อินเซ ลิเ

Augspurg. 6. Viachdem wir/etc.

XXXX

Bud demnach in dem abschiedt der gehaltenen Bifitation des Anno 51. 31 Repf. Shammergerichts im Jar 50. ein befonder Artictel a vermeldt/ ond auch im nachfolgenden Reichs abfchiedt conftituiert worden/ diß inhalts/Bo Supplicationes einfommen wurden/darinnen das gestelt onderschiedlich begern/nicht auß den fürbrachten narratio pon Rechts wegen folgen mochte/Doch zu end Derfelben claufula falutaris mit folchen oder dergleichen worten / wie dafelbft vermeldt / anges benat wurd/daß als dann Chammerrichter und Benfiger/ unanges feben/daß die in specie gethane beger nicht formlich noch beschlußlich/ auff Die fürbrachte narrata ertennen follen/ mas dann von Rechts wegen fich darauff ju ertennen geburt / ond der Supplicant hette bitten follen oder mogen.

> Biewol bann jegbemeldter Urtickel gedachter claufulæ falutaris halben auß aller handt bedencken in der nachfolgenden Bifitation im Jar 51. durch einen gegebenen abschiedt widerumb auffgehaben/ So befinden wir doch difmals fo viel/ daß rathfam und gut fen/ das Chammerrichter ond Benfiter bleuor fre decreten auff die fupplicas tiones der angehengten claululæ falutaris gemeß gegeben/ond dem fup. plicanten fo viel fie fich ex tempore resoluteren tonnen / verholffen fenn / oder aber zum menigften vrfachen des abschlagens durch die Prothonotarien oder Notarien den Supplicanten mundtlich anzeigen lassen follen.

> Dekaleichen der 26.9, anfahend: Bietvol dann etc. der Vifitatis on abschiedts des 57. Jars/dardurch der nechft obgeschrieben 18. 5. der Bifitation abschiedts des 56. Jahrs wider auffgehaben/ und der ob. perzeichnete 4.6. Der Bifitation Des 51. Jars bestettigt worden.

> Biewol in der Bifitation des Renf. Chammergerichts im fünff. sigften Jahr gehalten / ond auch im nachfolgenden Reichs abschiedt au Augfpurg im 1551. Jar auffgericht/ conftituiert worden / diefes ins halts / Bo Supplicationes einfommen wurden / Darinn das geftelt onderschiedlich begern/nit auß den fürbrachten narratis von rechts wegen folgen mocht/boch in end derfelben claufula falutaris mit folchen ond

Chammergerichts Ordnuna. XXXII

ond dergleichen worten / wie dafelbft vermeldet / angehengt wurde/ Daß als dann Chammerrichter und Benfiter/unangefchen/ daß die in specie gethane begern nicht formlich noch schließlich / auff die für. brachte narrata ertennen follen/was darauff von Rechts wegen fich zu erfennen geburt / ond der Supplicant in fpecie hette bitten follen oder mögen/ond diefe Clauful in der nachgehenden deffelben 1551. Jars Bifitation widerumb auffgehabe/aber jegundt auß den Ucten Der Bisitation des 56. Jars abermals in die berathfchlagung einges fallen/ond bewogen/daß berurte Slauful auß etlichen beweglichen prfachen zu ftatuiren ond zu feten : Defto weniger aber nicht dieweil entgegen ftattliche / erhebliche und begrundte bewegnuffen in diefer berathschlagung auch fürbracht / fonderlich vieler handt vnrichtige fenten in den Rathen/ond der Cantsley zu vermeiden. Go feten ond ordnen wir/daß diefe Claufula in den Supplicationen nit fatt bas ben / fonder Chammerrichter und die Benfiger / vermög und inhalt Der Ordnung/onder gemeinen Rechten/ auch nach berfommen und gebrauch des Gerichts fich in folchen geburlich erzeigen follen.

Stem der 17.6. anfahend: Ferner Demnach etc. der Bifitation ab. fchiedts des 64. Jars.

2 Ferner demnach Unno 59. etc. geordnet/ und den Procuratoris bus zu halten befohlen worden/nemlich da ir einer in Unsvaltschafft Diefer 5. ift bem Beichs namen omb ladung oder andere Proces wider Bormunder/Erben/ abfdicot 311 Syelffer/Syelffers helffer/ond dergleichen anzuhalten hette/ Daß er die Zugfpurg namen derfelbigen in Supplicatione anzeigen foll/Bnd aber folcher 21r, Da dann ac. tickel nit gehalten / vnd vielmals die gebetten Proces fimpliciter contra fol.32. pag.t. N. N. erfendt werden / Dieweil Dann die Proces durch die Cantslen auff N. N. als vngewiß und unbenante Derfonen vermög der Rechte nicht gefertigt werden follen auch da die Partheyen/wo die gemelde ter maffen außgeben folten zu vergeblichem ontoften gebracht / auch Da anzeigter maffen die Citierten und beflagten auffenbleiben/ Cons tumacia nicht beflagt noch das ruffen erfandt werden mag/ond viels mals derwegen zwischen der Cantslen vn den Procuratorn zwitracht und onwillen verurfacht wurde / folche und andere Darauß erwach. fende vnrichtigfepten und vergeben unfoften zu verhuten / fo wollen ond ordnen wir/daß die Cantsley hinfuran fein Droces/ob die gleich in genere Decretiert und erfandt/ es werden dann zuuor durch die 210. nocaten onnd Procuratores die Partheyen außtruckentlich in der Santsley benandt/verfertigen und außgeben laffen follen.

Dann auch der 19. S. anfahend: Budem etc. der Bifitation ab. fciedts des 64. Jars.

8

ii

Bu dem

Der Erste Theil/des Renf.

^a ² Zu dem feken/ ordnen und wöllen wir / daß hinfuro die Protu-Diefer 4. iff ratores in appellations Sachen aller Appellaten namen auch bes abfdiedt su nennen follen/damit die Erecutionen Citationum ihren gebürlichen Augfpurg Anno 66. 6. fürgang erlangen mögen / Ind da folches vberschritten/stellen wirs Binfür an/ ins Richters straff nach seiner ermessigung.

etc. fol. 32. pag. 1. 3um end einuer= leibt.

Bum letften 5. diefes Tittels gehort was daroben ben dem letften Theil des 12. 5. des 13. Tit. verzeichnet ift.

XXIII.

Ben dem XXIII. Tittel.

Sonder Aduocaten und Procuratorn ampt vor Gericht.

B diefes Tittels anfang gehört der 32.5. anfahend: Die Procuras tores etc. der Bifitation abschiedt des 56. Jars.

Die Procuratores follen auch zu der gerichtlichen audientz zu rechter zeit kommen/ vnd fich darauß oder fonst daruon ohne erlaubnuß nicht absentiern.

Hicher gehort auch der 15.5. anfahend : Deßgleichen etc. der Bi. fitation abschieds des 59. Jars.

Deßgleichen / vnd auff das nach ablessung der Brtheiln vnd bes scheidt in der audienzen die gerichtliche handlung ordentlich vnnd schleunig fürbracht / vnd die vnrichtigkenten / so biß anhero darauß erfolgt/verhütet werden / So sollen hinfür an die Procuratores ins halt der Ordnung eines ieden Berichts tag zu jeder Berichts sinns den ehe vnd zuwor die Brtheil vnnd bescheidt eröffnet im Bericht/ dergleichen in Fiscalischen audienzen/erscheinen/auß demselben ohn erlaubnuß des Herm Chammerrichters nicht gehen / sonder biß zu end stehen bleiben / vnd sich erbar vnd aller bescheidenhent für Ges richt gebrauchen.

Item hieher gehort zum theil der 22. 5. der Bisitation abschiedts des 64. Jars/ fo ben end diefes Eittels verzeichnet ift.

Sum erften ond andern S. difes Tittels gehort der 32. S. anfahend: Es follen etc. der Bifitation abschiedts des 59. Jars / der hieroben ben dem 5.6. des n. Tittels diefes Theils verzeichnet ift.

Sum

Chammergerichts Ordnung. XXXIII

Sum 3.5. Diefes Tit.anfahend: Item follen ete gehort der 33 g. anfahend: Bu dem etc. der Bifitation abschiedts des 59. Jars/der hieunden ben dem 40. Tittel des 3. Theils geschrieben ftchet.

Sicher gehort auch der 7. S. der Bisitation abschiedts des 67. Fars/fo hieunden ben dem 24. Tittel diefes Theils verzeichnet ift.

Budem 4. 5. diefes Tittels/der auch droben im 4. 5. des n. Tittels ju mehrerm Theil gefest/gehort was Darben verzeichnet ift.

Budem 5.5. dif Tittels anfahend: Und ob fie etc. gehort der 34. 5, anfahend: Dergleichen etc. der Difitation abschiedts des 59. Jars.

Dergleichen follen fr mundtliche Recefs und nomina partium ders maffen laut / verstendiglich und langfam in die Feder reden / daß fie durch die Prothonotarien eigentlich auffgeschrieben werden mogen.

Bu diefem 5. gehort auch der 21. 5. der Bisitation abschiedts des 64. Jahrs/fo hieunden ben dem 28. Eit. diefes ersten Theils verzeichs net ift.

Bu dem 9. 5. diefes Tittels anfahend: Item als auch etc. gehört der 34. 5. der Bistation abschiedts des 31. Jars/ darauß diefer 9. 5. wie auch der 2. 5. des 11. Tit. daroben ben dem berürten 34. 5. gesetst/ift gezos gen/derwegen auch hieher gehört/ was daroben ben dem gedachten 2. 5. des 11. Tit. verzeichnet ist.

Bu diefem Tittel gehort der 33.5. der Bifitation abschiede des 59. Jare/fo hieunden ben dem 40. Eittel des 3. theile verzeichnet ift.

Deßgleichen der 18.5. der Bisitation abschiedte des 64. Jare/ der auch under jetztgemeldtem 40. Eit. geschrieben ftehet.

Hieher gehort der 20.9. anfahend: In verdiger etc. der Bisitation abschiedts des 64. Jars.

In verdiger ond gegenwärtiger Bisitation ift auch neben anbern fürbracht / daß mehrmals die Procuratores in shren Recessen/ sich der Ordnung ongemeß erweissen / lange vnnötige reden einführen/das in Schrifften vbergeben/Mündtlich repetieren/ sonst andere Protelationen und verlengerung in Sachen suchen / zu dem ben derweilen die Producta und anders dermassen Mendoß / incorrect/ § iij vbel

Der Erste Theil/des Rens.

vbel geschrieben / vnd vnrichtig ingeben / darauß fein verstandt ges fchopfft/die Drtheils brieff und Droces/ und Dann die Supplicatios nen zu zeiten vnrichtig und unformlich geftelt / Biewol nun ober die Ordnung hieuor mehrmale in den Bifitationen bieuon weiter fas tuiert/gefest/auch vielfaltige anmanung befchehen / jedoch von Jas ren ju Jaren folche gebrechen/onabgeschafft befunden werden/ Go follen die Procuratores ein jeder für fich felbft/ diefe mangel ben den pflichten/Damit er Dem Renferlichen Chammergericht zugewandt/ abstellen/Shammerrichter und Benfiger mit ernft acht Darauff ges ben/daß die form der Recef/wie die in der Dronung underschiedlich ben allen Terminen prafcribiert und furgebildet/mit fleiß gehalten/ ond furbin nicht oberfcbritten werden/alles ben onnachleffiger ftraff der Ordnung. Es follen auch die Benfiser/da fie in befichtigung der Acten in ihren Relationen/ wie vermeldt/incorrect Product befuns den/folches anzeigen und eröffnen/damit der Procurator/fo diefelbis. gen gerichtlich einbracht / nach ermeffigung der Richter des wegen fonderlich gestrafft werden moge.

Item der 22. 9. anfahend: Biewol auch etc. der Bisitation abs schiedte des 64. Jars.

Biewol auch der Procuratorn halben in vorigen Visitationen aun theil difponiert/ aum theil erinnerungs weiß eingefürt/ ober das in der Ordnung zuvor verfasst / welcher gestalt nit allein die mundta liche furtrage in gerichtlichen audienten ordentlich gehalten/ fonder auch die vertragene Sachen/Shammerrichter ond Benfiter anges zeigt/ Die Intitulationes caufarum richtig gehalten / Die ombfragen nicht zerftoret/was in einer zu handelen in die ander nicht eingezogen wers Den. Die Procuratores auch von Den audienten fich nit abfentiern oder enteuffern/auch ohne nothwendigen bericht / des fubftituterens fich enthalten follen/nichts defto weniger aber fich abermals befindt/ Daß wenig hierauff acht gegeben/fonder diefe dinge in viel wege ober fcbritten werden: Demnach fo befehlen wir Chammerrichtern onnd Benfigern/daß fie bierauff ein fleiffig aufflebens habe/mit der ftraff auff hieuor geordnete und verabschiedete weiß und maß fürgehen/ ond da in der Ordnung und berurten Visitations abschieden der ftraff halben in diefen fellen außtruckentlich nichts gefest / follen fie Diefelbigen ex arbitrio, ond ihrer rechtlichen meffigung nach furnemen. Bir wöllen auch hieben/daß die Procuratores feder zeit die eroffnes te Brtheil ihren Partheyen zu ertennen geben follen.

Deßgleis

Chammergerichts Ordnung. XXXIIII Defgleichen der 4. S. anfahend: Biewol etc. der Bifitation abs fcbiedts des 68. Jars.

Biewol auch nicht allein in gegenwertiger/fonder hiebeuor offe termals gehalten Bisitationibus wol meinendtlich vermeldet ond angebracht worden/daß on angefehen in der Ordnung/deßgleichen auch in gehaltener Bisitation des 64. Jahrs / ben ftraff nach ermeffi. gung den Procuratoribus aufferlegt vund befohlen / die Producta/ ond anders/ fo fie gerichtlich obergeben / der gestalt correct ond riche tig einzubringen / damit hierauß ein rechter verstandt geschöpfft/ auch die Brtheils brieff / fo onder der Renf. Maieftat Gecret jedes mals außgehen/omb fo viel mehr defto richtiger ond correcter verfertigt werden mochten: Go befindet fich / daß folcher gebrechen an Diefem Repferlichen Chammergericht nit allein nicht abgeschafft/ fonder von Jaren ju Jaren je lenger je weiter einreifft/Damit nun folchem eins mals der gebur nach vortommen / fo follen hinfuran die Referenten gut achtung und fleiffig auffmerctens Darauff haben/ ond fo baldt fie folche incorreta producta befinden / folches dem Sperren Shammerrichter ohn verlengt vermelden und anzeigen/welcher ohn einigen onderscheidt/die jenigen fo fie obergeben/ mit allem ernft da. bin anhalten follen/ermeldte errores innerhalb drepen Zagen zu cor. rigieren / ond als dann diefelbe in benandter zeit / beneben ohnnach. leffiger ftraff nach ermeffigung derm Serin Shammerrichter wider. umb zu zustellen.

Ben dem XXIIII. Tittel. XXIIII. Vonder Aduocaten und Pro= curatorn ampt vor der Cangley.

2.3 dem 1.5. Diefes Tittels anfahend: Bleicher gestalt follen etc. ges Thoren der 32. 33. 34. 35. 99. Der Bifitation abschiedt des 57. Jars.

Als Dann fich befunden/ daß etwan die Parthenen/oder Procus Derga. 5. ratores taxam laborum Der Santsley einzufordern / onnd zu verrichten fich verwiedern / Gofegen ond ordnen wir / Da auff Der Parthenen oder ihren Procuratorn anfuchen/ond begern/Brtheil brieffe/ Pro. cef Sopenen/oder anders gefertigt wurden/daß die jenigen/ fo dar. umb aufuchens gethan/es seyen die Procuratorn oder Principaln felbft/nachmals diefelben in der Gantsley nicht liegen laffen / fondern zu redemiern ond zu lofen fchuldig fenn follen. Gleicher

Sie and

5 iiii

Der Erfte Theil/des Renf.

Der 33.5.

The state

Gleicher gestalt / da die Procurgtores prolaboribus, ond omb atts dere schulden der Sanzlen sich obligiert / So sollen sie als dann ohne verweigerung die Sanzlen seder zeit dero halben entrichten / ond zu frieden stellen / onnd die Sanzlen auff die Parthenen solcher schuldt halber nicht ferner verweissen / auch durch Shammerrichter onnd Bensiker/auff des einnemers ansuchen / darzu ernstlich angehalten werden.

Der 34.5.

Ind nach dem die Tarirte labores / dero wegen die Partheyen vermöge der Dronung fich mit der Cantilen vertragen follen / ober allen fürgewendten fleiß von ihnen den Parthenen oder iren Procus ratorn/befcomerlich zu befommen ond einzubringen / nicht deflo mes niger aber recht ond billich / daß der Cantslen ihr geburnuß/von wes gen gehabter muhe und arbent entricht werde/ Darzu die Procuratos res gute befurderung wol thun mogen/ Go follen fie ben ihren Endts pflichten/damit fie dem Chammergericht zugethan/folche tarirte las bores/ond andere Cantlen fchulden mit allem ernftlichen fleiß eine jumanen/den Parthenen Darumb ju fchreiben / ond fie ju erfordern fculdig fenn. 2Bas fie auch einbringen / follen fie onuerzüglich in die Cantilen lieffern/ond Dann jedes mal / wann fie durch den Bermals ter / oder einnemer der Cantsley erfucht / ihres fürgewendten fleiß glaubwurdig anzeig und bericht darthun. 200 fie aber folche zuthun fich verweigerten / follen fie durch Chammerrichter ond Benfiter/ ibrem ermeffen nach gestrafft werden. ALL LE GIVEN

Der 35 §.

Im fall aber durch obgesetsten weg die Zara der Cantilen arbent nicht eingebracht werden mochte/vnd sich zutragen würde/daß ein Aduocat/oder Procurator von wegen seines Salaris/oder besoldung/so im ein Parthen/deren er gedient/schuldig were/ ein Monitorium außbringen würde/vnnd auff derselbigen Parthenen der Cantilen auch noch schulden außstünden/es were prolaboribus, oder sonst / so sollten solche der Cantilen schulden demselben Monitorio auch mit einuerleibt / vnd durch die Procuratorn Rechtlich / sampt vnd mit iren Salariss eingebracht werden.

Diefer 4 6. Jtem der 31.9. der Bisitation abschiedts des 59. Jahrs / fo hieruns der Disitatis den ben dem 5.9. des 16. Eit. des 3. Theils verzeichnet ist.

des 60. Jars ift des reichs Hicher Copias attestationum betreffend/gehört der 4. 9. anfahend: abschiedt 31 Bir seizen etc. der Bisitation abschiedts des 60. Jars. Jugspurg Inno 1566.

5. Dber das. a Bir fegen und wöllen auch/da ein Parthen in zwenen/drenen/ fol.32.pag.2. viern/ fünffen/ weniger oder mehr Sachen/ fo fie an Diefem Renfereinwerleibet. viern/ fünffen/ weniger oder mehr Sachen/ fo fie an Diefem Renferlichen

Chammergerichts Ordnung. XXXV

lichen Shammergericht Rechthengige haben/ vn darüber Sommiffarien zeugen zu verhören erlangen/ vnd der Zeugen fage/in allen folchen Sachen in ein Rotulum examinis verfassen vnnd zusamen bringen lassen / vnnd nachmals da folcher Rotulus zu einer Sachen allein gelegt/vnnd ben den andern im fall der noth nit befunden/vnrichtigtenten darauß erwachsen/vnnd in diesem den Lefern beschwerlich zugemessen wirdt / So sollen hinfürter post publicationem attestationum nach anzal derselbigen geheufften Sachen auff der Parthenen kosten Sopie gemacht / vnd zu der einen das Original/vnd den andern jeglicher ein Sopen gelegt/vnd darauff geschrieben werden/ben welcher Sachen das Original zu finden sen.

Deßgleichen der 25.5. anfahend: Betreffendt etc. der Bisitation abschiedts des 64. Jahrs.

Betreffendt Copias attestationum und productorum / defigleis chen Brtheil brieff/fo durch die Procuratores in der Cantiley begert und follicitiert/aber etwan viel Monat nach dero fertigung in der Cantiley liegen bleiben/unnd nit gelößt werden/ dardurch gleichwol die Partheyen auffgehalten / und die Cantiley unbillich der langfamen erpedition halber beschwert wirdt/wie dan jeziger zeit ein nemlich anzal folcher Copeyen noch in der Cantiley liegen / Go setzen/ ordnen und wöllen wir / daß jezitgefertigte Sopeyen durch die jenigen die follicitiert / wie dann hieuor solches geordnet / unerzüglich auß der Cantilen hinweg genommen/und gelöst werden sollen. Bas aber hinfuro auff der Procuratorn begern gefertigt wirdt/so sie nach verfertigung dasselbig nicht selbst hinweg nemen / foll der Berwalter seuratores innerhalb vierthehen Eagen solche gefertigte Copeyen und Brtheil brieff in der Cantiley holen zu lassen solche gefertigte Sopeyen und Brtheil brieff in der Cantiley holen zu lassen solche gefertigte Sopeyen und Brtheil brieff in der Cantiley holen zu lassen solche gefertigte Sopeyen und

Der 3. 6. diefes Tittels anfahend: So die Procuratores etc. ift gezogen auß dem 38.6. anfahend: Item follen die Procuratores 2c. der Visitation abschiedts des 31. Jahrs.

Item follen die Procuratores ir Principal oder Substituten in der Santzlen ober die darinne auffgerichte Schrancken nicht gehen/damit sie die heimlichkent der Santzlen den Parthenen zu nachtheil nit sehen oder erfahren / auch in ihrem schreiben nicht irren.

CERCOLORISE ST

Von

Der Erste Theil/des Rens. Sonden Proturatorn

in gemein.

Seher gehört der 8.5. anfahend: Als dann ett. der Bifitation abs fchiedts des 60. Jars.

Alls dann ben derweilen ein Procurator dem andern fein Sub-Diefer §. ift dem Keichs abschiedt zu zeiten erlernet/so werden die Procuratores ire Substituten die fie Angspurg Anno 1566, weichen vnd in andere dienst sich begeben/die geheimnussen der Parden von in endere dienst sich begeben/die geheimnussen der Parfol.31. pag.2. thenen rechtfertigung / die sie ben ihnen erlernet haben zu verschweis gen/ond weiter nicht zu offenbaren. Bo sich auch in dem ein Procurator von wegen seines abziehenden Substituten beschwert besinden wurd/sol derschlig ihm dem flagenden vor Shammerrichter vnd

Benfisern Rechts gewertig fenn.

Item der 36.5. anfahend: 2118 auch etc. der Bisitation abschiedts des 64. Jars.

Als auch fürfommen daß etliche Proturatores ben derweilen den andern ihre Parthenen durch verkleinerung vnnd verunglims pfung desselben abpracticiern / Go sehen vnd gebieten wir / daß sich hinfuro eins solchen vnzimlichen fürnemens ein jeder gegen dem ans dern enthalt. Da aber dieses durch einen oder mehr vbertretten / so sollen der oder die vnnachleßlich jres Stands durch Shammerrichs ter vnd Bensister gleich als baldt entseht werden.

Defigleichen der 38.9. anfahend: Letzfilich etc. der Bisitation abs schiedts des 64. Jars.

Letzfilich demnach die Botten anlangens gethan/daß wann die Process erfandt/in der Cantilen gefertigt / ond den Procuratoribus Copen dauon zu machen zugestelt/ sie aber dieselbigen nit fürderlich zu erequiren vbergeben / sonder ein Monat/ zween/ dren/ vnd mehr hinder inen behalten. Golchen verzug abzuschaffen/ wöllen wir / wo solcher gefehrlicher auffenthalt geflagt oder sonst befunden / daß als dann Chammerrichter vnd Bensster nach gestalt der Gachen vnnd seumuß Chammergerichts Ordnung. XXXVI feumnuß gebürlich einsehen / ond Straff fürzunemen macht haben sollen.

Bnd dann der 7.5. anfahend: Furter zc. der Bisitation abschieds des 67. Jars.

Sürter ist auch beschwerlich fürfommen / daß die Procuratores die einbrachte producta ond notwendige handlungen/etwan zween/ drey/ vier oder mehr Monat hindersich behalten / ond den Uduocas ten der Partheyen notdursst hierauff zu verfertigen nicht zeitlichen oberschiefen/biß etwan der Termin furts bey der handt / dardurch nit allein die handlung verzogen / die Partheyen vernachtheilt / sons der auch vielsstige petitiones prorogationum, dass auch des gegentheils widersechten / deßgleichen vnnotdürsstige Submissiones vnd bescheidt erfolgen mussen vorzusomen sollen die Procuratores gedachte producta vnd handlung / so als baldt/sie die auß der Gantsley zu jren henden bringen/iren Principalen oder Uduocaten bey iren pflichten onuerlegt/vbersenden/damit jrer Partheyen notdursst hierauss ture bedacht / vnd so viel desso mehr zeitlicher vor dem Termin den Procuratoribus widerumb zugesertigt werden mögen.

Ben dem XXVI. Tittel. Son des Renferlichen Chammergerichts Canglen personen/ond wie diesel.

bigen angenommen follen werden.

Scher gehört der 35.5. anfahend: Demnach auch etc. der Bisitas tion abschiedte des 59. Jahrs.

Demnach auch befunden wie ein gute zeit hero / ond fonderlich bieweil der Berwalter feliger schwach gelegen vnnd mit todt abgangen/ein vnfleiß fast ben allen Santzlen personen gespurt worden/So sollen dieselben hinfuran mehrem vnd bessern fleiß furwenden / vnd sich in ihren diensten aller seits vermög der Ordnung halten/auch zu gewönlichen zeiten in der Santzlen erscheinen.

Sieher gehören der 23. 9. anfahend : Ind foll etc. der 24. 9. anfas hend: Ind wo hinfürter etc. der 25. 9. anfahend : Ind da die etc. der Bisitation abschiedts des 56. Jars.

Bnd

XXVI.

IVXXX Der Erfte Theil/des Renf.

Der 23. 5. 110 Bnd fol die Gantilen Des Chammergerichts von dem Ertbifchoa uen ond Churfürften zu Meints als Eriscanfsler/mit tauglichen Ders fonen (fo viel noch von nothen) vnd befonderlich mit noch einem ges fcbicften Notario ond Secretario zum compliern/auch zu den Sifca. lifchen und andern Sachen ju gebrauchen/verfehen werden.

Der 14.6.

Ind wo hinfürter in der Canklen an derfelben Diener und bes ampten/als nemlich Prothonotarien/Notarien/Lefern/Secretaris en/Ingroffiften/Copiften/ond anderer ihrer Derfonen oder ampter halben flag were/ oder mangel an fleiß oder anderm gefpurt wurde/ So foll der Ertsbifchoff ond Churfurft ju Meints Diefelben mångel ond gebrechen / als Ergeantiler des heiligen Reichs in Germanien/ bon allen Derfonen fo ber Cantslen verwandt / ond von jedem infon-Derhent ben Dem Endt/ Darmit ihr jeder dem Renf. Chammergericht sugethan (deffen fieermante und auff deffelben handtret die war. bent zu fagen geben follen) erfundigen laffen / ond vermåg der Dro. nung abschaffen.

Dar 25.6.

-m Bnd Da Die obgemeldten der Cantley verwandte Derfonen fich nach gehabter ertundigung ond befindung irer mangel nit reformies ren laffen/oder der gestalt/ daß fie abzuschaffen befunden wurden/ fo fol obgemeldtem Ertsbischoffe ond Churfurften Diefelben zu beurlaus ben/oder in andere wege zu ftraffen onbenommen fenn / doch Sham. merrichter ond Benfiger diefelben ihrer mißhandlung nach (wo es derfelben groß und wichtigkent erfordert) vermög der Ordnung zu ftraffen vorbehalten.

> Item der 29. 9. anfahend: Ind foll etc. der 30. 9. anfahend: Ind wo hinfurter zc. der 31. anfahend: Ind wo die zc. der deputation ond Bifitation abichiedts des 57. Jars/ welche drey 55. auß den nechft ob. geschriebenen 23.24.25.99. Der Bifitation abschiedts Des 56. Jars nach einander gezogen fenn.

Der29. 5. Bud foll die Canteley Des Repf. Chammergerichts von vuferm Neuen dem Ertzbifchouen ond Churfurften zu Meints als Erteantse tern mit tuglichen Derfonen jeder zeit nach notdurfft verfehen werde.

Der :0. 6.

\$14 (İ) Bud wohinfürter in der Cantilen an derfelben beampten ond Diener/als nemlich Prothonotarien/Notarien/Lefern/ Secretaris en/Ingroffiften/Sopifien/ ond anderer ihrer Derfonen oder ampter halben flag were/oder mangel an onfleiß/oder anderm gefpurt wurs De/So foll onfer Meue der Ersbifchoff ond Shurfurft zu Meintz dies felben

Chammergerichts Ordnung. XXXVII

felben mångel vnd gebrechen / als Ertscantster deß beiligen Reichs in Bermanien/ von allen Derfonen fo ber Cankley verwandt/von jedem infonderhent ben dem Endt/darmit fr feder dem Renf. Cham. mergericht zugethan (Deffen fie ermanet vi ben benfelben handtreto Die warhent zufagen fchuldig fenn ond fagen follen) erfundigen laf. fen/ond vermöge der Dronung abschaffen.

Ind wo die obgemeldte der Santzley verwandte Perfonen fich Der 31. 5. nach gehabter erfundigung ond befindung ihrer mangel nicht reformieren laffen / oder der gestalt daß fie abzuschaffen befunden wur. den/Go foll obgemeldtem Ersbifchouen vn Churf. Diefelbig zubevr. laube/ oder in andere wege zuftraffen onbenomen fenn/ doch Chammerrichter und Benfigern/derfelben frer mißhandlung nach (wo es Derfelben groffe und wichtigtent erfordert) vermög der Drdnung ju ftraffen hiemit vorbehalten/ auch der gemeinen general Bifitation/ ond fonfi der Ordnung Dardurch nichts benommen.

Budem 1. 6. Diefes Tittels anfahend : Es follen etc. gehort ber 37.5. anfabend : Mach dem etc. der Deputation onnd Bifitation abe chiedts des 57. Jars. and madere Cantilles

Nach dem auch fürbracht / wie fich furs verfchiener zeit beges ben / daß etlich Saniglen Derfonen in gleichen Emptern ihre dienft cinfmals mit einander auffgefagt/ vnd abtommen/ Darauf erfolat/ Dieweil man nicht gleich als baldt andere geschickte Perfonen betommen mogen/ ju dem auch die antommende der fachen noch oner. farn/das fich etwan verhinderliche mangel/in den Rathen/ audiens ten ond Canhlen erreigt/darauß auch flagen entftanden. Solchen mangeln binfuro zu begegnen/fo feten/ ordnen und wollen wir/daß Die Cantilen Perfonen/als Berwalter/ Prothonotarien/ Notarien/ ond Lefer/ ihre dienft ein halb Jar zunor aufftunden follen/ Entges gen/da fie fre dienft zuerlaffen / foll ihnen auch gleichent zuhalten ein halb Jar junor auffgefundt werden. Bund Dieweil etliche Empter Der Cantilen Dermaffen geschaffen / fo in einem Umpt zwo Derfonen auff einmal fre dienft aufffunden / ond nachmals zu einer zeit gleich mit einander abtretten/das dem Gericht ein beschwerliche verbindes rung darauf wol entfiehen mochte/fo foll/auff den fall in eine Umpt ein Derfon auffagen wurd/der ander fo in gleichem Umpt vor drens en Sylonaten nach abfündung Des erften / fein dienft nicht verlaffen/ Damit wann der zum erften vrlaub begert abgeftanden / ein anderer new anfommender in demfelbigen Dienft / ben dem andern anftes ben / Die gefchefft auch begreiffen ond erlernen moge. Ben

B

Nº IN

Alarka b

IVXX

XXVIL

on des Verwalters ampt onnd befelch. Section 1

Der Erste Theil/des Renf.

Ben dem XXVII. Tittel.



Jeher gehort der 22. 5. anfahend : Go viel dann etc. der Bifitas stion abschiedts des 56. Jahrs.

So viel dann weiter des Renf. Chammergerichts Canklen Bermalter/ond Derfonen/fo der Cantilen verwandt und zugethan/ als Prothonotarien/ Notarien/ Lefern/ Secretarien/ Ingroffiften/ Sopiften/Bottenmeifter/ Cantilen Rnecht und andere belangendt/ Denmach fich bißher allerley vnrichtigtent vnnd widerwillen jus getragen/fol hinfurter Der Cantilen Verwalter in feinem officio von allen Derfonen Des Chammergerichts/ond fonft menniglich onuers bindert ond gelaffen/ihm auch in den Rath onnd diß Chammerges richts Bewelbe zugehen jeder zeit onbenomen fenn. Ind follen im die Notarij/Lefer und andere Cantilen Derfonen geburkichen geborfam zu leiften auff fein begern / irer Registraturn/ ond arbent halben bes richt zuthun / rede onud antwort zugeben fchuldig fenn/auff das der Berwalter fie die Lefer onnd andere Canglen Derfonen der gebur nach moge/ zu dem fo fie Umpts halben zuthun fchuldig/ anhalten.

Item der 28. 5. anfabend : So viel dann etc. der deputation onnd Difitation abschiedts des 57. Jahrs/der auß dem 22. 5. der Bis fitation abschiedts des 56. Jahrs/fo zum neheften hieuor verzeichnet/

Diefes Ars ticfels babe gezogen ift. fic Cham= merrichter er feinem fallens in Rath 3us geben.

Souiel a dann weiter des Renferlichen Chammergerichts und Beyfis- Cantslen Berwalter/ und Derfonen/ fo der Cantslen verwandt/ und grauaminis jugethan/ als Prothonotarien / Notarien / Lefern / onnd andere bus auff de= Cantsley Perfonen belangt / folle binfurter der Cantsley Bertvalter foiedte 6.6. in feinem officio von allen Perfonen des Chammergerichts unnd befdweret/ fonft menniglich onuerhindert bleiben / ond gelaffen werden / ihme Dagauffer= auch in den Rath / vnnd in Chammergerichts Gewelb jeder zeit balb Cham= jugehen onbenommen fenn. Bund follen im die Notarij / Lefer bund und Beyfig- andere Cantilen Perfonen / geburlichen gehorfam zuleiften auff fein begernihrer Regiftraturn / ond arbent halben geburlichen bede feins ges richt zuthun / rede und antwort zugeben fchuldig fenn/Quch das der Bermalter fie Die Lefer / vnnd andere Sangley Derfonen der gebur nac

Chammergerichts Ordnung. XXXVIII

nach moge/zu dem fo fie 21mpts halben fculdig/ anhalten/aller pore mog der Drdnung/ond wie herfommen. of Child Hark rollings lloacets

Bu bem 1. 5. Diefes Tittels anfahend : Gleicher gefialt etc. ges hort der 32. 5. anfahend : 211s dann fich befunden etc. der Bifitation abschiedts Des 57. Jahrs. Histatanagtar (sie milief end male

336 2lls Dann fich befunden/das etwan die Parthenen oder Drocus ratores taxam laborum Der Sanglen einzufordern/onnd zu verrichten and a stand of the stand of the stand sich verwiedern. Deputing for affroid and in them (Sections Devices

Bu dem letften 6. Diefes Tittels gehoren auch der 30. ond 31. 55. Der Deputation und Bifitation abschiedts Des 57. Jahrs/ fo daroben nach dem anfang des 26. Zittels aefest find.

Sieher gehört auch der 38. S. ermeldte deputations 216fchiedts Des 57. Jahrs/ fo Daroben ben Dem letften 5. Des 7. Eittels Des erften ter ein zen herro under aller ward 352 den Mich acher Theils gefetzt ift.

Ben dem XXVIII. Tittel. XXVIII.

Sonder zweyen Prothonotarien ampt im Rath/ Gericht entratteroftart att uma bund Cantelen murbinde ichin minaf

Cocarien was accedt / in bem auffichreihen faffen mogen fols D. Bin 1. 5. Diefes Tittels gehort Der 36.5. anfahend : Surnemlich etc. Doer Bifitation abschiedts des 59. Jahrs.

Furnemlich fol jedes Morgens/fo Rath gehalten wirdt / der Prothonotarien einer inhalt der Ordnung zu gewönlicher Raths ftunden / ond ehe diefelbige gefchlagen/ im Rath auffwarten/onnd Das jenig fo dißfals feines Umpte ift/mit fleiß verrichten.

Der 4. 5. Diefes Tittelo anfahend : Beiter ordnen wir etc. if gezogen auß dem 40. 5. anfahend : Better ordnen wir ett. der Bilie tation abschiedt Des 31. Jahrs anglaine . 11 2 abbit .2.8 mad

atity : Beiter ordnen wir/daß alles fürbringen durch sween geschict. te Prothonotarien mit hochften fleiß auffacfcbrieben / alfo / Das die Actenoder Gerichtliche handlung auß ihren beiden Prothocollen fattlich mogen compliert / vnnd darauß bescheidt gefast werden. Gi Daß 62

Der Erste Theil/des Reuf.

Daß auch die Prothonotarien als bald nach der Audients die Pros. thosoll conferiern und vergleichen.

Bu diefem 4.9. gehort der 37. S. anfahend : Bber das etc. der Bis fitation abschiedts des 59. Jahrs.

Bber das follen die Prothonotarien ond Notarien in gerichts lichen Audientsen eines jeden Procuratoris Receß/aller maffen der gehalten worden von worten zu worten lauth der Ordnung auffschreiben/ vnnd die jenigen Receß/ so zulang oder sonst vermög der Ordnung straffwürdig/in ihren Gerichts Prothocollen sonderlich notieren/auch in dem durchauß gegen allen Procuratorn gleichent balten.

Sieher gehort auch der 21. 5. anfahend : Dieweil etc. der Difitation abschiedts des 64. Jahrs.

Dieweil dann in berürten oberfluffigen weitleuffigen Recefs fen ein zeit hero nicht alles was Mündtlich geredt/sonder allein was zu der Substantz dienlich geachtet / durch die Prothonotarien onnd Notarien verzeichnet vnnd auffgeschrieben worden seyn sol / So befelhen vnnd gebietten wir/daß hinfuro in auffschreibung der Receß in gerichtlichen Audientzen der 5. ansahend : Beiter ordnen wir/daß etc. onder dem 28. Tit. des 1. Theils/der Ordnung gentalich alles inhalts gehalten/vnnd vnder dem schein / auffzeichens der substantien nicht vberschritten werden. Ind damit die Prothonotarien vond Notarien was geredt / in dem auffschreiben fassen sogen/sollen die Procuratores deutlichs/verstendiglichs außsprechens sich bestellen.

Der 5.6. diefes Tittels anfahend : Item fo die etc. ift gezogen auß dem 41. 5. anfahend : Item fo die Prothonotarien etc. der Bisitatio en abschiedts des 31. Jahrs.

Item fo die Prothonotarien etwas in Prothocollis finden/dars inn geirret were / follen die des Chammerrichter oder Benfiker mit guter bescheidenhent erinnern / onnd sich sonft in Rath einredens in die ortheil ond bescheidt enthalten.

Bu dem 8.5. diefes Tit. anfahend : In der Canhley etc. gehört der 12. 5. anfahend : Item die Prothonotarien etc. der Bisitation abschiedts des 33. Jahrs.

Item die Prothonotarien follen in beschloffenen Sachen die Ueta fürderlich compliern.

Chammergerichts Ordnung.

XXXXX

Bu diefem Tittel wie auch zum nechtfolgenden 29. gehort auch Der 3. 5. Der Bifitation abschiedts des 60. Jahrs/fo Daroben jum endt Des 13. Tittels verzeichnet ift.

or and and alk high a mailing Bu diefem Tittel gehört auch mas darunden ben dem 4. 6. des 16. Tittels/des 3. theils/von den Prothonotarien der Sommifionen halben verzeichnet ift.

Bey dem XXIX. Tittel. XXIX. Von der Potarien Ampt.

Q.B diefem Tittel gehort auch was daründen ben dem 4. 9. des 16. DEittels/Des 3. theils/von den Notarien der Commission halber verzeichnet ift.

Von dem Notario causa= rum Kifcalium.

Scher den Notarium Saufarum fiscalium betreffendt / gehört Der 3. 5. Der Bisitation abschiedts Des 64. Jahrs/ fo Daroben ben Dem 1. 6. Des 10. Tittels verzeichnet ift.

Spieher gehort auch der 37. 9. anfahend : Wir fegen etc. der Bi. fitation abschiedts des 64. Jahrs.

Bir a feisen und wollen auch/daß die Abuocaten und Procus au Jug= ratores von wegen ihrer Parthenen oder die Parthenen felbft dem fpurg Zinno Notario Caufarum Filcalium in Collationibus von einem feden zimliche ordnen etc. en Blat 4. Kreutzer zu entrichten ond zubezalen fchuldig fenn follen. fol. 33. pag.

Diefer S. ift dem Reichs abschiede 66. J. Wir 2. cinuers leibr.

XXX.

Bendem XXX. Tittel. Sonder zweyen Gefer

Ampt.

Er 1. Berf. Diefes anfangenden Tittels ift gezogen auß dem 1. Berf. Des 42. 5. anfahend: Dergleichen follen etc. Der Visitas tion abschiedts des1531. Jahrs.

1

G iii

Dero

Dergleichen follen die zween Lefer den Notarijs im compliern beholffen fenn.

Spieher gehört auch der 35. 5. anfahend : Ferner etc. der Bifis tation abschiedts des 56. Jahro.

Serner follen die Lefer wann fie mit ihrer arbent in den Bes welben fertig / oder fonft nit notturfftig zuthun haben/ in der Santslen helffen compliern/auch fleiffig acht haben / daß tein andere fache in die Santsley gegeben werden/dan darein zu compliern von noten.

MIXZ

Item der 46. 6. anfahend: Bber den etc. der deputation onnd Difitation abschiedts des 57. Jahrs/ der auß dem nechst obgeschries ben 35. 6. gezogen.

Bber den 30. Tittel in dem ersten theil der Ordnung von der zwener Lefer Ampt also gestelt/die zween Lefer sollen den Notarijs in complierung der Acten verholffen senn / declariern vnnd erkleren wir folgends inhalts zusetzen: Die zween Leser sollen wann sie mit ihrer ordentlichen arbent in den Gewelben sertig / oder sonst nicht notwendig zuthun haben / den Notarien in complierung der Acten in der Cantilen verholffen senn/auch fleissig acht haben/daß kein ans dere Sachen in die Cantilen gegeben werden/ dann darinn complis reus von nöten.

Der ander Berfic. diefes anfangs: Bud nach dem etc. ift gezogen auß dem erften theil das 13. §. anfahend : Bud nach dem etc. der Bistitation abschiedt des 33. Jahrs.

Ind nach dem zu zeiten die Sachen in viel Puncten getheilt/ onnd diverfæ Submissiones nach einander geschehen/sol der Lefer ein fleiffigs einschens haben/auff welchem Punct ein sede Gache beschlossen falens in turken worten auff die Acta schreiben/damit sich der Referent darnach hab zurichten. Ind sollen gleich wol sonst ben einem seden Puncten seine Producten und Recess geordnet und gelegt: Innd wo die Relation vber vor beschlossenen Puncten in einer Gachen nit beschehen/die nachfolgende Submissiones dem Referenten auch zugestelt werden/damit in denselbigen Submissionibus eins mit dem andern außgesprochen werde.

Der erfte theil diefes 1. 5. anfahend : Auß den Lefern fol etc. ift gezogen auß dem andern theil des 42.5. anfahend : Ind allwegen etc. der Bisitation abschiedt des 31. Jahrs.

2nd

Chammergerichts Ordnung.

Ind allwegen auß ihnen einer vmb den andern/wie fie fich des vergleichen in der Audients fitsen/ die Producta entpfahen/ vnd wie pfleglich/darauff schreiben / damit andere Person irer Empter desto baß vnuerhindert außwarten mögen.

Sieher gehort auch der 9. 5. anfahend : Dieweil auch etc. der Bisitation abschiedts des 60. Jahrs.

Dieweil auch die Procuratores ihre Producta / ond anders fo fie gerichtlich inbringen/jedes mals dupliert einzugeben schuldig / off sich aber vielmals zutregt/ daß die Procuratores in dem sie irer Res ceß halben berürte Producta allein einfach eingeben/onnd nach ges haltenem Recess aller erst das ander den Lesern zusigniern durch den Pedellen behendigen lassen/welchs gleichwol bedencklich/Go wöllen wir/ daß die Leser hinfürter keine Producta/dann die senigen so inen gleich als baldt auff gehaltenen Mündelichen Recess zugestelt/ weiter nicht signiern sollen.

Der ander theil diefes 1. 5. anfahend : Auch in allen Sachen etc. ift gezogen auß dem letften theil des 13.5. anfahend : Deßgleichen fol der Lefer etc. der Bisitation abschiedt des 33. Jahrs.

Deßgleichen fol der Lefer in allen andern Sachen/auff die befcheidt und beschluß / fo in jeder zeit der Audients geschehen/acht haben/und warauff die Sachen beschloffen oder beruhen/auff die Ucta schreiben/damit sich die Referenten darnach richten mogen.

Der 2.5. diefes Tittels anfahend : Nach dem fich auch befunden etc. ift gezogen auß dem 28.5. anfahend : Nach dem in diefer Bifitatis on befunden etc. der Bifitation abschiedt des 31. Jahrs.

Nach dem in diefer Bisitation befunden/ daß sich die Sachen wid händel des Chammergerichts fast mehren und heuffen / und ou zweisfel/dieweil ein bleiblich statt verordnet/ ie mehr heuffen und zu trage werden. Derhalb wir auß erzelten vrsachen vn notdurfst verordnet/ daß nun hinfurter die Ueten durch auß in zwen Bewelb getheilt werden/ vnnd fol das erst Bewelb in im haben all vnerpetierte Gachen/silei mandatorum, fractæ pacis, vergewältigung und entsehung der Beistlichen vn Beltlichen aller oder mehrer theils strer guter possessifien/gerechtigfent und herfommens etc. simplicis querelæ compromis, oder bewilligung an das Kens. Chammergericht/ Inuocatio brachij fecularis oder executionum der Beistlichen/auch erecution der Sompros missarien vrtheil und andere / so nit durch appellation/sonder durch andere weg dahin erwachsen.

S iiii

Der

*

XL

130

195

Der 3. 5. diefes Littels anfahend: Das ander Gewelb etc. ift gezogen auß dem 29. 5. anfahend : Das ander Gewelb fol etc. der Bistitation abschiedts des 31. Jahrs.

Das ander Gewelb sol in ihm haben alle appellation Sachen ond was denselben anhengig oder zufallen mag / als Attentatorum, declarationum ob non paritionem compulsorialium ond Inhibitionum, des gleichen jr aller Execution.

Der 4. 9. dieses Tittels anfahend : Ju den zwenen Gewelben etc. ift gezogen auß dem 30. §. anfahend : Ju den zwenen Gewelben / feind etc. der Bisitation abschiedt des 31. Jahrs.

Bu den zwenen Gewelben feind verordnet zween Lefer die bene de alla Acta in gleichem befelch haben/ vnnd einer dem andern treus lich helffen fol/ vnnd ie einer den andern vertretten/ damit alle zeit vnnd fund/ fo man der Acten im Rath oder Cantalen notdurfftig/ tein mangel erscheine.

Budem 4.5. diefes Tittels gehort auch der 36. 5. anfahendt : Es fol auch etc. der Bifitation abschiedts des 56. Jahrs.

Es fol auch von ihnen / mit allem gebürlichen fleiß verhütet werden/ daß im Gewelb tein Product er Actis verloren werde/vnd wo fich je folchs etwan ungefehrlicher weiß zutrüge / fo follen fie Sos pias derfelben Product (vmb allerley vrfachen willen) nit von einem fondern benden Procuratorn der Partheyen namen diefelben außs fchreiben vnd Sonferiern/ vnd fürter widerumb zu den Actis foms men laffen.

Bu diefen obgeschriebenen 55. gehort auch der 11. 5. anfahend: Darneben etc. der Bisitation abschiedts des 50. Jahrs.

Darneben fo wöllen wir/daß die Lefer fich befleiffigen gute richs tige Ordnunge zwischen den erledigten vnnd verfertigten Ucten/ zuhalten / damit was außgericht nicht adreferendum wider vbers geben werde/ vnd die Benfiger vberfluffiger doppler arbent enthals ten bleiben.

Der 5. S. diefes Tittels anfahend : Es follen auch etc. ift gezogen auß dem 43. S. anfahend : Es follen auch etc. der Bistiation abschiedts des 31. Jahrs. Es

Chammergerichts Ordnung.

XLI

Es follen auch Die zween Lefer auß beweglichen vrfachen/ver. Dacht zu verhute/feinen Procurator/Derfelben Subftituten/oder fes mandts / fo zu den Actis nit geschworen/in das Gewelb führen oder geben/fonder dauor fichen / ond darauffen fein notturfft mit im re. den oder handlen / ben ftraff und Deen eins Bulden / fo offt ir einer in folchem oberfehrt.

Bu dem 6. 6. Diefes Tittels gehort der 10. 6. anfabend : Letfilich etc. der Bisitation abschiedt des 61. Jahrs.

Letfilich = ift angezeigt daß vielmals die Inftrument brieff und Letfilich alt angezeigt das vielmais die Suprument orien ond Diefer 6. ift fiegel/ auch andere vrfunden fo in Originali mit gleichlautenden des Reichs Copenen fürbracht/ben den Actis gelaffen/vnd nicht widerumb hers abfdiedt 3u auß genommen werden / wie daun deren noch in einer groffen an. Anno 66. 5. zal und hauffen in den Bewelben ligen / dardurch erfolget/ daß Die Dno andern Partheyen onnd auch derfelbigen Erben nach verflieffung der zeit pag.2. eins nicht willen wo ihre Documenta hintommen / onnd in fürfallenden verleibt. notwendiakenten Diefelbigen nicht benhanden haben / nicht willen wo die zu finden/dardurch an ihren gerechtigtenten vernachthenlt werden/Golchen der Darthenen ichaden zu verhuten / fo follen die Procuratores/ob gleich ihre Principal in Diefem feumig Diefelben erinnern / daß fie berurte Originalia ben auter zeit auß den Bes welben fordern/onnd zu ihren Der Principaln felbe banden nemen möllen.

Der letft 6. Diefes Tittels anfahend : 2nnd damit hinfürter Das gelt etc. ift gezogen auß dem 33. S. anfahend : 3nd Damit binfur. ter etc. Der Bilitation abschiedt Des 31. Jahrs.

Bund Damit hinfurter Das gelt / fo je ju zeiten hinder Sham. merrichter onnd Benfitern Deponiert oder erlegt/defter fattlicher verwart oder verwefen werde / Go feten wir / daß zu folchem gelt/ durch Chammerrichter und Benfiger ein fonderer Raften oder Trus hen verordnet/ welcher im Bewelb der Ucten fiehen: und Darinn Den ihenigen fo jeto algereit devoniert / oder funfftiglich erlegt wirdt/ gethan / ond wol verwart werden. Bu welcher Truben vier fchluffet fenn/welcher Chammerrichter einen/ ond die Elteften der Churfur. ften Benfiter einen/die Benfiter der Rreiß einen/ ond der Cantlen Berwalter einen / haben follen.

Bunrend Diefes Tittels gehört der 39. 5. anfahend: Es follen etc. der Bisitation abschiedts des 59. Jahrs. Es

Es follen auch die Lefer mit den Ucten in Bewelben/dergleichen in derfelbigen distribution alle gute richtigkent vnnd gleichent hals ten/zu dem vermog der Ordnung die Eltifte beschloffene auch bes frenete Sachen für anderen/als viel an ihnen / zu der erpedition bes fürderen.

Hicher gehört auch der 40. 5. der Bifitation abschiedts des 59. Jahrs/fo hierunden ben dem 40. Tittel Diefes theils verzeichnet ift.

Item der 9. 5. anfahend : Ferner etc. der Bisitation abschiedts des 61. Jahrs.

Ferner anach dem des Gollacionir gelts/der Depofiten/der auff. Diefer S. ift Serner nach dem des Gouarionit gens/ der Seponten ver until abidiedtan Dauon Den Lefern geburen foll / etwas anregung in difer Bifitation Zugfpurg/ Dauon Den Lefern geburen foll / etwas anregung in difer Bifitation Anno 66. S. gefchehen/damit dann die Procuratores und ihre Principalen mife Brrungen. fen mogen/was fie geben/ond die Lefer wo ben fie bleiben follen / Go einuerleibr. fetzen vn ordnen wir / daß in Gollationibus von einem jeden zimliche en Blat in Gewälden und anderm 4. Rreußer/in Depofitis von 100. Bulden/wo fie durch die Lefer gezalt/achthalbe Baten/in auffuch. ung Actorum von zeit an diefelbigen Acta fo auff zu fuchen begert an diefem Renf. Chammergericht Rechthengige worden / vonei. nem jeden Jahr nach anzal derfelben 4. Kreuter/ond Dann von In. finuationibus Priuilegiorum jedes mals ein Goldtgülden bezalt und genommen werden folle.

XXXIII.

Ben dem XXXIII. Tittel. Vom Tarder Cantslen gefell.

23 dem 1. 6. Diefes Tittels anfahend : Item ob auch fonfi gebot etc. Ogehort Der 14.6. anfahend : Item foll Der Gantilen Ber walter etc. der Difitation abschiedts des 33. Jahrs.

Item folder Canpley Verwalter Darob und Daran fenn / daß niemandts wider die billigkent mit obermeffiger Lar beschwert werde.

Bu dem 2.5. diefes Tittels anfahend : Bnd nach dem biß anher etc.gehort der 45. 6. anfahend : Item als bif anher etc. Der Bifitatio on abschiedt des 31. Jahrs. Item

Chammergerichts Drdnung. XLII

Item als biß anher allerhandt flag der vbermessigen Tar halber / der Chammergerichts Cantilen gewesen/ vnd in sonder in Dre theils brieffen: derhalb ein Urtickel in a Augspurgische abschiedt vermag / das darinn mit vnserm der Commissarien rath einschens bes Des 1530. schehen sol. Dieweil aber wir von den Meinstischen Rächen so jars. fol. alhie bericht empfangen/ das vnser Herundt vnd gnediger Herr such einige der Gardinal vnnd Ertsbischoff zu Meinig / die Chammergerichts Sansley widerumb zu seiner Liebd vnnd Churfürstlichen gnaden handen genommen/ vnd die bemeldten Meinigischen Räch/ beuelch haben / also einschens zuthun/ damit sich niemandts vbermessigen Zar/ vnd in sonder Der Brieff halber/ so die Darthenen nicht notdurfftig vnnd begern / zu beflagen vrsach / so haben wir es dißmals daben biß zu fünftiger Bistation beruhen lassen.

> Ben dem XXXIIII. Tittel. Som Pedellen Ampt.

XXXIIII.

Bun letften 5. diefes Eittels gehört der 16.5. anfahend : Die Sifcas lifche etc. der Difitation abschiedts des 64. Jahrs.

Die Fiscalische Rueff gulden betreffendt/senn wir verstendigt/ daß die durch den Pedellen langsam oder gar nit eingefordert/dem Siscal nicht geantwort/vnd in dem an geburlichem fleiß mangel erschienen senn soll. Demnach gebieten wir hiemit dem Pedellen ernste lich/vnd wöllen/daß er solche Rueff gulden vnnachlessig einfordern/ bnd wie er zu thun schuldig/einbringen/vnd dem Fiscal behendigen/ Uuch die Procuratores auff sein des Pedellen anlangen solche in den Siscalischen sachen erfandt Rueff gulden für sedes ziel/ wie dann zus bor gehalten vnd ihenen perdecretum Iudicis aufferlegt/ vnsveigerlich entrichten vnd bezalen follen.

Bu diefem Tittel gehört auch der 34. 5. anfahend : Ferner ete. Der Bifitation abschiedts des 64. Jahrs/fo daroben ben dem 9. Tittel verzeichnet ift.

molecus solic menublesses and menore at

Hicher gehort auch der 15.5. aufahend : Es follen auch ete. der Distation abschiedts des 64. Jahrs.

Es follen auch die Perfonen/vn ein jeder fo ben derweilen in ges fenctnuß eingezoge/ die der Pedell befucht/ vn den er zu effen bringt/ von feiner muhe wegen/ jedes Tags acht Pfenning / zu entrichten vnd zu geben fouldig fenn.

XXXV.

Sec. 150

SP. BIDE

TETS

Ben dem XXXV. Tittel. Sonder Botten deputaten/

vnd des Bottenmeisters Ampt.

Mittadios ber aber laffers.

Bim anfang ond 1.5. dif Tittels gehort der 41. 5. anfahend : Dare mit fich auch.etc. der Bifitation abschiedts des 59. Jahrs.

Darmit sich auch die Parthenen oder deren Procuratores nit zu beschweren / das ihnen ihre erfandte und verfertigte Process so langsam oberschickt/oder iren gegentheiln seumig verfundt wurden/ so foll der Bottenmeister sich hinfuro etwas fleisfiger als bisher in ver Gansten finden lassen/vnd darob senn/daß solche der Parthenen Process / zu verhutung aller versaumnuß/nachtheil und disputatios nen jederzeit / vnuerzogentlich durch die Botten zeitlich insmuert/ auch altenthalben souil müglich befürdert werden.

Bum letften.s. diefes Tittels gehort der 42. 5. anfahend : Onnd mo etc. der Bifitation abschiedts des 59. Jahrs.

Ind wo fich die Chammergerichts Botten mit irem verreitten verzüglich / oder auch fonft in ihren erecutionen vnfleiffig erzeigen wurden / darzu in fellen da fie albereit etlich Proceß (die nicht wol verzug leiden mögen)zu erequieren vorhanden hetten/mit denfelben nit abrheiffen / fonder noch lenger biß auff andere mehr verziehen wolten / folle inen folches mit nichten gestattet / fonder durch ine den Bottenmeister ernstlich vnderfagt / auch da folches ben ihnen vnerfchieflich fenn wolt/als dan des Botten deputaten oder feinem Derwalter angezeigt/vnd durch diefelben der gebur gestrafft werden.

Sieher zu dem worten zwischen den Botten pund Procuratorn gehört auch der 38.6. der Bisitation abschiedts des 64. Jahrs/so Daroben nach dem 24. Tittel verzeichnet ift.

2 ch

Chammergerichts Ordnung. XLIII Bey dem XXXVII. Tittel. XXXVII. Son der Botten ampt.

Er 2.5. diefes Tittels anfahend: Ind an welchen Botten etc. ift gezogen auß dem 52.5. anfahend: Item der Chammerbott etc. der Bisitation abschiedt des 31. Jars.

Item der Chammerbott / an welchem die ordnung des reittens ift/fol auch vor vnd nach Mittag vor der Cantilen warten / damit fo fich zutrüg/ihnen mit Processen abzufertigen/daß nicht von nothen/ inen zu suchen oder nach zulauffen.

Der 3. §. diefes Tittels anfahend: Bnd welchen Botten etc. ift ges zogen auß dem 51. §. anfahend : Es foll auch ein jegflicher etc. der Bifis tation abschiedt des 31. Jars.

Es foll auch ein jegflicher Chammerbott/wie ihnen die ordnung Des reittens oder zeit begreifft oder betrifft/die Rheiß fen beschwerlich oder nicht/außwarten/vnd gutwilliglich erzeigen.

Su dem 4. 5. diefes Tittels anfahend: Es foll auch etc. gehort der 42.5. der Bisitation abschiedts des 59. Jars / fo hieroben ben dem letze ften 5. des 35. Tittels ift verzeichnet.

Der 5.5. diefes Tittels anfahend: Beiter wöllen wir etc. ift gezos gen auß dem 48.5. anfahend: Item follen die Chammerbotten etc. der Visitation abschiedts des 31. Jars.

Item follen die Chammerbotten / vermög der alten Ordnung/ fein Process erequiren oder verfunden / es hab dann ein jeder denfelben auß Bottenmeisters handen / oder seinem befehl empfangen/ Derhalb dann ein Bottenmeister fleissig auffschens haben soll / daß dem also nachtommen werd.

Der 6.5. diese Tittels anfahend: Ind als baldt ein Bott etc. ift gezogen auß dem andern Theil des 52.5. anfahend: Ind als baldt ein Chammerbott etc. der Bistitation abschiedts des 31. Jars.

Ond als baldt ein Chammerbott seinen ritt vollbracht / vnd wis der fompt/sol ers als baldt dem Bottenmeister anzeigen. H Der

Der 7.5. diefes Tittels anfahend : So follen fie auch das gelt etc. ift gezogen auß dem andern Theil des 15. 5. anfahend: Darzu das gelt etc. der Bistitation abschiedt des 33. Jars.

> Darzu das gelt/fo fie in die Buchfen zu legen fchuldig / ben inen nicht behalten/Bund den Bottenmeifter nicht belendigen oder oberageben.

> Der 10.5. diefes Tittels anfahend: So ift onfer ernfilicher will zc. ift gezogen auß dem 50.5. anfahend : Item foll etc. der Bisitation abs schiedts des 31. Jars.

> Item foll kein Chammerbott die Parthenen ober gebürliche bes foldung beschweren oder obernemen / ond fo folches ben einem Bots ten gespurt oder befunden/foll er darumb hertiglich gestrafft werden.

XXXVIII.

and D

...

Ben dem XXXVIII. Tittel. Sie und welcher gestalt ein jeder Bott die Process erequiern/und der: halben Relation thun foll.

B Dem 18.5. diefes Tittels anfahend: Bnd foll darauff der Bott 2c. Bgehört der 15. 5. anfahend: Item follen fich etc. der Bifitation abs fchiedt des 33. Jars.

Item follen fich die Chammerbotten der auffgerichten Ordnung gen und Reformation gemeß halten: auch dem Actori unnd Reo appellanti und appellato, wie vor geordnet/geburlich execution auff die Original und Sopenen fchreiben.

Bu dem 20. ond letften 6. diefes Tittels gehort der 49. 9. der Bifis tation abschiedts des 31. Jars anfahend: Jum andern fol etc.

Sum andern fol der Bottenmeister eigentlich/wenn die Process auß der Cantzlen gelöst ond verfundt werden/auffzeichen/damit so sie reproduciente vernommen werden mögen/wie die Erecution beschichehen/wo auch gesahr gebraucht/oder der Bott seumig gewesen/ soll er darumb geburlich straff nicht erlassen werden.

Ben

Chammergerichts Ordnung. XLIIII Bey dem XXXIX. Tittel. XXXIX. Son den Yotarien welcher gestalt sie erequiern sollen.

Boem anfang diefes Tittels gehort der 15. 6. anfahend: Bud mo hinfurter etliche Notarij etc. der Bifitation abschiedt des 56. jars.

Ind wo hinfürter etliche Notarii / fo dem Shammergericht nit hensvohnen/ihre documenta legalitatis in die Santslep fcbicken/vnd dies felben durch den Shammerrichter/zwenen Benfitzern vnd den Berwalter/gnugfam befunden wurden / fo foll es ohn ferner fupplieieren oder erfandtnuß der andern Benfitzer darben gelaffen werden.

Sieher gehört auch der 24.9. anfahend: Wir ordnen etc. der Deputation und Bisitation abschiedts des 57. Jars / der auß dem nechst obgeschrieben 15. 5. der Bisitation abschiedts des 56. Jars ift gezogen.

Bir ordnen und wöllen ferner / daß mit der disposition under dem 39. Eittel/Bon den Notarien etc. im ersten Eheil hinfürter auch gehalten werde/wo etliche Notarij/so dem Chammergericht nit benwohnen/ ihre documentalegalitatis in die Cantilen schiefen / und dieselben durch den Chammerrichter / zween Bensster und den Berwalter / genugsam befunden wurden / so sohne ferner supplieieren oder erfandtnuß der andern Bensster darben gelassen werden.

Defigleichen der 12.5. anfahend: Nach dem zc. der Disitation abs Ichiedts des 60. Jars.

Nach dem auch hin vnd wider viel Notarien durch Palatinos vnd Suppalatinos ohne sonderliche exploration ihrer geschiefligkent creiret werden/auch leichtlich Commendationen vnd vorgeschriften von ir Oberkent/priuat Personen/vnd andern außbringen/ vnd sich die zak solcher Notarien heuffet / aber die senigen so sie in ihren Sachen ges brauchen in viel wege ihrer vngeschiefligkent halben versaumpt vnd vernachtheilt werden / So setten vnd wöllen wir / daß hinfürter an diesem Rens. Chammergericht keine Notarien approbiert vnd inferis biert werden sollen/sie senigere examiniert/vnd dermassen richt durch darzu verordnete de rigore examiniert/vnd dermassen funden/daß darfür zuhalten / seisen Ampt gebürlich vorsen könds ten/ vnd niemandt durch sie in Zestamenten/ Contracten/ Bewäls So is ten/

ten/vñ allem andern was durch ein Notarien verzeichnet/ erequiert/ infinuiert/vnd inftrumentiert werden foll/ verfürst werden. Hieben haben fich die Eraminatores neben andern Substantial puncten/ fo einem Notarien zu wissen gebüren/auch der alten Constitutionen in den Neichs ordnungen und abschieden von den Notarien gesetzt/wol zu entfinnen/vnd dieselbigen Notarien so sich auffzunemen begeren/ darauff auch zu eraminiern.

Item der 8. 5. anfahend: Als dann etc. der Bisitation abschiedts des 61. Jars / dardurch der nechst geschrieben 12. 5. der Bisitation des 60. Jars etwas geendert und corrigiert.

Ale dann in jungft gemefener Bifitation auß hohen beweglichen vernünfftigen vrfachen in demfelbigen abschiedt geordnet / daß die Notarien an dem Renf. Chammergericht nit approbiert oder einge. febrieben werden follen / fie fegen Dann zuvor Daran burch Die Darzu verordnete de rigore eraminiert etc. Serner inhalts ond aber in gegens wertiger Bisitation under andern auch fürfommen / daß in dem Shurfürftenthumb ond Landen des nider Gachffen Kreiß als weit gefeffene etwas mangel an den Notarien fo an dem Renf. Chammers gericht immatricultert fich erreugen thut / ond von wegen ferre Des wegs die angehenden Notarien / deren fich die Parthenen fo allbie rechthengige Gachen haben/in ihren Erecutionibus zu gebrauchen/ allhie zu dem Eramen / auch fich des foftens halben nit begeben wols len/damit dann die Parthepen deren Lands art gefeffen in ihren obs liegen und nothwendigkenten/folcher Notarien nicht in mangel ftes ben / ond dann ohne das in der Chammergerichts Ordnung geords net ond gefest / daß fein Notarius in Erecutionibus der Proces zus gelaffen werden fol/er hab dann zuuor glaublich orfundt von feinem Surften/Speren/ Communen oder Dbrigfenten / daß er fidelis ond legalis fen/etc. Ferrers inhalts der Dronung/fo ftellen wir es des vorbes rürten abschieds halber zu der Chammerrichter oder Umpts verwes fer ond Benfiter diferetion/daß fie nach gelegenhent ferre oder nahe Der Land/Stedte oder Flecken/allda fich die jenigen Notarien (fo an Diefem Renf. Chammergericht inferibiert zu werden begern/ond Das rumb anfuchen) enthalten/auch in betrachtung anderer ombftende/ ob fie diefelbige auff Churfurften/Surften/ Sperin/ Communen oder Obrigfenten glaubwurdig zeugnuß vrfundt ire Brieff und Sigel/ Daß folche Notarif fideles legales, pñ auch darfur gehalten fenn/ju dem geburlicher weiß durch fie die Churfurften/ Surften/ Serifchafften/ Sommunen ober Obertent / oder ihre Darzu geordnete/ gelehrte/ ers fabrne

Chammergerichts Ordnung. XLV

fahrne Rathe oder Befchlhaber de rigore und Inhalts des vorberur. ten Visitationis abschiedt im 60. Jahr auffgericht / examiniert ond gnugfam qualificiert erfunden fenn / inferibiern vn verzeichnen/oder aber fie die Notarien allhieher auff ihr antangen felbe perfonlich zu erscheinen/erfordern/vn fie vermog jetsunder auffgerichts abschiedts eraminiern/ond ihrenthalben fürachen moaen.

Ben dem XL. Tittel. Vondem Pfenningmeister ond feinem Umpt.

O.3 dem anfang Diefes Tittels gehört Der 46. 6. anfahend : Item Inach dem des heiligen Reichs etc. der Bifitation abschiedt des 31. Tahrs.

Item nach dem des heiligen Reichs ordnung / auch jetiger abs fchiedt zu Augfpurg gemacht / außweifen und vermögen / daß Bres wird in fons gori Domerer Dfenningmeifter/feines empfangens/ einnemens ond derbept vers außgebens/Renferlicher Staieftat und den Stenden/oder derfelben Regenfpurs verordneten Commiffarten / geburlich Rechnung thun / auch von gifde reichs Denfelben quittiert werden: Bud dann Chammerrichter onnd Bens des 31. Jars. figer wie fich geburt zu förderlicher bezalung auch tommen mogen/ \$. 3te nach bem zc. fol. fo foll der Dfenningmeifter auff des Chammerrichters begeren/jeder 246. des 1. zeit feines empfangens ond außgebens ein Summari anzeig thun/ theils. auch Chammerrichter und Benfiger verpflicht fenn/wie der Renfer. lichen Regierung/ond Daneben allen fleiß furwenden/Damit Die ans fchlege fo ben den verordneten Stedten erleat werden/mit acrina, ftem toften ond bestem fug auffs forderlichst / fo muglich/ zu feiner handt bracht / und formlich nach den Quartaln / wie bifther befches hen/auff eins jeden gebur/außgetheilt werden/an Belt und SRunts/ wie er das jeder zeit einnemen und empfangen wirdt/Ind des vr. fundt und gnugfam fchein / von Stedten / oder fonft von wem das were/nemen/ond in zeit feiner rechnung darlegen/Bnd foll der gants anschlag der underhaltung die nechstünftigen dren Jahr die prima Maij fchierft angeben werden für fein einnam aeftelt/ond weß im nit geantwort / in Die Extants geschrieben / ond Das außgeben mit quit. tangen oder befehlen belegt werden.

Sum 1. ond 2. 5. Diefes Tittels gehort der 39.6. der deputation ond Bifitation abschiedts des 57. Jars/fo daroben jum end des 17. Eittels verzeichnet ift.

5

tii

34

(2100 TLUT

Diefer 6.

13.2

XL.

Budem 3. S. diefes Tittels gehört der 40. S. anfahend: Und dems nach etc. der Bisitation abschiedts des 59. Jars.

Ind demnach in dickgemeldter Chammergerichts ordnung im erften theil onder dem 40. Tit. von dem Dfenningmeifter ond feinem Ampt/etc. neben andern flårlichen verfeben/daß berurter Dfenning meifter das gelt / fo er an der Chammergerichts onderhaltung eins nimpt/jedes mals onuerzogentlich in die darzu verordnet Erube eine legen / und Daffelbig Dafelbft / biß zu der bezalung der Chammerge. richts Perfonen alfo ligen laffen foll/fampt den orfunden / fo ibm die leg Stedt vermög berürter Dronung allwegen neben der lifferung an Serm Chammerrichter und Benfitser mit zugeben und Darinn zu permelden fchuldig fenn/wie viel gelts fie ihme dem Dfenningmeis fter obergeben / ond an was Munts / etc. Bnd bargu durch die Serin Repf. Commiffarien/Chammerrichter und Benfiger Unno 48. als man das Gericht von newen widerumb befett/ nicht ohn fondere vre fachen/gant wolbedachtlich geordnet worden/ daß die Lefer fo das Bewelb/darinn bemeldte Truben fichet/in ihrer verwarung haben/ auff und zufperren/fo offt der Dfenningmeifter gelt einlegen oder wis derumb berauß nemen wil / daffelbig in ihrem fonderlichen Regifter auch fleiffig auffichreiben/ ond als gegenschreiber verzeichnen follen/ aber folches wie es in gegenwertiger Vifitation vortommen / ein zeit lang hero nicht allermaffen gehalten worden/ Seten ond ordnen wir/daß gedachter Pfenningmeifter fich fürohin in diefem allen/an. geregter Dronung gemeß halten on erzeigen / auch fo offt er alfo gelt in die verordnet Truben einzulegen / vnnd berauß zunemen haben wirdt/ daffelbig ernandte Lefer eigentlich einzeichnen laffen / vnd fie onderschiedtlich darben berichten foll/wie viel gelts/ auch in was fors ten in jedem Gad durch ihne eingelegt werde/ welches die Lefer alfo/ fampt dem Jar/Monat und Zag/wann es eingelegt oder wider auß genommen worden/fleifig auffaufchreiben fchuldig fenn follen.

XLL.

. 12/15

Bey dem XLI. Tittel. Son den armen Partheyen.

Bim anfang diefes Tittels gehort der 32.5. anfahend: Bber vorige Detc. der Bifitation abschiedts des 64. Jars.

* Bber vorige Artichel ift auch fürfommen/ daß in iuramento Pan.

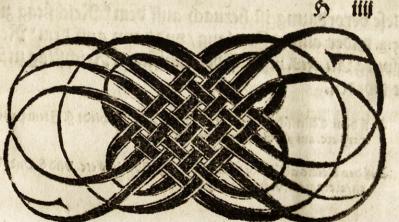
Diefer S, ift dem Reichs abschiedt zu Augspurg Anno so. S. furters etc. fol. 34. bey demanfang eins pertatis

Chammergerichts Ordnung. XLVI

pertatis, in dem da daffelbig von einer Partheyen in erft eingeführter Gachen erstattet/vnd diefelbig Parthey gegen andere newe Gachen gewendt/vngleiche bedencken oder Opinionen fürfallen mochten/ob diefes Iuramentum in den folgenden Gachen auch widerumb erstattet werden folt/Go foll es hinfuro dermassen gehalten werden/ daß dies felbige Parthey in der zwenten/dritten/vnd mehr eingeführten Gas den schuldig seyn fol/berurt Iuramentum von newen zu schweren/oder aber versprechnuß zu thun/ da sie auß Urmut zu bessern gluck vnnd vermögen kommen wirdt/ daß sie menigklich seiner arbeyt auff ges burliche Tar zu frieden stellen vnd begnügen wolle.

Sieher gehört auch der 3. 9. anfahend: Es ift auch furtommen :c. der Vifitation abschiedts des 68. Jars.

Es ift auch furtommen/daß etwan ein arme Parthen an diefem Renf. Chammergericht von wegen ihr und ihrer mit Sonforten von bern wegen/doch tein Armut allegiert oder geschworen/ Proces fols licitiert/ond erlangt/ durch welches nachmals ermeldte mit Sonfor. ten nicht allein derfelben Gachen anhangen / fonder auch des felben Beneficij fich theilhafftig machen wollen. Wann dann bierdurch Die Abuocaten/Procuratores/bñ die Cantilen Den Conforten/ fo etwan permöglich/als wol als den Urmen vergeblichen zu dienen ges notigt/ Golchem vorzufommen/ fatuiren / vnd ordnen wir / daß die mitbegriffene vermögende Parthen. en / fich fres armen mit Conforten / mit nich. ten zu behelffen/fondern jedes mals ib. ren geburenden antheil proportio. nabiliter der Canglen / ond fonften zu erlegen/ond zu bezalen fchul. dig fenn fols len.



Ben

TINK

XLIL

Der Erste Theil/des Rens. Ben dem X LII. Tittel/ des 1. Theils.

izeig wie/waruon/vnd von wem das Reyserliche Chammergericht zu feder zeit underhalten wor. den fen.



Nfenaflich seind die Chammergerichts Derfonen von den Sportulis / fo auff die Gachen ges icst/erhalten worden/doch ift Daben geordnet/wo das felbig Gelt zur Befoldung gedachter Perfonen nicht gnugfam/folt das obrig von des Reichs gefellen ente

2luß der Dormbfis fchendes 21.

derder Kub. Don den Sportulen onno belohs nungen der Gerichts getructten Reichs abs

stenzischen Chammer= gerichts ord der Rubric. Wo von Chammers richter ond Beyfiger 200 ami 71. Dnd das die ftens de das Camis mergericht/ etc. am 72. blat/desi. theils.

e

In wenig Jaren hernach hat man die Sportulas auffgehaben/ Bars Cham und auff dem Reichftag zu Frenburg Unno1498. ond zu Augipurg ordnung on Unno 1500. befchloffen/den Chammerrichter ond die Benfiter bine furo gants ond gar auß des Reichs veroroneter hulff b zubefolden.

Juß der Jugfpurgifden Chammergerichts ordnung Rubr. s. am 41. Blate

Solches ward auff dem Reichftag Unno 1507. ju Coffents vers am at Blat/ endert/ auff welchem fich die Rom. Ronig. Maieft. und die Stende der zufamen von wegen der viderhaltung des Chammergerichts auff 6. Jar/ Der gestalt mit einander verglichen / daß ihre SRaieft. alle und jede gefell Des Chammergerichts Canglen/ auch von Sifcalifchen Gachen und ordnungen. Straffen/darzu folgen laffen/ 23nnd da gedachte gefell fo viel nicht ertragen würden/daß die Stende das vberig/nach dem anschlag der

Auß der Cos Darauff Dazumal gemacht/ erlegen ond reichen folten.

Diefe verordnung ift hernach auff dem d Reichstag zu Colln nung under Unno 1512. wider auff 6. Jar lang / und dann auff dem "Reichftag ju Augipurg An. 1518. biß auff den fünfftigen Reichstag ju Borms erfirecft worden.

- Juß dem Collnifden des 1912. Jare Reichs abfdiedt 6. 3tem haben wir mit d rath etc. am 95. blat/ des istheils.
 - Juß des Reichs abfdiede zu Jugfpurg 5. Aber das etc. Dnd 5. Ond fonderliche en/etc. am isi. blat/ des i, theile. 216

Chammergerichts Ordnuna.

Als nun darzwischen weiland König Maximilian hochloblich. fter gedechtnuß gestorben/ haben folgendts auff dem Reichftag ju 2Bormbs/2In. 1521. pon weilandt Renfer Karl außgeschrieben Chur. fürften / Surften und Stende bewilligt / daß neben dem Regiment das Chammergericht/fo in abgang tommen/ein Jar lang auff ihren fosten nach dem anschlage baselbft auffgericht zu a underhalten/biß andere bestendige wege zu der beider underhaltung mochten fürges Reichstags nommen und funden werden. Es ift auch damals dem Kenferlichen abichiedt zu Statthalter und Regiment aufferlegt worden berurte wege ju fore des 21. Jars. Derst aller ihrer handlung zu b fuchen.

Ь Auß dem Reichs abfdiedt zu Vlurmberg des 1522. Jars. S. Deiter als etc. am 160. Blat.

Bnd wiewol durch fie auch Churfurften/Surften und Stende auff dem Reichstag zu Nurmberg Unno 22. etlich mittel ond wege auffgezeichnet / vnd Deren einer oder mehr anzunemen / ju der Kenf. Sylatestat bedencken gestelt/jedoch diesveil diefelbige nicht fo eilendts in gang bracht werden mogen / ift die zuuor auff ermeldten Reichs tag ju Bormbe bewilligte onderhaltung noch auff ein Jahr contis Gefegten ab nufert worden.

Demnach aber auff dem Reichftag zu Nürmberg Unno 1524. nach vielgehabten fleiß tein anderer zimlicher füglicher oder leichtlis cher wege zu finden/haben die Renf. SRaieftat zum halben theil / vnd Die gemeine Stende zum andern halben theil des Regiments ond Shammergerichts onderhaltung zwen Jahr lang auff fich d genom. men.

Ind als man abermals weder Unno 1526. noch 1529. auff den zu des 1524. Spenr gehaltenen Reichftagen fich dern von Statthalter vnd Re. Jars. 6. 1. giment damals vbergebnen Puncten vnd Artickel die vnderhaltung etc. am 166. Regiments und Chammergerichts belangend / welcher jum andern Blat des ers mal fieben underschiedliche find oberlieffert worden / hat fruchtbar. ften theils. lich berathschlagen / vnd endtlich entschliessen tonnen oder mogen/ fonder die ezum theil hoch beschwerlich / zum theil weitleufftig befuns Den/ift auff die necht obgefetste form ond maß das Regiment ond Diefes wird Shammergericht Unno f 26. biß auff Michaelis des 1527. Jahrs/ond regt in des Anno \$ 29. noch ferner auff zwen Jar zu erhalten bewilligt worden.

Zuß bem Speprifden Reiche abfdiedt des 1526. Jahrs. f. Vlach bem etc. £ am 179. blat/des i. theils.

8

1.

Auf dem Speprifchen Reichs abfdiedt des 1 529. Jars. S. Weiter etc. am 195. Blat/ des 1. theils.

Lus des 6. Dnd dies weil etc. am 140. blat.

XLVII

fcbiedt / S. vnd blat.

d Juß des Reichs abs schiedt zu

auch anges ReichBrags abschiedt zu Regenspurg Inno 1527. 6. Dndals ic am 187. blac des s. theiles

Gietcher

Ing dem Reichs ab= schiedt 311 Lugipurg des 30. Jars S. Weiter zc. am 212. Blat des . theile.

1. 1. 1.

6

Bleicher gestalt haben fich Renf. Maieftat und gemeine Sten, de des Reichs auff dem Reichftag zu Augfpurg Anno 1530. Das Shammergericht noch auff " dren Jar vermög eins damals gemach. ten anfchlags zu onderhalten verglichen/ aber das Regiment ift b ges fallen.

Auß der Difitation abschiedt des gt. Jars. 5.47. 3tem dieweil etc. am 240. blat. Rieher gebort auch der §. Dnd damit etc. des Reichs abschiedt zu Regens fpurg Inno 32. am 248. Blat.

Nach außgang diefer dreyer Jar ift das Chammergericht durch Die Renf. SRateftat biß auff das 1541. Jar onderhalten " worden.

Jus des Reichs abs dem etc. am 269. blat.

Prin.

Juß den

Reichs ab= ichiedten 34

ć

Derhalben Churfurften/Surften und Stende auff dem Reichs Regenspurg tag ju Regenspurg ermeldts 1541. Jars Die gante underhaltung des des 41. Jars Shammergerichts auff dren Jar lang d bewilligt.

Befegten abfchiedt/ Blat und §.

Nach dem aber diefelbige Jar verlauffen / ond man fich auf al lerley vrfachen und verhinderungen fernerer der underhaltung und besetzung des Chammergerichts auff den Reichstägen zu Speyer Anno 44. ju Bormbe Anno 45. ju Regenspurg Anno 46. nicht vergleichen mögen/ hat von der zeit an die Renf. Maieftat den Chame merrichter vnnd etliche Benfiger auff ihren toften etliche Jahr er. halten.

Speyer des Biewol auch Churfürften / Sürften ond gemeine Stende auft 44. 5. Souil Biewol auch Churfürften / Sürften ond gemeine Stende auft ere. Dud 6. dem Reichstag zu Augspurg Anno 48. bedencten und beschwerung. Das nun ze. gehabt/daß Shammergericht weiter zu onderhalten / fo haben fie 323.blat. 3ª Doch folche onderhaltung gant auff fich folang genommen/ biß dies des 45. 5. Da felbig ohn ihr darlegung und beschwerungen in anderem weg richtig wiewol etc. gemacht werden fmocht / Es ift aber hernach folche Tractation von am 359.01at. eim Reichstag auff den andern s verlegt / wie dann zuvor auch h ges fpurg des schehen/Allein das auff den Reichstägen zu Augspurg Anno 1559. 46. Jars/6. ond 1566, die den Stenden auffgesett anschlege etwas erhocht i wors bem etc. am Den.

333. blat/des . theils.

f

B

h

Auß dem abschiedt zu Augspurg des 48. Jars. 6. Ond wiewol erc. am endt des 6. blat des 2. theils. Dnd auß dem an fang diefes 42. Cittels.

- Juß dem Reichs abschiedt zu Jugspurg des 55. Jahrs. 6. Dieweil etc. am 104. blat/ des 2. theils.
- Auß dem Reichs abschiedt zu Regenspurg des 41. 5. Es follen etc. am 269. blat. Dnd zu Gpepr des 44. Jars. S. Go viel etc. am 222. blat/ des 1. theils.
- Jug ben Jugfpurgifden Reiche abfdiedten des 19. 5. Und damit erc. am 224. des 2, theils, Dnd des 66. Jars. S. Damitauchete, am 28. blat.

Ben

Chammergerichts Ordnung. XLVIII Ben dem XLIII. Tittel. Anzeig von des Revserlichen Shammerrichters und der Ben,

fißer befoldung.

A Is ond wie piel der Chammerrichter ond die Benfitzer in er. fier bestellung des Chammergerichts zu befoldung gehabt/als berurts gerichts Derfonen von den Sportulis underhalten / wirdt wider in der Wormbfifchen Unno 1495. Shammergerichts Drds nung noch anderfivo angezeigt.

Sernach aber ift in der Augfpurgifchen des 1500. Jars Chammergerichts a ordnung außtrucklich verordnet / daß hinfuro dem Duder der 1. Chammerrichter 1500. Einem Grauen oder Serm/der ein Bens Rubr. am fiter 6 0 0. Einem Doctor/Licentiaten/Ritter oder Edelmann 400, 49. Blat. Gulden Tarlich von des Reichs gefellen/ gegeben werden foll.

Ben diefer Befoldung der Benfiker hat man es auch in der Wormbfifchen Chammergerichts bordnung laffen beruhen / Aber des Chammerrichters omb 300. Gulden geringert / Doch wo ein Rubr. Bes Surft Chammerrichter/ daß deffelben befoldung mit erhohung nach foldung der gelegenhent feins Stands weiter fol bedacht werden.

Folgendts feind auff dem Reichftag zu Augfpurg Anno 1530. 1. theile. einem Benfitzer jur Jahrlichen befoldung . 500. Bulden in Golde verordnet.

Ind wiewol auff dem Reichstag ju Regenspurg Unno 1541. Zugspurg für gut angeschen / solche besserung wider auffzuheben / onnd daß g. Dand das Chammerrichter ond Benfiger fich an ihrer dalten befoldung benus mit etc. am gen und fettigen laffen folten / Go haben doch gemeine Stende / im 113. blat des andern Jar hernach fich auß etlichen bewegenden vrfachen entfchlofs fen/den Benfikern ihre befoldung der 500. Bulden / vermög obbes rurts Augfpurgifchen Reichs abschledts die bewilligte drey Jar auß folgen eju laffen.

Juß dem Reichs abfdiedt zu Regenfpurg des 41. Jars. 6. Doch haben etc. am d 269. Blat des 1. theile. 112232.55%

Auf dem Reichs abfdiedt zu Regenfpurg bes 41. Jars. S. Dnd wiewol etc. am 205. Blat des istheils. •Receptorie Esift

h Chammer= gerichts per fonen / am 120. blat des

Auf dem Reichs ab= schiedt zu

XLIIL

Es ift auch under diesem Tittel die besoldung eins Bensitzers/ wo er ein Doctor oder Edelmann / auff seiztgemeldte Summa der 500. Gulden/ doch den Gulden zu 16. Baken gerechnet/Eins Gras Jus dem uen und Herrn auff 700. Ind eins Chammerrichters der ein Gras Deputation ue oder Herr auff 2000. Gulden gestelt. Aber mit einem Sürsten soll Oppyer des es inhalt obgeseiter Clausul der Wormbsischen Chammergerichts 57. Jars 5,5. ordnung gehalten werden. Darben ist es bischero blieben / allein das Dis 6.15. Die man auff dem Deputation tag zu Spenr des 1557. Jahrs/den ordis weil auch ze. am 208. blat narien und Ertraordinarien Bensitzern die bezalung eins seden guls des 2. theils. den auff 18. Basen hat "erhöhet.

XLVI.

NY UNY

Ben dem XLVI. Tittel. Son besoldung der Aduotaten und Procuratorn.

Bum anfang diefes Tittels gehort der is. 5. anfahend: Und auff Das etc. der Bisitation abschiedts des 50. Jars.

Ind auff das wir erinnert werden/wie die Procuratores sich etwas beschweren/daß in der Ordnung vermeldt wirdt/sie sollen sich der besoldung vermög derselbigen benügen lassen/da dochihnen in der Ordnung kein außtruckentliche besoldung bestimpt oder bes nandt scy. Go scyn wir doch verursacht Shammerrichter und Beysitzer zu ersuchen/daß sie auff ein bestimpte ordnung/wie die Procusatores von wegen eins seden Termini zu besolden bedacht scyn/das selbig richten sollen/vnd in Schriften versassen/vnd Bistatorn su füger Bistation den Rehs. Sommissarien und Bistatorn fürbringen/hierüber ferner der gebür zu verordnen.

Sicher gehört auch der 29. 9. der Bisitation abschiedts des 56. Jars. Ind der 41.6. der Bisitation abschiedts des 57. Jars/so daroben ben dem 1.9. des 19. Eittels verzeichnet senn.

Item der 30. 6. anfahend : Deßgleichen follen etc. der Difitation abschiedts des 56. Jars.

Deßgleichen follen die Procuratores und Aduocaten / die Parthenen mit Järlüchem dienst oder wartgelt nicht beschweren/oder die schigen von inem mit Sommination ihnen sonst in der Sachen nicht ju dienen/andingen/viel weniger auch sollen sie andere pacta de quota litisremu-

Chammergerichts Ordnung. XLIX

litisremuneratoria, oder fonft vnzimliche vnd vngeburliche vn beschwerliche conuentiones machen/ sonder sollen/wo fie sich der billigkent nach mit der Parthenen guten willen (doch ausserhalb der obgemeldten verbotten Pacta)nit vergleichen können/mit der Richterlichen Tar/ vermög der Ordnung begnügen lassen/ vnd welches von ihnen vberschritten/so sollen dieselbigen Pacten/ conuentiones vn geding vnkrefftig son/ vnd die Parthenen nicht binden / vnd darzu die Procuratores mit entschung ires Stands/oder sonst in andere weg nach gestalt vnd gelegenhent ihrer vberfahrung gestrafft werden. Ind sollen die Procuratores/wenn sie ihre arbent zu tariern begeren vermittels des Endts/vnd sub pena falst zuwor anzeigen/was sie vorhin von den Parthenen empfangen haben. Mit dem Sopen geldt sollen die Procuratores die Parthenen/ nicht weiter dann von einem Blat (so gebürlicher weiß mit gnugsamen Seilen vnd Borten geschrieben) einen halben Batsen zu geben beschweren.

Deßgleichen der 42.9. anfahend : Deßgleichen follen etc. der des putation vnd Bisitation abschiedts des 57. Jars/so auß dem nechsten porgeschriebenen 30.9. der Bisitation abschiedts des 56. Jars zu mehs rerm theil gezogen/vnd allein am end etwas verendert ist.

Defigleichen follen die Procuratores ond Aduocaten/ die Dars theyen Jarlich dienft oder wartgelt zugeben nicht anmuten / noch fie wider ihren willen darmit beschweren / oder dicfelbig von ihnen mit Commination ihnen fonft in der Sachen nicht zu dienen/andingen/ biel weniger follen fie andere Pacta de quota litis remuneratoria, oder fonft onzimliche/ongeburliche ond beschwerliche conuentiones machen/fon. der follen wo fie fich fonft der billigtent nach mit der Parthenen gu. ten willen (doch aufferhalb der obgemeldten verbotnen Pacten)nicht pergleichen tonnen / mit der Richterlichen Tar / vermöge der Dro. nung benugen laffen/ond wo folchs von ihnen oberfchritten/ fo follen Diefelbigen pacta, conuentiones, onnd geding onfrefftig fenn / die Dare theyen nit binden/ond die Procuratores mit entfetzung ihres fands/ oder fonft in andere weg nach gestalt und gelegenhent ihrer vberfahe rung gestrafft werden. Ind follen die Procuratores/wann fie ire ar. bent zu tariern begeren zuuor anzeigen/ was fie vorhin von den Pars theyen entpfangen haben. Da aber einer oder mehr folches obertret. ten / der / oder diefelbigen follen zum erftenmal zwentzig Bulden/zu der andern obertrettung vierkig Bulden geftrafft werden/ die ihnen auch onablefich abzunemen/Aber für die dritte obertrettung / fole len fie jrer Stend primiert und entfest werden. (11:010115 3 Der

Der lett 5. diefes Tittels anfahend: Bud follen von einer jeden Tar 2c. ift gezogen auß dem 36.5. anfahend: Bud follen die Procuras tores 2c. der Bisitation abschiedt des 31. Jahrs/ der auch erholt wirdt im 7.5. anfahend: Beiter 2c. Berf. Derwegen sie dann ante taxam &c. 50. Tit. des 3. theils.

Bnd follen die Procuratores ante textam expensaru anzeigen/ was fie von Parthenen auff die Gachen zu belohnung aufferhalb fren gegebner verehrung empfangen haben/ben Peen zwennig Gulden.

XLVIL

Ben dem XLVII. Tittel. Son des Chammergerichts Pedellen und Botten befoldung.

Bm1. 5. diefes Tittels anfahend: So fol einem jeden ic. gehort der 53.5. anfahend: Fürter ordnen wir ic. der Bifitation abschiedt des 31. Jars/ Uber es ift in diefem 1. 5. der Botten belohnung gemehrt.

Fürter ordnen wir / daß es ben dem alten herbrachten gebrauch der belohnungbleiben foll/nemlich einem Botten von zehen Meilen einen Gülden. Der Fußbotten halber/ foll es ben voriger angeregter Drdnung bleiben und gehalten werden.

XLIX.

L

1. 14

Bey dem XLIX. Tittel. Son Freihenten / ficherhenten ond Gleit der Personen des Kensferlichen Shammergerichts.

B dem 1.5. diefes Tittels/Die Perfonen fo fich zu dem Chammers gericht die Practick zu lernen begeben betreffendt / gehort der 34. 5. der Bisitation abschiedts des 64. Jars/fo daroben onder dem 9. Tit. des 1. theils verzeichnet ist.

Ben dem L. Tittel. Son der Sisitation/Refor=

mation ond Straff der Personen des Renserlichen Chammergerichts in der gemein.

Bu diefem

Chammergerichts Ordnung.

7.1

S Diefem Tittel gehort Der 44.5. anfahend: Nach Dem zc. der Bifts Station abschiedts Des 31. Jars.

Nach dem in jüngfter a Bormbfifcher Ordnung verschen/daß das Rens. Chammergericht durch das Rens. Regiment visitiert mere Des 21. jars den/Bnd so das Regiment nit mehr were/ soll es dann gehaken were den/vermög des Abschieds des gehaltenen Reichstags zu b Gostentz: Chammere Golchen Artickel wöllen wir Nom. Rens. Maiest. underthenigslich anzeigen / vnd e crinnerung thun / damit demselben Artickel mit der soll. 19. Jarlichen Bistation mog volziehung beschehen.

.

Soldes ift nadmals auff dem Keichftag su Regenspurg Inno 1532. bes schehen/darauff diefer Urtictel von der järlichen Difitation weitleuff= sig erflert worden ist/ alles inhalts deffelbigen Reichs abschiedt. 5. 20 3. 4. vnd 5. vnder der Rub. Chammergericht betreffend/ Sol. 244. vnd 245. parte 1.

Hieher gehort auch der 2.5. anfahend: Ferners zc. der Bisitation abschiedts des 51. Jars.

Ferners dieweil sich etlich mal biß anhero zugetragen / das Pers sonen so dem Rens. Shammergericht verwandt und von wegen der zeit darinn sie vor der Bisstation ben dem Gericht gewesen / der Bis station selbst underworffen seind / sich von etlichen Stenden des Reichs zu Bisstatorn lassen verordnen / dardurch dann solche bes schwerliche vnrichtigkent fürgefallen/so dem Shammergericht nicht leidlich / und derhalben solche Personen bisshero zu Bisstatorn nicht haben zugelassen werden mögen. So seiten und ordnen wir/ wo hins fürter ein Person des Rens. Schammergerichts nach beschehener Bis station ben dem Shammergericht ein zeitlang/ oder das gant Jahr außbleiben wirdt/daß dieselbig sich zu der nachfolgenden Bisstation pro Visitatore nicht soll lassen gebrauchen / oder auch angenommen werden.

Hicher gehort auch der 1.5. anfahend: Nemlich 2c. der deputation ond Bisitation abschiedts des 57. Jahrs/der auß dem nechst vorges schrieben 2. 5. ist gezogen.

Nemlich/als zu anfang in angeregten Ucten einuerleibt / daß in den vorigen Visitationen etliche beschriebene Bisitatorn auß den Stenden an ir statt Personen/ die nit jre Rathe oder sonst zu solchem 3 is werch

b Des 1507. Jars Rubr. das eines jeden Jars / fol. 72. pag. 2. des 1 theils der zufamen getruckten Reichs ordnung und abfdiedt.

werch der Bisitation nicht qualificiert/ etliche aber Derfonen fo dem Shammergericht noch mit pflichten verwandt/ oder fo newlich das uon fommen / Daß Diefelbigen felbft nach perfonz vifitandz geacht were Den mogen/geschicht/ Deriwegen es fich nit wol gezimpt/fen auch ons Der den Bifitatoribus zugelaffen/darauß dan gefolgt/daß die Coms miffarien/ ond andern Bifitatorn/ oder derfelbigen Rathe bieruber in disputation erwachffen/ ob folche zu zulaffen/ oder nicht/ dardurch fich Die zeit verweilet/auch Diefe Perfonen mit irer Szerifchafften/ond auch dem ab ihrem felbft ontvillen von den Bifitationen abgewiefen / Diefes bins fdiedt 30 fürter zuuortommen/ fo ftatuiren/fegen und ordnen wir/ daß binfür die Churfurften/ Surften ond Stende fedes mals zu der Bifitation beschrieben/ibre anschenliche/dapffere/gelobte/ond geschworne Ras fol. 122. des the/Onndicos oder Rathofreund/die a in Jars frift dem Chammers gericht nit verpflicht gewefen/ju den Bifitationen abfertigenbfollen.

Zugfpurg/ Znno 59. 5. Solcheetc. perleibt.

1091 L

Bey diefem 6. haben Chammerrichter und Beyfiger in jren grauaminibus und bedencten 6. 1. bedacht / daß darbey anguregen / das auch alle mal vermög der ordnung/ ein Geiftlicher oder Weltlicher fürft eigner Perfon der Difie tation bepwohnen folle / wie dann bernacher folchs in des Zugfpurgifden Reichstags abschiedt Inno 59. 9. Diewol auch zc. fol. 223. verordnet. Abee folgendre auffdem Augfpurgifden Reichstags abfdiedt des 66. Jahre/ 6. Dir fegen ac. fol. 28. in princ. etwas geendert worden ift.

Bum letften S. Diefes Tittels gehort zum theil der 33. 9. der Bifitas tion abschiedts Des 64. Jars fo hicoben ben Dem 9. Tit.geschrieben fte hct.

Beydem LI. Tittel. Vonstraff der Bensitzer.

Jeher gehört was baroben ben dem 5. Titt. Jtem was ben dem anfang des 10, Eit. Daroben verzeichnet ift.

LIL

LI.

Ben dem LII. Tittel.

on straff der Aduotaten onnd Procuratorn.

Jeher gehört was daroben zum end des 7. Eit. auß dem 3. 5. der Bifitation abschiedte des 51. Jars verzeichnet ift.

Item was Daroben bey dem 2.4. ond 5. 5 5. des u. Eittels verzeiche net ift. Items

Chammergerichts Dednung.

LI

Jtem der 30.5. der Bisitation abschiedts des 59. Jars/so beim ans fang des 20. Eittels / Bnd der 11. 5. der Bsitation abschiedts des 50. Jars/Deßgleichen der 44. 5. der deputation vn Bisitation abschiedts des 57. Jars/so ben dem 1.5. desselfelbigen Eittels/ auch was ben dem legs sten 5. gedachts 20. Eittels geschrieben.

Item was daroben ben dem anfang des 21. Eittele von der firaff derfelbigen vermeldet wirdt.

Item der 4.5. der Bisitation abschiedts des 51. Jahrs/ fo daroben ben dem anfang des 22. Eittels ift verzeichnet.

Item der 34. 6. der deputation und Bisitation abschiedts des 57. Jars/fo daroben ben dem 1.6. des 24. Eit. geschrieben iff.

Item was ben dem 3.5. des 31. Eit. hieoben notiert iff.

Item der 9.5. der Bisitation abschiedts des 33. Jars/ so hieunden ben dem anfang des 10. Eit. Bnd was ben dem 3. vnd 7.6. Dergleichen der 9.6. der Bisitation abschiedts des 59. Jahrs/ Bnd der 3.6. der Bisit tation abschiedts des 61. Jars/so zum end gemeldts 10. Eit. des 3. theils verzeichnet senn.

Item was ben dem 3.9. ond zum end des 11. Tit. des 3. theils hieuns den geschrieben ift.

Item was ben dem 35. Tit. Des 3. theils/hierunden vergeichnet ift.

Item der 26.5. der Bifitation abschiedte des 64. Jahrs/ fo daruns den ben dem 32. Eit. des 3. theils geschrieben ift.

Item der 31.5. angeregter Difitation abschiedts/ fo darunden ben dem 1.5. des 5. Eit. des 3. theils geschrieben ift.

Item der 36. und 38. 55. angeregter Difitation abschiedts des 64. Jars/fo daroben ben dem end des 24. Eit. verzeichnet feind.

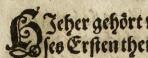
Bey dem LIIII. Tittel.

LIIII,

Von straff der Cantzley

ach die a Afgehad anipun 28 Personen. un 1922

iij Hicher



S Jeher gehort was daroben ben dem letften 5. des 27. Eittels dies Sfes Erften theils verjeichnet ift. an man han an an an an

LV. Beydem LV. Tittel. Vonstraffder Botten. derkielaen vernielen in

B Jeher gehort was daroben ben dem letften 5. des 35. Eittels/Bnd ben dem 10.5. Des 37. Tittels diefes Erften theils verzeichnet ift.

LVII.

Ben dem LVII. Tittel. Jon Enden der Chammerge= richts Personen und Partheyen/ fo dar. anzu handlen haben.

And Von des Kenserlichen Chammergerichts/ ond der Benfitter Endt.

allo and and

DB dem anfang diefes Tittels/ Berf. anfahend: Es foll ihn auch in allen puncten te. gehort der 13.9. anfahend: Es follen auch die Dere fonen/etc. Der Bifitation abschiedt Des 57. Jahrs.

Es follen auch die Perfonen/fo/wie obgefett/ ju Ertraordinaris en von ons / Den Churfürften und Rreifen an Das Chammergericht ju ordnen / da fie one den Churfurften / Surften ond Grenden/oder fonft jemandts mit Pflichten und Enden verwandt / Derfelbigen ers laffen / ond auff Diefen onfern Abfchiedt / ond Die obgemeidt in funff ond fünfigigften Jar ju Augfpurg ernewert Chammergerichts ords nung/ wie Die ordentliche Benfiter gethan / geloben und fchweren.

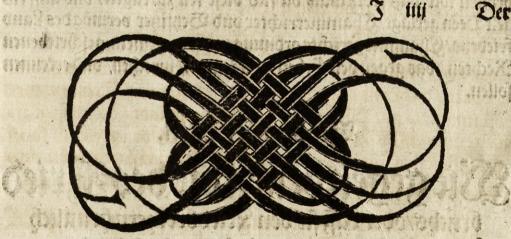
Sicher gehört auch Der 16.5. anfahend: Als dann in der Bifitatie on etc. der Bisitation abschiedt des 57. Jars.

MILL Als dann in der Bifitation des feche und funffisigften Jahrs ges halten/befunden/daß dem gewönlichen Endt der Chammergerichts ordnung einuerleibt/fo die Perfonen in frer annemung fchweren/ein appendir und zufat nachfolgender gestalt zugethan/ nemlich mit dies fen worten : Weiter ift auch Repferlicher Maieftat befehl / Daß ihr acloben/

Chammergerichts Ordnung.

geloben/ond fchweren ihrer Renf. SRaieftat/ond dem Reich/getreive ond gehorfam ju fenn / ihrer Maieftat ond des Reichs Jurisdiction/ fo viel an euch trewlich zu erhalten/ond Darwider nit zuthun/noch zu rathen/fonder wo fich jemandts underftunde Darwider zu handlen/ oder fürzunemen / den / oder diefelbigen mit allem fleiß Dauon abzus weifen helffen/ond fonft alles juthun on ju volnziehen/daß euch ver. moge der Ordnung geburt/ohne alle gefehrde. Bnd dann folcher aps pendir dero maffen geschaffen/auch fo fur bedechtig onnd wolgestelt/ Daß derfelbig billich ben angeregtem Jurament bleiben/ond gelaffen werden fol/Damit dann diefer zufats fo viel defto beftendiger mit ans dern inhalt des Juraments den Chammergerichts perfonen / wann Die angenomen/fürgehalten werden/ und ein jeder wiffen mog/ baß Diefer anhang von ihrer Liebd / ond Renf. SRateftat / ond ons / auch gemeinen Stenden Des Reichs/ wie anderer Inhalt der Chammer. gerichts ordnung approbiert/angenommen/verglichen ond beschlof. fen/So foll diefer appendir gemeldtem Jurament addirt onnd juges fest/auch hinfuro den Personen/so an das Chammergericht anges nommen/fürgehalten werden. bre et. March.

Bu diefem Tittel der Benfitter Endt betreffend/gehort auch der 23. 5. anfahend : Bnd Damit etc. Der Bifitation ab. 20 DIG STO fchiedts Des 59. Jars / fo bieroben ben dem 6. 9. Des 13. Eittels/Des erften Theils verzeichnet. ate flue day (trans and iter



sufficiels authority derbacht form / gehandete und al physical and the second station.

end bid hap at the first of the State of the Que sufficients States Rate acoust States abidities of a Some the and the state of the second se 311728

locas 125

112p